Fünfter Brief

über den

Entwurf

des

Preussischen Gesetzbuchs

insbesondere

über dessen Apologie in den Annalen der preussischen Gesetzgebung,

von

Johann Georg Schlosser.

Frankfurt am Main,
bei Johann Georg Fleischer
1790.

5 2

Vorrede.

Auser den in dem nachstehenden Brief angeführten Ursachen bin ich auch deswegen veranlaßt worden, meine Briefe über die Preussische Gesetzgebung gegen Hrn. Kleins Aufsatz im 4ten Band seiner Annalen S. 326. zu vertheidigen, weil es mir schiene, daß Herr Klein in seiner Apologie, verschiedene Begriffe verwirrt habe, die ich sonderlich gern in das klarste Licht setzen möchte.

Es ist nicht zu hoffen, daß ein wahrer deutscher Gemeingeist unter uns auflebe, wenn nicht vorher gewisse politische Begriffe

in ihrer ganzen Reinheit, unpartheyisch ergründet und gemein gemacht werden. Sollte aber dieser Gemeingeist dem ungeachtet erwachen, ehe die Nation sich diese Begriffe deutlich gemacht hat; so wird das entstehen, was wir jetzt in Frankreich vor Augen sehen. Gränzlose Verwirrung und fanatischer Eifer für die Gerechtigkeit, der in eben der Maase ungerecht zu handeln pflegt, in welcher der fanatische Eifer für die Religion da am irreligiösesten war, wo er am lebhaftesten wirkte.

In gleicher Absicht habe ich seit einiger Zeit verschiedene politische Meditationen in das N. D. Musäum einrücken lassen, und ich werde mich für diese Arbeiten sehr belohnt

hal-

halten, wenn Männer von tieferer Einsicht und älterer weiserer Erfahrung, dadurch erweckt werden, eben diesem Gegenstand ihre Sorge zu widmen.

Blos in dieser Rücksicht kann auch mein fünfter Brief über das preussische Gesetzbuch vielleicht von einem allgemeinen Nutzen seyn. Denn von dem, was in diesem Brief den Herrn Klein besonders angeht, kann ich mir für Denselben wenig Nutzen versprechen, so lang Er auf dem Nomographen bleibt, in welchem Er mit mir zu sprechen gut gefunden hat.

Zur Bequemlichkeit der Leser, welche die Annalen nicht besitzen, habe ich die Stelle, die mich angehet, aus denselben ausgehoben,

hoben, und vor meinen Brief drucken lassen; auf den Rand habe ich aber die Seitenzahl des Originals setzen lassen, weil ich mich auf diese beziehe.

Carlsruhe im Februar
1790.

Schlosser.

Aus-

Auszug aus den Kleinischen Annalen der Preussischen Gesetzgebung.

VII. Nachricht von den Schlosserschen Briefen über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs insbesondre, welche zu Frankfurt am Mayn im Fleischerschen Verlage, im Jahr 1789. erschienen sind.

Ich halte mich für verpflichtet, meinen Lesern ausführliche Nachricht von einem Buche zu geben, welches nicht nur merkwürdige

Aeußerungen über die Gesetzgebung überhaupt enthält, sondern auch den Entwurf des Preußischen Gesetzbuches insbesondere zum Gegenstande hat.

Das erste Schreiben enthält Gründe, warum die Verfertigung eines Gesetzbuchs zu unsern Zeiten nicht rathsam seyn soll, und ist besonders gegen Filangieri gerichtet, welcher behauptet hatte, daß jetzt die rechte Zeit sey, ein solches Werk zu unternehmen.

Im zweiten Schreiben legt uns Herr Schlosser seine Theorie von dem Ursprunge, Wesen und den verschiedenen Arten der positiven Gesetze vor, und handelt besonders von dem Unterschiede der Staats-, Regierungs-, Civil- und Criminalgesetze.

Das dritte und vierte Schreiben enthält eine Beurtheilung des Entwurfs selbst, mit welcher er bis zum sechsten Abschnitte des ersten Titels im erstern Theile vorgerückt ist.

Herr Schlosser hält den Beifall, welchen Filangieri davon getragen hat, für kein gutes Zeichen vom philosophischen Geiste unsers Zeitalters im Fache der Gesetzgebung. Dies mag er mit eben dem Publico ausmachen, welches auch

seine

II

seine Schriften über eben diesen Gegenstand fleißig zu lesen pflegt.

Was auch Herr Schlosser sagen mag, so scheint Filangieri doch darin Recht zu haben, daß die Feudalanarchie die Ausarbeitung seines guten Gesetzbuchs nicht begünstige, und daß dazu diejenige Zeit geschickter sey, in welcher alle Bürger des Staats in einer nähern Verbindung mit einander stehen, und jeder davon ein Gegenstand der allgemeinen Fürsorge geworden ist.

Wenn Herr Schlosser dagegen den Nutzen rühmt, den das Feudalsystem zu seiner Zeit wirklich hatte, und wenn er die dadurch veranlaßte deutsche Reichsverfassung lobt, so verliert er sich in einen Nebenweg, aus welchem er zwar auf seinen Gegner schelten, aber wo er ihm nicht begegnen kann. Filangieri kann ihm zugeben, daß die Lehnsverbindung zur Zeit einer gänzlichen Anarchie das einzige Mittel gewesen sey, einige Ordnung in die menschliche Gesellschaft einzuführen und sie eben dadurch zusammen zu halten. Aber das Uebel, welches zu einer gegewissen Zeit als das kleinere geduldet werden mußte, wird dadurch nicht zu einem Gute, welches man als ein solches zu allen Zeiten anprei-

 sen

sen müßte. Das Eigenthümliche der Lehnsverfassung besteht darinn, daß sie der Idee des gemeinen Wohls die Idee der persönlichen Abhängigkeit substituirt und was Amt war oder seyn sollte, in ein eigenthümliches Recht verwandelt.

Es wäre zu wünschen, daß Herr Schloßer das, was er Lehnssystem nennt, etwas deutlicher erklärt und überhaupt näher angegeben hätte, was für Vortheile daraus für das Ganze entstehen sollen, wenn die Macht einiger Einzelnen ausgedehnt wird. Robertson hat in der Geschichte der Regierung Kaiser Karl V. (Bd. I. S. 17. der Braunschweigischen Uebersetz. v. J. 1770.) den Anfang des Lehnsystems da angegeben, wo die Abhängigkeit der Einzelnen von der Commun sich in Abhängigkeit von den verschiedenen Oberhäuptern verlor. Meine Leser werden dort näher entwickelt finden, in wiefern das, was eigentlich ein Uebel war, weil es die Verbindung der Gesellschaft trennte, durch die Umstände nothwendig wurde, und dazu diente, eine Ordnung zu erhalten, die ohne dies nicht möglich gewesen wäre. Eben dieser Schriftsteller zeigt aber auch die Uebel, welche die Lehnsverbindung nach sich gezogen hat, und es fällt

in

in die Augen, daß eine Ordnung der Dinge, in welcher einer dem andern ohne Rücksicht auf Nationalinteresse unterworfen, und in welcher der Unterthan des einen Staats dem Oberhaupte eines andern zu gewaltsamer Hülfe verpflichtet ist, die gröste Unordnung nach sich ziehen müße. Ich kann auch aus Herrn Schlossers Schrift nicht herausfinden, was es helfen soll, wenn man das Nationalinteresse, oder welches eben so viel ist, das gemeine Beste weniger im Munde führt, und dagegen die Rechte der Lehnherren und Vasallen mehr geprieſen werden. Mir scheint es doch, man habe dadurch nicht wenig gewonnen, daß man das Recht der Fürsten über ihre Unterthanen nicht mehr als ihr Eigenthum, sondern als ein Amt betrachtet, welches die Beförderung des gemeinen Wohls zum Zwecke hat. Damit will ich nicht so viel sagen, als ob es nicht auch in den vorigen Jahrhunderten verschiedene Fürsten gegeben habe, die sich für verpflichtet gehalten hätten, das Wohl ihrer Unterthanen zu befördern. Es giebt ja auch jetzt noch Herrschaften, die das Wohl ihres Gesindes zu Herzen nehmen; aber es ist doch ein großer Unterschied zwischen dem Herrn, der sein Gesinde

als

als das Mittel zur Beförderung seiner Zwecke betrachtet, und nur nebenher für das Beste desselben sorgt; und zwischen dem Regenten, der das ganze Recht über seine Unterthanen auf die Pflicht gründet, die er in Ansehung ihrer übernommen hat. Es kann immer seyn, daß mancher Fürst, der sein Recht nicht aus dieser Pflicht, sondern aus einer ihm von Gott verliehenen Macht herleitete, besser für seine Unterthanen sorgte, als diejenigen, welche es bei aller Gelegenheit laut sagten, daß sie nur die Beamten des Volkes wären. Denn bei jenem vertrat die Idee seiner Abhängigkeit von Gott und der damit verbundene Gedanke, daß in Beziehung auf Gott alle Menschen gleich sind, die Stelle der Ueberzeugung, daß er nur ein Diener seiner Unterthanen sey. Aber so viel erhellet doch auch hieraus, daß Vorstellungsarten nöthig sind, welche den Unterthan dem Fürsten näher bringen, und die Idee einer Gemeinschaft mit sich führen.

Alles, was Herr Schlosser gegen die Idee des gemeinen Wohls vorträgt beruhet auf dem Misbrauche derselben. Man darf aber einen Mann, wie er ist, nicht erst daran erinnern,

daß

daß eine Sache, die an sich gut ist, des Misbrauchs wegen nicht verworfen werden dürfe. Die zu weit ausgedehnte Macht der Fürsten scheint mir immer noch daher zu kommen, daß man zu viel von dem landesherrlichen Interesse und zu wenig von dem gemeinen Wohl spricht. Jenes ist es immer noch, was die Kammern im Munde führen, wenn sie einen Vorwand suchen, die Rechte der Unterthanen zu beeinträchtigen; und man darf hoffen, ein Theil dieser Misbräuche werde hinwegfallen, wenn der Grundsatz gemeiner geworden seyn wird, daß die Diener des Fürsten nicht eigentlich sein, sondern des Landes Beste zu besorgen haben.

Es läßt sich freilich nicht leicht ein Mittel ausfindig machen, wodurch die Rechte der Unterthanen gegen die Eingriffe, welche unter dem Nahmen des gemeinen Wohls geschehen, vollkommen gesichert werden können. Aber das Uebel ist, wenigstens in dem Preußischen Staate, so groß nicht, als es sich Herr Schlosser vorstellt. Er würde sicherlich die Hälfte seines Buches ungeschrieben gelassen haben, wenn er mit unserer Verfassung bekannter wäre. So scheint er zum Beispiel nicht zu wissen, daß in den Preußischen

Staa=

Staaten Landstände existiren, welche ihre Rechte zu vertheidigen wissen; daß diese Landstände vor den Justizcollegien ihre Rechte mit den Fürsten ausführen, und daß Friedrich II. mehr als einen Prozeß wider seine Unterthanen verlohren habe. Was soll auch die Landescollegien abhalten gegen das Interesse der Kammern zu entscheiden? Die Mitglieder der Landescollegien sind von denjenigen Staatsbeamten, welche das Interesse der landesherrlichen Casse zu besorgen haben, gar nicht abhängig, und die (ich möchte wohl sagen, glückliche) Zwietracht der Justiz- und Kammercollegien macht jene nicht geneigt, die Rechte der Parteyen den Entwürfen der Kammer aufzuopfern. Sollte ja bei solchen Gelegenheiten der Unwille des Fürsten selbst erregt werden, so könnte zwar ein Sturm entstehn, der einem Landescollegio ein Ungewitter zuführte; aber dieser Fall hat sich noch nicht eräugnet, auch sind dergleichen Ungewitter zu seltne Phönomena, als daß sie sehr gefürchtet werden sollten. Der patriotische Geist, der in den Collegien herrscht, würde den Furchtsamen, der seine Pflicht seinen Vortheilen aufopfern wollte, der allgemeinen Verachtung Preis geben; da hingegen

gen diejenigen, welche das Opfer des gemeinen Wohls geworden waren, durch die Liebe und Unterstützung ihrer patriotischen Mitbürger, und bei veränderten Umständen auch durch bessere Versorgungen gewiß würden entschädiget werden.

Auch die Art, wie unsere Landescollegien besetzt werden, ist Herrn Schlosser gänzlich unbekannt. Die verschiedenen Stufen, welche der junge Mann übersteigen, und die drei Prüfungen, die er nach jahrelangen Zwischenzeiten aushalten muß, machen die Beförderung unwürdiger Günstlinge wo nicht unmöglich, doch sehr schwer. Sie gelangen nicht eher zu der Würde eines Raths bei einem Justizcollegio, als bis sie durch langwierige Uebung unter den Augen des ganzen Collegii den Geist desselben angenommen haben.

Ich muß jedoch Herrn Schlossern die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er in seinem zweiten Schreiben S. 82. selbst bekennt: der Preußische Staat könne vielleicht zu einer neuen Gesetzgebung reifer seyn als die andern. Kann man aber dies als möglich ansehen; so begreife ich wiederum nicht, warum nicht die andern deutschen Staaten, die sich meistentheils in einer ähnlichen

Lage befinden, durch einige Anstrengung eben dahin gelangen könnten, wo jetzt der Preußische steht, der auch nur durch die vorzügliche Thätigkeit seiner Regenten und Bürger auf diese Stufe gestiegen ist. An sich hatte der Preußische Staat wegen der Größe seines Umfangs, der Entlegenheit seiner Provinzen und der Verschiedenheit der Nationen, aus welchen er besteht, mit größern Schwierigkeiten zu kämpfen, als die benachbarten Staaten des deutschen Reichs. Wie es mir scheint, ist der Preußische Staat dadurch zu einer guten Gesetzgebung reifer geworden, als andere, weil er die Verwaltung der Gerechtigkeit von denjenigen Staatsbeamten unabhängig gemacht hat, welche das, was man Staatsinteresse nennt, zu besorgen haben. Es war Friederichs des Großen würdig, daß er schon in der ersten Prozeßordnung es den Richtern zur Pflicht machte, in Rechtssachen auf seine eigenen Befehle nicht zu achten, sondern sie so anzusehn, als ob sie gar nicht ergangen wären. Es ist ferner eine weise Einrichtung, nach welcher die verschiedenen Departements von einander abgesondert worden. Besonders ist es den Preußischen Staaten sehr heilsam, daß das Justiz-

stiz-

stizministerium von dem Generaldirectorio getrennt ist, welches das zu besorgen hat, was Herr Schlosser Regierungssachen nennt, und sonst unter dem Namen der allgemeinen Landespolizei begriffen ist. Jenes, nähmlich das Justizministerium, ist nebst den untergeordneten Justizcollegien das Palladium der bürgerlichen Freiheit in den Preußischen Staaten. Die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe unserer Fürsten hat also das längst gethan, was Herr Schlosser jetzt verlangt, und die Erfahrung hat das schon bestätiget, was er auf eine so einleuchtende Weise gezeigt hat, nähmlich daß das Wohl der Nation keinen ärgern Feind habe als den Vorwand des gemeinen Wohls; daß aber dieses am ersten befördert werde, wenn man hindert, daß unter diesem Nahmen die Rechte der Privatpersonen nicht gekränkt werden.

Es wäre wohl zu wünschen, daß man das öfterer beherzigte, was Herr Schlosser S. 12 von den mannigfaltigen Ingredienzien des gemeinen Wohls sagt. Die allzugroße Liebe zur Simplification ist das gewöhnliche Zeichen eines bald mehr bald weniger versteckten Despotismus. Die Bürger sind nicht um der Gesetze, sondern

die Gesetze um der Bürger willen da, und es ist nicht die Art eines wahren Menschenfreundes, den Bürgern ihre Geschäfte schwer zu machen, damit die Abfassung oder die Handhabung der Gesetze leicht werden möge.

So mannigfaltig aber auch die Regeln seyn mögen, nach welchen das gemeine Wohl befördert und Gerechtigkeit verwaltet werden muß, so sind diese Regeln doch wirklich vorhanden, und es giebt Grundsätze, von denen man ausgehen muß, um die untergeordneten Regeln, welche die Erfahrung darbietet, dadurch zu berichtigen und in Zusammenhang zu bringen.

Meines Erachtens ist der Grundsatz der möglichsten Freiheit die Hauptregel, nach welcher sowohl das, was Recht, als das, was Gut ist, beurtheilt werden muß. Der Staat ist kein Marionettenspiel, in welchem man die Puppen nach der Willkühr eines einzigen sich bewegen läßt. Ein Staat ist glücklich, wenn er aus Menschen besteht, welche ungehindert nach ihrer eigenen Ueberzeugung handeln, und der Zwang, der darin Statt findet, muß nur gebraucht werden, um diejenigen einzuschränken, welche gewaltthätige Eingriffe in die Freiheit anderer wagen. Je ein-

einsichtsvoller die Nation ist, desto weniger wird es nöthig seyn, ihrer Freiheit Schranken zu setzen. Schärfere Zucht ist erforderlich, wenn das Volk sich noch im Stande der Kindheit befindet. So wenig ausgebildet aber auch die Nation seyn mag, so muß sie doch nach und nach gewöhnt werden, sich selbst zu beherrschen, wenn sie nicht ewig im Stande der Kindheit bleiben soll.

Deswegen muß sowohl der, welcher das gemeine Wohl, als der, welcher die Gerechtigkeit zu handhaben hat, von dem Grundsatze ausgehen, daß so wenig als möglich, Zwang herrschen müsse; und daß dieser Zwang nur das Mittel sey, die Freiheit derer, welche davon rechten Gebrauch machen, gegen die Eingriffe der Uebrigen zu schützen.

Der Zweck der Gesetze ist nicht, wie manche sich wohl vorstellen mögen, die Einsicht des Gesetzgebers den Bürgern des Staats aufzudringen; vielmehr müssen diese die Freiheit behalten, nach ihrer besten Einsicht zu handeln, so weit ihre Handlung nicht der nützlichern Thätigkeit der andern Hindernisse in den Weg legt. Die Simplification der Gesetzgebung kann also nicht den Grund haben, alle Handlungen der Bürger

in eine Form zu gießen. Daher muß das Gesetzbuch eines ausgebildeten Staats allerdings weitläuftig ausfallen; ja was noch mehr ist, ein Gesetzbuch kann nie so beschaffen seyn, daß es auch nur ein Menschenalter hindurch unverändert bleiben könnte. Denn wenn auch der Gesetzgeber sich auf das, was Herr Schlosser Civilgesetze nennt, lediglich einschränken wollte, so würden doch immer neue Geschäfte entstehen, wodurch neue Gesetze nothwendig würden. Hierzu kommt noch, daß neue Erfahrungen auch bei alten Gesetzen nähere Bestimmungen veranlassen würden, die, wenn sie auch die wesentlichen Grundsätze nicht ändern, doch verschiedne Zusätze nothwendig machen, und ich begreife nicht, wie Herr Schlosser auf den Gedanken gekommen ist, daß man in den Preußischen Staaten den Vorsatz habe, ein Gesetzbuch zu liefern, welches in allen seinen Bestimmungen unveränderlich bleiben soll.

Gründen sich, wie Herr Schlosser behauptet, die Privatgesetze auf die Meinungen des Volks von dem was Recht und Unrecht ist, so ist vollends kein Grund vorhanden, nur die Möglichkeit eines unveränderlichen Gesetzbuches anzuneh-

zunehmen. Denn nichts ist veränderlicher als die Meinungen des großen Haufens. Vergebens würde man hoffen, sie durch das Ansehen der Gesetze fest zu halten. Tausend Umstände bringen eine Veränderung in den Meinungen hervor, gegen welche das Ansehen der gesetzgebenden **Ceres**, der Nymphe **Egeria**, **Jupiters** und **Mahomets** sich vergebens stämmen, und gegen welche der Donner auf Sinai oder vom Vatican vergebens erschallen würde.

Das ist nun wohl zu erwarten, daß die Existenz eines zusammenhängenden Gesetzbuchs der gar zu großen Thätigkeit der Gesetzgeber vorbeugen, und sie abhalten werde, bei jeder einzelnen Veranlassung sogleich mit einem neuen Gesetze hervorzutreten. Hoffentlich wird man gegen ein mit Rath der Sachverständigen sorgfältig ausgearbeitetes und von dem Publico geprüftes Gesetzbuch zu große Achtung haben, als daß man sich mit Veränderungen desselben übereilen sollte.

Wenn man aber auch künftig viele Veränderungen nöthig finden sollte (denn wer darf sich erkühnen, den bessern Einsichten der Nachkommen Gränzen zu setzen?), so wird doch dieß wenig

nig Einfluß auf die Hauptgrundsätze haben. Es wird alsdann dem Körper der Gesetze gehen, wie dem menschlichen. Dieser bleibt derselbe, wenn auch nach und nach alle einzelnen Theile verändert werden. Eben so könnte nach und nach das Gesetzbuch so verändert werden, daß in Zeit von 3 Jahrhunderten auch nicht ein einziger Satz mehr übrig geblieben wäre. Ich glaube zwar nicht, daß dies, wenn sich nicht eine merkliche Veränderung in der Sprache ereignet, nöthig seyn dürfte, denn die Hauptbegriffe des Rechts sind ja seit so vielen Jahrhunderten immer dieselben geblieben.

Aber gesetzt diese Veränderung ereignete sich, so wären ja die Wünsche des Herrn Schlossers in Erfüllung gegangen. Die Gesetze hätten sich nach den veränderten Einsichten der Menschen gerichtet; aus dem Kinde wäre unvermerkt ein Mann geworden, und dieser Gang der Sache scheint mir viel natürlicher zu seyn als der, welchen Herr Schlosser vorschlägt. Das wäre doch wahrlich eine thörichte Mutter, die eher nicht gebähren wollte, bis ihre Leibesfrucht das männliche Alter erreicht hätte.

Es sei also, woran ich jedoch noch zweifle, daß

daß das Gesetzbuch mit der Zeit noch grosse Veränderungen erfahren müsse; soll man darum, weil sich kein unveränderliches Gesetzbuch geben läßt, gar keines verfertigen? Herr Schlosser will, die Rechte der Privatpersonen sollen nicht fluctuiren, sondern fest stehen. Wie er das ohne bestimmte Gesetze erhalten könne, begreife ich nicht. Denn nur dadurch können sie wenigstens auf einige Zeit festgestellt werden. Hängen sie blos, wie Herr Schlosser will, von der Einsicht der Richter ab, so mangelt es ganz an festen Grundsätzen, und das Schicksal der Bürger wird, wo nicht durch die Leidenschaften, doch durch die Grillen der Richter bestimmt. Die Theorien und Meinungen der Rechtsgelehrten sind noch veränderlicher als das Gesetzbuch. Dieses wird nur in denjenigen Sätzen eine Veränderung leiden, deren Mangelhaftigkeit oder Nachtheil durch die Erfahrung gezeigt worden; da hingegen der verschiedene Gesichtspunkt der Richter auch da eine Veründerung in den Rechten wirken wird, wo die Erfahrung sie nicht erheischte.

Um diesem Uebel wenigstens zum Theil vorzubeugen, will Herr Schlosser zu einem authorisirten Commentar der fremden bei uns gelten-

den Gesetze seine Zuflucht nehmen. Dieser Vorschlag ist mit grössern Schwierigkeiten verknüpft, als man bei dem ersten Anblicke denken sollte. Es werden wenige Staaten seyn, in welchen nicht schon einzelne Rechtsfragen durch Gesetze entschieden wären. Da nun in diesen Entscheidungen nicht immer einerlei Geist herrscht, so dürfte es schwer seyn, einen Commentar zu finden, der mit diesen Entscheidungen übereinstimmte, und es würde sich sodann oft der Fall ereignen, daß der eine Richter dieselbe Streitfrage ex argumento legis specialis, der andere aber nach den Grundsätzen des Commentars entschiede. Die Schwierigkeit wächst, wenn man bedenkt, daß die Justizkollegia schon einmal gewisse Grandsätze angenommen haben, nach welchen sich die bürgerlichen Geschäfte richten, weil bisher einförmig darnach geurtheilt worden. Alle diese Grundsätze fallen hinweg, sobald der Commentar authorisirt worden, und gewiß entstehen alsdann alle die Uebel in reichlichem Maße, welche Herr Schlosser von der Einführung eines neuen Gesetzbuches besorgt. Ja, was das schlimmste ist, so wird man diesen Uebeln, weil man sie nicht vermu-

thet,

thet, nicht so entgegen zu arbeiten suchen, wie der Gesetzgeber, der da weiß, daß ein neues Gesetzbuch ist, welches er bekannt macht. Dieser wird natürlicher Weise gewisse Fristen bestimmen, von welchen das neue Gesetzbuch aufangen soll, seine Kraft zu äussern; da hingegen der, welcher den Commentar authorisirt, sich von den mancherlei Bestimmungen dispensiren wird, welche nöthig sind, damit das neue Gesetz nicht zum Nachtheile derer gereiche, welche ihre Geschäfte nach dem alten eingerichtet haben.

Und warum soll man nicht noch einen Schritt weiter gehen, als Herr Schlosser, und alle bisherigen Landesgesetze in einen zusammenhängenden Auszug bringen? Warum soll man die Kontroversen nicht lieber nach den Grundsätzen entscheiden, welche im höchsten Gerichtshofe angenommen sind? Dies konnte in den preussischen Staaten um so eher geschehen, da in denselben ein Obertribunal existirt, an welches alle Rechtsfälle in der letzten Instanz aus allen Provinzen zur Entscheidung gelangen. Da diese Grundsätze zugleich Gesetze für alle Provinzen geworden sind, so hat man um ein jus commune zu finden, nicht nöthig gehabt, bei den Pro-

vinzialgesetzbüchern anzufangen. Hätte man hierin den Rath des Herrn Schlossers befolgt, so würde man die Ausnahme vor der Regel bestimmt haben, welches gewiß nicht die schicklichste Methode ist, ein Lehrgebäude zu errichten. Bei der grossen Verschiedenheit der statutarischen Rechte war von der Vergleichung derselben wenig Nutzen zu erwarten, und es würde nur Verwirrung entstanden seyn, wenn man die widersprechenden Grundsätze des römischen, sächsischen, culmischen und polnischen Rechts mit einander in Uebereinstimmung hätte bringen wollen.

Noch weniger war es möglich, wie Herr Schlosser S. 154. verlangt, die Ordnung der Statuten bei dem Gesetzbuche selbst zum Grunde zu legen; denn da dieser wie Herr Schlosser selbst anerkennt, sich gewöhnlich nur über wenige Punkte verbreiten, und von den übrigen entweder ganz schweigen, oder sie nur berühren; so ist auch ihre Ordnung darnach eingerichtet, und es dürften wenige Statuten aufzufinden seyn, die nur einigermaßen einerlei Ordnung hielten. Hierzu kommt noch, daß bei der gewählten Methode die Verbesserung des gemeinen

nen Rechts einen leichten Einfluß auf das statutarische gewinnen konnte.

Man kann also dem preussischen Gesetzbuche nicht den Vorwurf machen, daß man es zu früh entworfen habe, weil man mit Verfassung der Provinzialgesetzbücher hätte den Anfang machen müssen. Es fragt sich also nur, ob die übrigen Gründe vorhanden sind, weßwegen nach Herrn Schlossers Meinung mit der Verfassung eines Gesetzbuches zu früh angefangen worden. Nach seiner Meinung müssen noch viele Fragen entschieden werden, ehe man es wagen darf, ein Gesetzbuch zu machen. Allein S. 76. sagt er selbst:

> Alle diese Fragen interessiren die Gesetzgebung auf das innigste; alle sind zu unsrer Zeit bis zum Ekel durchdisputirt worden; alle sind noch unentschieden.

Wenn diese Fragen schon bis zum Ekel durchdisputirt sind, so liegen ja die Akten schon zum Spruche vor. Worauf soll man noch warten, um einen Ausspruch zu thun? Wenn bei dem allem die Fragen noch zweifelhaft geblieben sind, so liegt es nicht mehr am Argumentiren, sondern an der Erfahrung. Diese muß gemacht wer-

werden, und wie der einzelne Mensch durch Schaden klug wird, so mag dies auch wohl der Fall bei ganzen Staaten seyn. Damit will ich nicht so viel sagen, als ob man auf Gerathewohl etwas wagen müsse; aber wenn doch einmal etwas gewagt werden muß, weil die Frage nicht mit Gewißheit entschieden werden kann, so muß man sich nach Gründen der Wahrscheinlichkeit entschliesen, und lieber Fehltritte thun, als unthätig stehen bleiben, wo man nothwendig weiter vorrücken muß. Denn ob ich gleich überzeugt bin, daß man in zweifelhaftem Falle es lieber beim Alten lassen, als gefährliche Neuerungen wagen müsse; so gewinnt doch die Sache eine andere Gestalt, wenn das weitere Vorrücken des ganzen Staats durch die Unentschlossenheit in einzelnen Punkten aufgehalten werden soll. Es sind aber auch die Fragen, auf deren Entscheidung Herr Schlosser warten will, nicht von der Art, daß sie auf die Verfassung eines allgemeinen Gesetzbuches einen grossen Einfluß hätten.

Ob man vorzüglich auf Bevölkerung bedacht seyn, oder dieser Gränzen setzen; ob man mehr den Ackerbau, oder das Handgewerbe, oder die

Hand=

Handlung; ob man mehr die Städte oder die Dörfer begünstigen; ob man die Zerstückelung der Bauergüter befördern oder hindern; ob man die Dienste des Bauern mehr zu ihrem oder zur Herrschaft Vortheil bestimmen müsse? — Alle diese Fragen haben nur auf einige wenige Paragraphen des allgemeinen Gesetzbuches Einfluß, und müssen in den Provinzialgesetzbüchern nach Verschiedenheit der Umstände verschiedentlich bestimmt werden. Sollten über alle diese Punkte unsre Einsichten in der Folge wachsen, wie wohl zu vermuthen ist, so wird dadurch nicht das ganze Gesetzbuch über den Haufen geworfen werden. Die Hauptgesetze von Kauf, Tausch, Pacht und Erbfolge werden bleiben, wie sie sind, wenn auch einzelne Paragraphen Abänderungen leiden.

Ich glaube mit Herrn Schlosser, daß Filangieri den Ruhm unserer Zeiten etwas übertrieben habe, und daß noch grosse Veränderungen in unserer Denkungsart und in unsern Meinungen werden vorgehen müssen, ehe wir uns einer vollkommnen Gesetzgebung werden rühmen können.

Aber dieses Wachsthum an Einsichten wird sich vorzüglich auf die Staats- und Finanzeinrichtungen erstrecken, die man nicht zu einem Gegenstande des Gesetzbuches gemacht hat. Ausserdem dürften sich auch wohl mit der Zeit im Personenrechte wichtige Veränderungen ereignen, die jedoch durch das allgemeine Gesetzbuch nicht werden verhindert werden. Verständige werden darinn den Keim von dem allen schon entdecken.

Da ohnedies diese Punkte in den verschiedenen Provinzialgesetzbüchern verschiedentlich bestimmt werden müssen, so werden die Stände der Provinzen nicht gehindert, beim Wachsthume ihrer Einsichten, eine Abänderung ihrer bisherigen Gesetze zu veranlassen. Wenn sie etwas dabei zurücksetzen könnte, so wären es ihre eignen Provinzialgesetze, die am meisten von den Irrthümern der vorigen Zeiten angesteckt sind. Was man aber auch hierüber denken mag, so haben wir doch schon viel gewonnen, wenn wir die Gesetze in Zusammenhang bringen, durch Bekanntmachung eines neuen Gesetzbuches ein weiteres Nachdenken darüber veranlassen, und unsern Nachkommen Gelegenheit geben, die

ange-

angenommenen Sätze auf eine gründliche Weise zu prüfen.

Wenigstens ist so viel gewiß, daß die Dunkelheit und Verwirrung unserer Rechte nicht, wie Herr Schlosser S. 40. und 41. behauptet, das wahre gemeine Beste ausmachen. Diese öde Haide, wie Herr Schlosser sie nennt, läßt freilich dem Fürsten und dem Unterthan Platz, sich einen Weg zu suchen, wie jeder in jedem Falle am besten durchkommen kann. Aber die Chikane, die überall Schlupfwinkel findet, und der Despotismus, der es wagen darf, jeden beliebigen Weg zu nehmen, werden dabei besser ihre Rechnung finden, als die Gerechtigkeit, die gern den geraden Weg nimmt, und doch in dem öden Gebüsche ihre Schritte nicht fortsetzen kann. Nichts ist wohl der bürgerlichen Freiheit nachtheiliger, als die Willkühr der Staatsbeamten, welcher Herr Schlosser so sehr das Wort redet.

Man ist schon längst darinn übereingekommen, daß der höchste Grad der bürgerlichen Freiheit da vorhanden sei, wo man von der Willkühr der Menschen am wenigsten abhängig ist, und nur die Gesetze, nicht aber die Grillen

der

der Obrigkeit zur Richtschnur unsers Verhaltens annimmt. Herr Schlosser sagt es selbst S. 107., daß es so viel darauf nicht ankomme, wie das Civilgesetz laute, wenn es nur bestimmt und zuverlässig ist. Je mehr nun der Willkühr der obrigkeitlichen Personen überlassen wird, desto schwankender müssen die Rechte seyn, die von ihrem Ausspruche abhängen. Denn diese richten sich alsdann nicht allein nach dem bösen oder guten Willen, sondern auch nach den mannigfaltigen Launen und Einsichten der Richter. Man beruhigt sich leicht wegen eines Uebels, welches man mit allen übrigen Bürgern des Staats gemein hat. Nur wenn diese Uebel von der Willkühr unserer Nebenmenschen abhängen, und je nachdem diese es gut oder schlimm mit uns meynen, ungleich vertheilt werden, nur dann haben wir gegründete Ursache, uns über Bedrückungen zu beklagen.

Ein grosser Theil dieses Uebels würde allerdings dadurch gehoben werden, wenn die sogenannten Gewohnheitsrechte, von welchen ich unten mehr sagen werde, zu einer festen Vorschrift dienen könnten. Allein die Erfahrung hat das Gegentheil gezeigt. Denn selbst bei ganzen

zen Kollegien geht durch die weitere Beförderung der alten Mitglieder das Andenken älterer Entscheidungen ähnlicher Fälle zu sehr verlohren, als daß die rechtliche Gewohnheit in Fällen, die nicht täglich vorkommen, die Stelle eines Gesetzes vertreten könnte. Was aber die alltäglichen Fälle betrifft, so ist es fast unmöglich, daß sie bei einer Gesetzgebung, die nur mit einiger Sorgfalt verfährt, übergangen werden könnten.

Die kleinern Untergerichte können noch weniger durch Gewohnheiten geleitet werden. Dort geschieht die Abwechselung der wenigen Personen, woraus sie bestehen, noch schneller. Dergleichen Richterstellen werden meistentheils nur als Nebenämter verwaltet; und diese Richter haben oft so wenig Kenntnisse von dem, was in ihrem Gerichtsbezirke gebräuchlich ist, daß es ihnen eben so unmöglich wird, ihre Entscheidungen nach diesen Gebräuchen einzurichten, als die Gerichtseinsassen im Stande sind, sich nach Aussprüchen zu achten, die meistentheils nur deswegen von dem gemeinen Rechte abweichen, weil es dem Richter an hinlänglicher Kenntniß desselben oder an Geschicklichkeit es anzuwenden mangelte.

Was nun aber auch dem Richter zum Führer dienen mag, es sei gemeines Recht, Statut, landesherrliche Verordnung, Gewohnheit oder Billigkeit, so muß es doch Leute geben, welche Kenntniß davon besitzen; und auch der, welcher blos nach Billigkeit handelt, muß doch seine Regeln haben, nach welchen er sich richten kann. Es kommt also nur darauf an, daß der Gesetzgeber die Kenntnisse und Beobachtungen derer, von denen bisher die Bestimmung der Rechte abhieng, gehörig benutze. Dies ist möglich, und muß wohl möglich seyn, weil es in den preussischen Staaten wirklich ist. Denn man hat sich nicht begnügt, das Publikum zu Einreichung seiner Erinnerungen aufzufordern, sondern man hat auch den Entwurf eines Gesetzbuches den Justizkollegiis zugefertiget und ihnen anbefohlen, ihre Bemerkungen darüber einzusenden. Diese Einsendung ist erfolgt, und es ist gar nicht zu verwundern, daß diese Bemerkungen an Vollständigkeit und Brauchbarkeit alle diejenigen übertreffen, welche bisher von Privatpersonen geliefert worden.

Auf diese Weise benutzte man die Kenntnisse und Erfahrungen der vorzüglichsten Richter aus

allen

allen Gegenden der preussischen Staaten. Und so ward es möglich, die Lücken auszufüllen, welche im Entwurfe zu finden seyn mußten. Auf welche Weise diese Bemerkungen benutzt, und wie bei der Umarbeitung des Gesetzbuches verfahren wird, hätte Herr Schlosser in dem ersten Bande der Annalen S. XLVII. der kurzen Geschichte der Gesetzgebung in den preussischen Staaten finden können, wenn es ihm gefallen hätte, diese Schrift eher zu lesen, als zu beurtheilen. Auf diese Weise konnte es gelingen, ob gleich kein übermenschlich vollkommenes, aber doch ein gutes Gesetzbuch zu liefern, und ich sehe keinen Grund, warum andere Staaten nicht auf ähnliche Weise zu Werke gehen sollten.

Herr Schlosser muß ganz vergessen haben, daß es der blose Entwurf eines Gesetzbuches war, den er vor sich hatte. Aus den Mängeln eines Entwurfs läßt sich nicht auf die Mangelhaftigkeit des Werks selbst schliesen; und wäre auch das Werk selbst mißlungen, so würde daraus noch nicht folgen, daß es nicht möglich gewesen sei, es besser zu machen. Es ist daher schwer zu errathen, welche Absicht

Herr Schlosser bei der Herausgabe seines Buchs gehabt habe? Wollte er, wie es scheint, das Publikum belehren, daß ein allgemeines Gesetzbuch nach dem Plane des Preussischen nicht verfertiget werden könnte, so war es ganz überflüssig, sich auf solche Mängel einzulassen, die bei der Ausführung desselben Plans vermieden werden konnten. War aber sein Zweck, der geschehenen allgemeinen Aufforderung zufolge, Bemerkungen über den Entwurf des preussischen Gesetzbuches insbesondere zu liefern, so hatte er nicht nöthig, sie drucken zu lassen, sondern er durfte sie nur da, wo man sie verlangt hatte, einsenden.

Selten fällt es denen ein, die Gesetze geben, den Entwurf davon dem Publiko zur Prüfung vorzulegen. Thun sie dies, so erfordert das Preiswürdige eines solchen Verfahrens wohl eine ganz vorzügliche Schonung. Was würde Herr Schlosser von einem Freunde sagen, den er ersucht hätte, ihm sein Urtheil über ein Buch, welches er herausgeben wollte, mitzutheilen, der aber ein strenges Urtheil darüber ihm durch den Weg der Zeitungen bekannt machte? Herr Schlosser wollte

vielleicht bei dieser Gelegenheit dem Publiko nützliche Wahrheiten sagen. Allerdings mußte seiner eigenen Beurtheilung die Wahl des Vehikels dazu überlassen werden. Aber welcher gesetzte Mann macht gern die bescheidenen Fragen einer ehrwürdigen Person zum Vehikel einer gegen sie gerichteten bösen oder doch spöttischen Laune? Wozu also der schikanöse Tadel einzelner Stellen des Entwurfs, der sich blos auf die Fassung bezieht, und wenn er irgend einen Nutzen haben könnte, diesen nur bei der Umarbeitung des Entwurfs leisten würde?

Was nun diesen Tadel des preussischen Gesetzbuchs insbesondere betrifft, so ist dieser erstlich auf den zu weiten Umfang desselben gerichtet. Es unterscheidet nämlich Herr Schlosser die Staats- Regierungs- Civil- und Criminalgesetze. So richtig dieser Unterschied ist, in dessen Gründen und Bestimmung ich jedoch mit Herrn Schlosser nicht überall übereinstimme, so unrichtig sind die Folgerungen, welche er daraus zieht. Denn daraus, daß diese Gesetze in sich verschieden sind, folgt noch nicht, daß jede Art derselben in einem besondern Buche vorgetragen werden müsse; vielmehr hat

Herr Schlosser selbst den wechselseitigen Einfluß dieser verschiednen Arten von Gesetzen auf einander anerkannt. Denn S. 70. zeigt er die Abhängigkeit der Privatrechte von den Regierungs- oder Polizeiverordnungen, und S. 110. und 111., daß die Gränzlinien der verschiedenen Gesetze oft in einander fliesen. Nach dieser Erklärung des Herrn Schlossers ist es unbegreiflich, wie er auf eine Trennung bestehen könne, die er doch selbst als unausführbar anerkennen muß. Nach seiner Theorie sollen die Civilgesetze blos die facta bestimmen, welche Rechte wirken; die Gesinnungen aber sollten dabei nicht in Anschlag kommen. Wenn es nun aber, wie Herr Schlosser S. 111. selbst sagt, nicht ganz zu vermeiden ist, daß nicht in Civilsachen auch die Frage von Strafen, folglich von Gesinnungen, in welchen die facta verübt worden sind, in Betracht kommen sollte; warum soll es denn nun ein Fehler des preussischen Gesetzbuches seyn, daß es da, wo es nöthig ist, auch auf die Gesinnungen Rücksicht nimmt? Hierbei muß ich aber noch einen Irrthum des Herrn Schlossers rügen. Er behauptet, die Civilgesetze hätten darum

um mit den Gesinnungen nichts zu thun, weil sie blos das factum bestimmten, woraus zwischen den Privatpersonen Rechte entstehen sollen.

Allein, was sind das für facta, aus welchen Rechte entspringen? Gehören nicht unter die Quellen der Rechte auch die moralischen Handlungen meiner Mitbürger? Und ist es wohl möglich, irgend eine dergleichen Handlung zu bestimmen, ohne auf die Absicht derselben Rücksicht zu nehmen? Herr Schlosser wird doch zugeben, daß aus Willenserklärungen und aus Beleidigungen Privatrechte entstehen. Er wird doch einer Nahmensunterschrift, welche blos zur Uebung im Schreiben gemacht worden, nicht diejenige Wirkung beilegen, welche aus derjenigen entsteht, die zur Bekräftigung eines Schuldbekenntnisses vollzogen worden. Wenn in dem erstern Falle ein anderer auf den leeren Raum des Blattes einen Wechsel schreibt, so ist dies dasselbe factum, äusserlich genommen, als wenn im zweiten Falle der Schuldner ein leeres Blatt unterschrieben, und der Gläubiger solches der Abrede gemäß ausgefüllt hat. Hier macht das

Innerliche, nämlich die Absicht, den Unterschied aus, und zieht ganz verschiedene rechtliche Wirkungen nach sich.

Hoffentlich wird Herr Schlosser die rechtlichen Wirkungen unter den Privatpersonen verschiedentlich bestimmen, je nachdem eine gewisse Handlung mit oder ohne Betrug vorgenommen worden. Sind es aber alsdann nicht die Gesinnungen, welche beurtheilt werden müssen? Diese Gesinnungen, wird Herr Schlosser sagen, machen alsdann das factum mit aus. Aber das ist der nämliche Fall bei den Criminalgesetzen. Alsdann gehört die Gesinnung des Handelnden auch mit zu dem facto, worauf die Strafe bestimmt ist.

Sollte der strenge Unterschied, den Herr Schlosser zwischen Criminal- und Civilgesezzen beobachtet wissen will, von Nutzen seyn, so müßte man mit Sicherheit sagen können, daß es bei Anwendung der Civilgesetze auf die Gesinnungen des Handelnden niemals ankomme. Das wäre aber offenbar irrig.

Gesetzt aber, der Unterschied, den Herr Schlosser macht, wäre durchgängig richtig, so würde doch daraus noch nicht folgen, daß der

der Buchbinder die Civil = und Criminalgesetze niemals in einen Band zusammenbinden dürfe. Wenn doch einmal neben dem Civilgesetze auch ein Criminalgesetzbuch existiren muß, so ist nicht abzusehen, warum beide nicht zusammengefaßt werden können.

In dem Entwurfe des preussischen Gesetzbuches ist ja den Criminalgesetzen ein besonderer Platz gewidmet. Was liegt nun daran, ob dieses Kapitel als ein Theil des allgemeinen Gesetzbuches demselben einverleibt, oder unter einem besondern Titel Criminalgesetzbuch demselben angehängt wird? Ich weiß wohl, daß es Herrn Schlosser vorzüglich darum zu thun ist, daß erstlich das Civilgesetz als unveränderlich von den mehr veränderlichen Criminalgesetzen abgesondert werde, und daß man die Grundsätze der letztern nicht mit den Grundsätzen der Civilgesetze verwechseln möge. Allein in ersterer Rücksicht ist schon oben gezeigt worden, daß die Civilgesetze eben so wenig als die Meinungen der Menschen ganz unveränderlich bleiben können. Hier darf ich also nur beifügen, daß es gewiß ein grosses Uebel seyn würde, wenn der Criminalkoder so veränderlich

seyn sollte, als es zuweilen die Polizeigesetze sind. Man darf auch nur die Ediktensammlung nachsehen, um sich zu überzeugen, daß der Veränderuugen im Criminalfache nicht mehrere sind, als in den Civilgesetzen.

Was nun aber die Verschiedenheit der Grundsätze betrifft, so können und müssen ja diejenigen Grundsätze, welche den Criminalgesetzen besonders eigen sind, in dem Theile des Gesetzbuches, der davon handelt, immer vorangeschickt werden, und es macht dabei keinen Unterschied, ob dieser Titel den Theil eines andern Buchs, oder ein besonderes Buch für sich ausmacht. Dagegen fällt es doch in die Augen, daß die Civil- und Criminalgesezze auch gemeinschaftliche Begriffe und Grundsätze haben. Diese Grundsätze müssen entweder bei jedem dieser Gesetzbücher von neuem vorgetragen, oder es muß sich darauf bezogen werden. Was man aber auch wählen mag, so ist es doch offenbar, daß die Criminal- und Civilgesetze, vermittelst dieser gemeinschaftlichen Begriffe und Regeln mit einander in ein Ganzes verbunden werden.

Es

Es läßt sich auch nicht absehen, warum die Gesetze von dem, was ihnen Nachdruck geben soll, nämlich ihrer Sanktion getrennt werden müßten. Es ist ferner unrichtig, wenn Herr Schlosser die Sanktion der Gesetze blos im Criminalgesetzbuche sucht. Auch dadurch erhalten die Gesetze schon ihre Sanktion, daß sie den, der sie nicht beobachtet, mit dem Verluste des Rechtes strafen, welches er durch den Gehorsam gegen das Gesetz erlangt haben würde. Ist es nicht auch eine Strafe, wenn mir der Staat das Recht entzieht, welches ich sonst erworben haben würde? Wie ist also ein ganz reines Civilgesetzbuch möglich?

Inzwischen ist freilich ein Unterschied zu machen zwischen solchen Uebeln, die mich treffen, weil ich das Gesetz nicht beobachtet habe; es sei nun, daß mir deshalb eine Schuld beizumessen sei oder nicht; und solchen Uebeln, welche dem zugefügt werden, der es an seinem guten Willen, dem Gesetze Genüge zu leisten, hat mangeln lassen.

Wenn Herr Schlosser die Criminalgesetze von den Civilgesetzen gänzlich absondern und

in das Regierungs= oder Polizeigesetzbuch verweisen will, so scheint er den wesentlichen Unterschied zwischen Strafgesetzen und Regierungsverordnungen, wie auch zwischen Criminal= und Polizeiverbrechen nicht genug erwogen zu haben. Denn seinem bekannten Scharfsinne konnte es nicht entgehen, daß es bedenklich sei, das Strafamt zu einer Polizei, oder wie es Herr Schlosser nennt, zu einer Regierungssache zu machen und es eben dadurch von dem richterlichen zu trennen.

Besonders ist der Unterschied zwischen Abfassung und Anwendung der Strafgesetze sehr groß, weil bei dieser nicht dieselbe Rücksicht auf das gemeine Wohl Statt findet, als bei jener. Es muß aber auch bei der Gesetzgebung selbst zwischen Strafen, welche die Gerechtigkeit und solchen, welche das gemeine Wohl erfordert, ein Unterschied gemacht werden.

Es giebt nämlich Handlungen, welche darum strafbar sind, weil sie die Rechte der Bürger unter sich angreifen und die Sicherheit der Einzelnen stöhren. Unter diese Einzelnen ist der Landesherr selbst zu rechnen, in

so fern dadurch die ihm, vermöge der Regierungsverfassung, zustehenden Rechte gekränkt werden; noch mehr findet dieses bei solchen Beleidigungen Statt, welche ihn blos als Menschen treffen, oder wodurch sein Eigenthum verletzt wird, als in Ansehung dessen er sogar, gleich andern Privatpersonen, sich den richterlichen Entscheidungen unterwerfen muß.

Was vom Landesherrn gesagt worden, versteht sich auch von den Gesellschaften, welchen durch die Regierungsverfassung besondere Rechte beigelegt worden. Wer in diese schon erworbenen Rechte der Stände und Korporationen des Staats Eingriffe thut, verletzt ihr Eigenthum.

Ob nun gleich in allen diesen Fällen das gemeine Wohl unmittelbar angegriffen wird, als weshalb diese Vergehungen mit dem Namen öffentlicher Verbrechen belegt zu werden pflegen, so ist doch alsdann nicht die Frage aufgeworfen, ob es wirklich zum gemeinen Wohl gereiche, daß dem Landesherrn, dem Adel, dem Bürgerstande, der Kirche diese Rechte eingeräumt worden; es reicht vielmehr

zu

zu Beurtheilung der strafbaren That hin, zu wissen, daß das Recht wirklich vorhanden und durch Verletzung desselben die darauf gesetzte Strafe verwirkt sey.

Diese Bemerkung ist wegen ihrer fruchtbaren Folgen wichtig; denn sie führt auf den Folgesatz, daß die Strafe zwar in Rücksicht auf das gemeine Wohl durch das Gesetz bestimmt, aber nicht willkührlich, nachdem die gesetzmäßige Strafe schon verwirkt worden, aus angeblichen Gründen des gemeinen Wohls verschärft werden könne. Es ist vielmehr Sache der Gerechtigkeit, zu bestimmen, welche Strafe der Verbrecher nach den Gesetzen, oder den bisherigen Gewohnheiten, und wenn auch diese mangeln, nach den bisher beobachteten Verhältnissen, bei ähnlichen Vergehungen verdient habe. Daraus folgt weiter, daß auch der Verbrecher gewisse Rechte habe, bei denen er geschützt werden muß. Vermöge dieser Rechte kann er verlangen, daß er nicht ungehört und ohne Beweis verurtheilt werde. Wenn es also auch scheinen möchte, als ob das gemeine Wohl ein Beispiel forderte, und sich also ein Unschuldiger zum allgemeinen Besten gefallen lassen müßte, gestraft zu werden,

den, wenn ihn die öffentliche Meinung für einen Verbrecher hält; so darf sich doch dagegen dieser auf das Recht berufen, nicht anders als nach den Gesetzen verdammt zu werden. Daher kommt es denn auch, daß die Bestrafung der Verbrechen für den Richter, und nicht für die Polizeiobrigkeit gehört.

Etwas anders verhält es sich bei Polizeivergehungen. Diese sind von der Art, daß dadurch nicht die Rechte der Staatsglieder verletzt werden. Sie enthalten daher auch nichts, was an und für sich unerlaubt wäre; sie werden es nur dadurch, daß sie durch ein ausdrückliches Gesetz, als dem gemeinen Wohl nachtheilig, verbothen worden. Deswegen kann eine Polizeistrafe nie anders als zufolge eines ausdrücklichen Strafgesetzes verhängt werden. In solchen Fällen muß man sich also an den Buchstaben des Gesetzes halten; die Strafe kann aber doch nur gegen denjenigen in Ausübung gebracht werden, welcher das Strafgesetz wußte, oder sich von dem Verbothe zu unterrichten vernachläßigte; da hingegen bei eigentlichen Criminalfällen schon vorausgesetzt werden kann, der Verbrecher habe gewußt, daß er unrecht handle,

weil

weil er Pflichten verletzt hat, welche schon das Naturrecht oder wie Herr Schlosser will, die Volksmeinung geheiliget hat. Aus diesem Unterschiede folgt weiter, daß Polizeivergehungen außer der Gesellschaft, deren gemeines Wohl dadurch verletzt worden, nicht gestraft werden können; da hingegen Criminalverbrechen, auch wenn sie auswärts begangen worden, bestraft werden, weil davon die gemeinschaftliche Sicherheit des menschlichen Geschlechts abhängt.

Hierbei ist zu bemerken, daß auch die Polizeistrafen, für die Justiz gezogen werden müssen, wenn sie so groß sind, daß die persönliche Sicherheit der Bürger dadurch einer beträchtlichen Gefahr ausgesetzt wird. Dahin gehören Leib=, Lebens=, langwierige Gefängniß= und Ehrenstrafen, so weit letztere den Gestraften aus der Gesellschaft seines Gleichen oder vom Betriebe eines ehrlichen Gewerbes ausschließen würden.

Eben dieses gilt auch von beträchtlichen Geldstrafen, wodurch das ganze Glück eines Bürgers zu Grunde gerichtet werden könnte. Es ist wichtig, daß in Fällen dieser Art das Erkenntniß denjenigen entzogen werde, die voll von der Idee

des

des gemeinen Wohls sich wenig um das Beste der Einzelnen bekümmern; da hingegen der zur Justiz verpflichtete Richter schon gewohnt ist, dem Einzelnen kein größeres Uebel zuzufügen, als das unerbittliche Gesetz von ihm fordert.

Ueberhaupt wäre es zu wünschen, daß jede Polizeistrafe, sie sey groß oder klein, nur durch den ordentlichen Richter zuerkannt würde. Denn welche Absicht auch bei Verfassung des Gesetzes zum Grunde gelegen haben mag; so kann doch bei der Bestrafung selbst keine andere Frage zu entscheiden seyn, als:

Ist jemand da, welcher die Strafe verwirkt hat?

Auch gehört es unter die unverletzlichen Rechte jeder Privatperson, daß sie nicht ohne gehörige Untersuchung verurtheilt werde. Daher bleibt es immer ein Uebel, wenn der Staat, weil der ordentliche Richter nicht immer bei der Hand ist, diese Untersuchung solchen Personen anvertrauen muß, denen richterliche Denkungsart, Uebung und Kenntniß mangelt. Vielleicht ließe sich die Polizeigewalt füglich auf Verordnungen, Anstalten und interimistische Verfügungen einschränken.

Unter dieser Voraussetzung wird man es nicht misbilligen können, daß der Entwurf des Preuß. Gesetzbuches auch solche Polizeistrafen aufgenommen hat, welche zufolge dieser Grundsätze und der darauf gegründeten bisherigen Justizverfassung von der Justiz verhängt werden müssen, auch ergiebt sich aus allem, was ich bisher über die Natur der Verbrechen und ihre Bestrafung gesagt habe, daß die Criminalgesetze nicht mit den Staats= und Regierungsgesetzen verwechselt werden, sondern demjenigen Gesetzbuche, welches dem Richter zur Vorschrift dient, einverleibt werden müssen.

Wäre es möglich gewesen alle Finanz= und Polizeigesetze aufzunehmen, welche auf richterliche Entscheidungen Einfluß haben können, so hätte man sich allein durch den Vorwurf der Weitläuftigkeit davon nicht abschrecken lassen. Allein dergleichen Verordnungen sind nicht nur zu veränderlich, sondern auch zu local, als daß sie in einem allgemeinen Gesetzbuche Platz finden könnten. Dieß hindert aber nicht die Aufnahme der allgemeinen Grundsätze, welche dabei zum Grunde liegen, in so fern diese dem Richter zur Richtschnur dienen.

Hierdurch wird das Gesetzbuch gegen den Vorwurf des Herrn Schlossers gerechtfertiget, daß der Umfang des Gesetzbuches zu weit angelegt, aber zu leer ausgefallen sey.

Wenn irgend ein Tadel ungegründet ist, so ist es wohl der, welcher die Ordnung des Entwurfs treffen soll. Wenigstens ist soviel gewiß, daß die Ordnung, welche Herr Schlosser vorschlägt, noch viel schlechter ausfallen würde.

Ich wünschte, Herr Schlosser hätte sich deutlicher darüber erklärt, was er unter der dem Gesetzbuche vorgeworfenen Zerstückelung der Gesetze meine. Alle Materien des Gesetzbuchs stehen freilich mit einander in einer wechselseitigen Beziehung, und man mag eine Ordnung wählen, welche man will, so wird dem Leser doch bei jeder der Wunsch aufstoßen, daß der Stelle, die er eben liest, eine andere, die weit davon entfernt ist, beigefügt seyn möchte.

Nach der Ordnung, welche Herr Schlosser in Vorschlag bringt, sollte der erste Theil der Civilgesetze die Erklärung der verschiedenen Stände, der zweite die Sachenrechte und der dritte die persönlichen Rechte enthalten. Welchem Leser dürfte nicht der Wunsch aufsteigen, daß er

von den verschiedenen Ständen, die er im ersten Theile kennen lernt, etwas mehr als den bloßen Begriff wissen möchte. Noch mehr würde er Ursache haben zu klagen, wenn er da, wo von den verschiedenen Ständen gehandelt wird, keinen vollständigen Begriff von der Erwerbung dieser Stände bekommt. Denn nach dem von Herrn Schlosser S. 263. und 264. vorgelegten Plane soll von der Erwerbung der verschiedenen Stände bald im ersten, bald im zweiten, bald im dritten Theile gehandelt werden.

Wenn dieß nicht eine Zerstückelung der Materien heißt, so weiß ich nicht, was mit diesem Nahmen belegt werden kann. Viel simpler und zusammenhängender ist der Plan des Entwurfs. Dieser handelt erstlich von den Gesetzen überhaupt, legt dann die allgemeinen Grundsätze vor, welche auf alle Theile des gemeinen Gesetzbuchs Einfluß haben, und handelt hierauf im ersten Theile vollständig von den Subjekten der Rechte, und von den Rechten selbst, in so fern sie durch die Verschiedenheit der Subjekte bestimmt werden. Der zweite Theil handelt die Sachenrechte ab, und zwar so, daß zuerst von den Quellen der Sachenrechte und vom Besitze und

Eigen-

Eigenthume überhaupt gehandelt, sodann aber gezeigt wird, wie das Eigenthum überhaupt erworben, erhalten, verfolgt und verlohren werde. Alsdenn folgt das, was die besondern Arten des Eigenthums auszeichnet, und von da wird sodann auf die Rechte übergegangen, durch welche man das Eigenthum eines andern erlangen kann. Dieser Plan ist faßlich, und man kann ohne die Subtilitäten, welche dem Schlosserschen Plane eigen sind, leicht errathen, wo diese oder jene Materie zu finden seyn werde. Selbst in dem Falle, daß Jemand über das Gesetzbuch geriethe, welcher sich mit dem Plane, desselben nicht hinlänglich bekannt gemacht hätte, würde er nur die erste die beste Stelle, wo er von der gesuchten Materie etwas vermuthet, aufschlagen dürfen, und durch die daselbst befindlichen Allegata weiter verwiesen werden.

Inzwischen hat die Erfahrung bezeugt, daß dieser Plan einer Verbesserung bedürfe. Nach dieser hat man bereits im verflossenen Winter angefangen, den Entwurf umzuarbeiten, und zwar so, daß man nach Vorausschickung der Einleitung, in welcher zugleich von den verschiedenen Ständen überhaupt gehandelt wird, mit dem

Sachenrechte den Anfang macht und das Personenrecht als die Ausnahme darauf folgen läßt, welches dann auch die Bequemlichkeit mit sich führt, daß man bei der Behandlung des Personenrechts kürzer abkommen kann, und sich nur auf die vorausgeschickte Lehre von Verträgen beziehen darf.

Ich weiß nicht, warum Herr Schlosser es unterlassen hat, den Plan des ganzen Entwurfs seinen Lesern ausführlich bekannt zu machen, und dagegen, wie S. 266. geschehen ist, den Plan einzelner, abgerissener Materien durchgeht, um zu zeigen, daß in dem Entwurfe des Gesetzbuches Verwirrung herrsche. Es konnte ihm doch nicht unbekannt seyn, daß bei den Planen, die am besten angelegt sind, einzelne aus dem Ganzen gerissene Stücke am verwirrtesten zu seyn scheinen. Wie wachsen doch in einer Wiese alle Arten von Blumen unter einander! Betrachtet man dergleichen einzelne Wiesenflecke, so scheint überall nichts als lauter Unordnung zu herrschen. Aber man übersehe die ganze Landschaft von einer Anhöhe; alsdann verschwindet die Unordnung und man entdeckt den Plan, nach welchem der Park angelegt ist.

Ueber-

Ueberall hat man die Regel beobachtet, daß man, wo es möglich gewesen ist, diejenigen Begriffe vorausgeschickt hat, welche den Grund der folgenden in sich enthalten. Auch in dem Titel von der Ehe ist man dieser Regel treu geblieben; deswegen handelte man zuerst von den wesentlischen Erfordernissen einer gültigen Ehe, und darauf gründete man die weitere Ausführung, welche in den folgenden Sätzen enthalten ist. Es wundert mich, wie ein Philosoph es tadeln könne, daß man bei Abfassung der Gesetze weniger die Ordnung der Zeit, in welcher die Geschäfte vorgenommen werden, als die Folge der Begriffe selbst beobachtet habe. Die Zeit ist etwas sehr zufälliges; aber wesentlich ist es, zu wissen, was Ehe sey, ehe man beurtheilen kann, was zu einem gültigen Versprechen der Ehe erfordert werde. Deswegen wurde zuerst von der Ehe überhaupt, und sodann erst von den Ehegelöbnissen gehandelt. Außer dem Nutzen, den eine solche wesentliche Ordnung mit sich führt, zog dieß auch noch den Vortheil der Kürze nach sich. Denn man konnte den Abschnitt von Ehegelöbnissen gleich mit dem Satz anfangen:

Unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß geschlossen werden.

Hierauf durfte man nur die Einschränkung folgen lassen:

Hiervon sind allein die oben §. 10. bis 15. bestimmten Fälle ausgenommen.

Hätte man die Ordnung umgekehrt, so würde man so kurz nicht abgekommen seyn; denn es fällt von selbst in die Augen, daß da, wo die Hindernisse der Ehe in der Folge noch gehoben werden können, dennoch ein gültiges Ehegelöbniß Statt finde, und also die Ehegelöbnisse unter solchen Umständen gültig sind, wo die Ehe nicht auf gleiche Weise Rechtsgültigkeit haben würde. Man kann also leichter und richtiger von den wesentlichen Eigenschaften der Ehe auf die Erfordernisse der Ehegelöbnisse schließen, als von diesen auf jene.

Am unbegreiflichsten ist mir der Schlossersche Tadel des Abschnitts, welcher von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen handelt.

Herr Schlosser drückt sich darüber S. 304. folgendermaßen aus:

Mit=

Mitten unter den Gesetzen vom Vorbehalte kommen nun vom §. 155. bis 158. einige Verordnungen vom Eingebrachten vor. Dann folgt eine Pause in diesem Gesange, und die Lehre vom Vorbehalte fällt wieder ein vom §. 159. bis 170. Dergleichen Pausen einer Materie, und Einschaltungen anderer finden Sie in diesem Gesetzbuch beinahe überall.

Woher kommt nun die Pause, über welche sich Herr Schlosser beklagt? Eben daher, daß man dieselbe Regel im Kleinen, als wo sie am anwendbarsten ist, beobachtet hat, welcher Herr Schlosser bei der Anlegung seines ganzen Plans gefolgt war. Herr Schlosser will nämlich im ersten Theile des Entwurfs erst die Begriffe der verschiedenen Stände bestimmt wissen; das aber, was aus diesen Begriffen folgt, soll erst in den folgenden Theilen gelegentlich erörtert werden. In dem gedachten Abschnitte nun hat man auch erst die Begriffe des vorbehaltenen und eingebrachten Vermögens vom §. 150. bis 163. zu bestimmen gesucht, und dann erst besonders von den Rechten der Frau auf das vorbehaltene Ver-

mögen vom §. 164. bis 170. und auf das Eingebrachte vom §. 171. u. s. w. gehandelt.

Der bloße Augenschein kann jeden Leser überzeugen, daß es eine offenbar ungerechte Beschuldigung sey, wenn Herr Schlosser S. 151. sagt: Es sey niemand im Stande, die Materien des Gesetzbuchs in einem Zusammenhange zu übersehen, und sie ohne die gröste Mühe zu finden; denn wenn einer eine solche Materie vor Augen habe, müsse er immer wieder sehen, ob das auch von Eheleuten, von Aeltern, Kindern, Haussöhnen u. s. w. gelte; und so müsse er bei jeder Disposition des Gesetzes alle Abschnitte durchlaufen. Diese Behauptung wäre Hrn. Schlosser zu verzeihen gewesen, wenn er sie vor Beendigung des Entwurfs vorgebracht hätte; denn alsdenn hätte er sich damit entschuldigen können, er habe nicht voraus gesehen, daß man im Sachenrechte sich jederzeit auf die im Personenrechte enthaltenen Ausnahmen unter Anführung der Titel und Paragraphen beziehen werde. Allein da dieß wirklich geschehen ist, so kann ein jeder Leser, ohne mit der Ordnung des Gesetzbuches sehr bekannt zu seyn, immer das finden was er sucht.

Beson-

Besonders scheint mir der Tadel sehr unphilosophisch zu seyn, daß da, wo von den Personen, die in den Ehecontrakt einwilligen müssen, die Rede ist, nur beziehungsweise von der Einwilligung der Grundherrn in die Ehe der Unterthanen gehandelt werde. Das Recht des Grundherrn, seine Einwilligung in die Verheurathung seiner Guthsunterthanen zu versagen, ist eine Folge, die sich aus der Natur und durch den Umfang seiner gutsherrlichen Rechte bestimmt. Nichts ist also natürlicher, als daß man die Folgerungen erst nach ihren Grundsätzen bestimmt. In dem Titel der von der Ehe handelt, ist es genug, den Leser auf die Rechte des Gutsherrn aufmerksam zu machen, und ich sollte meinen, die Rechtsgelehrten sowohl als die gemeinen Leser müßten es dem erhabnen Verfasser Dank wissen, daß er jede Materie vollständig abhandelt und sie jedesmahl auf diejenigen Stellen des Gesetzbuchs verweiset, wo das, was auf die Hauptmaterie Einfluß hat, ausführlicher zu finden ist.

Allein der Entwurf hat das Unglück, Herrn Schlosser so sehr zu mißfallen, daß er sogar Seite 158. den Verlust an Dinte in Rechnung bringt,

bringt, welcher durch die Anführung der Stellen des Gesetzbuches nach seiner Meinung verursacht werden wird. Es mißfällt ihm nämlich, daß man die Theile in Abtheilungen, diese in Titel, und die Titel in Abschnitte und Paragraphen abgetheilt hat. Man sollte meinen, Herr Schlosser, welcher so sehr dafür besorgt ist, daß man den Plan des Ganzen übersehen und das, was man nachzuschlagen braucht, bald finden möge, würde es gern gesehen haben, daß man einer Methode gefolgt ist, die nicht, wie die Ordnung der Pandeckten, eines Commentars bedarf, um eingesehen zu werden. Auch ist die Citation der Gesetzstellen in der That nicht so mühselig, als es dem Herrn Schlosser gefallen hat, sie vorzustellen. Denn da die Zahl der Paragraphen durch alle Abschnitte desselben Titels fortläuft, so hat derjenige, welcher das Gesetz anführt, nicht nöthig den Abschnitt besonders anzuführen. Es ist genug, wenn er sagt: Theil 1. Abth. 1. Tit. 1. §. 1. und ich weiß nicht, was sich dabei ersparen ließe, als nur die Anführung der Abtheilung, wenn man nämlich, wie in dem zweiten Theile schon geschehen ist, die Anzahl

zahl der Titel durch alle Abtheilungen hindurchlaufen liesse; denn alsdenn darf man nichts weiter setzen, als Theil II. Tit. 21. §. 1. Lohnt es sich aber wohl der Mühe, über diese Armseligkeit ein Wort zu verlieren?

So sehr sich aber auch Herr Schlosser mit den geringsten Kleinigkeiten, welche den Entwurf betreffen, abgiebt, so wenig hat er sich doch in der That mit demselben bekannt gemacht. Billig konnte man voraussetzen, daß der, welcher sich mit der Kritik eines Buches beschäftiget, welches schon ganz herausgekommen ist, sein Urtheil darüber dem Publiko nicht eher vorlegen würde, als bis er sich von dem ganzen Buche eine hinlängliche Kenntniß erworben hätte. Das hat aber Hr. Schlosser nicht gethan, obgleich seine Schrift beinahe ein Jahr nach völlig geendigter Herausgabe des Entwurfs im Publiko erschienen ist. So tadelt er z. B. den §. 112. der Einleitung, wo gesagt wird, daß kein Bürger des Staats einen andern zwingen könne, ihm sein Recht abzutreten, indem er beifügt: O ja, wenn der Bürge z. B. zahlt, so kann er allerdings den Schuldner zwingen, ihm seine Schuld abzutreten. Was

Was war natürlicher, als erst den Titel von Bürgschaften nachzuschlagen, ehe man diese Instanz machte? Man würde sodann im zweiten Theile Tit. 2. §. 222. auf den Satz gestoßen seyn:

Der Bürge tritt, so weit er den Gläubiger befriediget hat, auch ohne Cession, in alle Rechte desselben gegen den Hauptschuldner,

und es kommt dabei nur die Ausnahme §. 223. vor:

Wer aber für einen andern, wider dessen Willen Bürgschaft geleistet hat, ist lediglich nach den Verordnungen des vorhergehenden Titels §. 158. bis 161. zu beurtheilen.

Hierzu kommt noch, daß Herr Schlosser Grund hatte, eine Abänderung des gemeinen Rechts in diesem Stücke zu vermuthen, weil nichts unnatürlicher ist, als daß ein Bürge sein Recht gegen den Schuldner, für den er bezahlt hat, darum verlieren soll, weil er nicht gewußt hat, daß es dazu einer ausdrücklichen Cession des Gläubigers bedürfe. Warum soll das Gesetz das Recht, welches es dem

dem Bürgen eingeräumt, ihm nicht schlechthin zukommen lassen?

Ferner würde auch Herr Schlosser sehr wohl gethan haben, wenn er einen grossen Theil seines Tadels zurückgehalten hätte, bis er sich erst mit der preussischen Staats- und Regierungsverfassung bekannt gemacht hätte. Er hätte sonst S. 253. nicht getadelt, daß man nicht geradezu gesagt habe:

quidquid principi placuit, legis habet vigorem.

Auch kennt er unsere Fürsten nicht, wenn er glaubt, sie würden in ihrem Gesetzbuche den Satz geduldet haben:

Princeps legibus solutus est.

Ich habe oben schon bemerkt, daß es in den preussischen Staaten Landstände giebt, deren Rechte der Monarch so wenig beeinträchtiget; daß er sich gern gefallen läßt, wenn diese Stände über den Umfang ihrer Gerechtsame mit dem Landesherrn prozessiren und vortheilhafte Urtheilssprüche erstreiten.

Ueberhaupt ist es unbegreiflich, wie Herr Schlosser den Despotismus so begünstigen könne. S. 130 setzt er fest, daß Rechte, welche

che auf die Regierungsgesetze sich gründen, jedem ohne Ungerechtigkeit wieder genommen werden können, und daß dieses auch in Ansehung derjenigen Rechte Statt finde, welche auf dem Civilrechte ruhen, wofern sie nur nicht Einzelnen, sondern dem ganzen Stande durch Abrogation oder Derogation genommen werden. Denkt man sich hierzu den obigen Satz: quidquid principi placuit, legis habet vigorem, so würde der Monarch nach Herrn Schlossers Theorie, berechtiget seyn, die Vorrechte des Adels, des Bürgers u. s. w. mit einem einzigen Federstriche abzuschaffen.

Und dies ist der Mann, welcher sich die Miene giebt, als ob er so väterlich sorgen wolle, daß die Rechte der Bürger nicht unter dem Scheine des gemeinen Wohls gekränkt würden? Was bedarf es weiter dieses Vorwandes, wenn der Fürst geradezu ganzen Ständen nehmen darf, was ihm beliebt?

Das kann man freilich nicht läugnen, daß Herr Schlosser sehr freundvetterlich für die Beamten und Richter sorgt, damit ihrer Willkühr ja keine zu engen Gränzen gesetzt werden. Diesen sollen die Gesetze das Recht geben, in

jedem

jedem Falle so viel als möglich ist, nach ihrer invidullen Einsicht zu handeln. Dadurch würde man dann nach und nach mit der Unterdrückung des Volks und aller bürgerlichen Freiheit zu einem erwünschten Ende gelangen. Denn damit die vermehrte Macht der Fürsten ja nicht zum Schutze der Geringern gegen die Mächtigern gereichen möge, muß man den obrigkeitlichen Personen eine uneingeschränkte Macht geben, welche sodann nicht ermangeln werden, die Geringern unter dem gehörigen Drucke zu halten. Zu diesem Ende müssen allerdings die Diener des Fürsten und der Gerechtigkeit von der beschwerlichen Kontrolle der Gesetze befreiet werden; denn wie leicht können sie nicht alsdann ihre Gewaltthätigkeiten durch irgend ein Herkommen, welches freilich dem Fürsten nicht bekannt seyn kann, oder durch die ihnen eingeräumte freie Auslegung der Gesetze beschönigen!

Zum Glücke für die preussischen Staaten werden wenigstens die Landesjustizkollegia dem Herrn Schlosser für die despotische Gewalt, die er den Richtern einräumen will, keinen Dank wissen. Diese haben schon lange eine

Ehre darin gesucht, die bürgerliche Freiheit auf alle mögliche Weise zu schützen, und sie wünschen selbst nichts sehnlicher als bestimmte Vorschriften, die sie in den Stand setzen, ihre Aussprüche vor den Augen des Publici zu rechtfertigen.

Endlich tadelt Herr Schlosser auch noch die Fassung der Gesetze als dunkel und unbestimmt. Ich habe schon oben bemerkt, daß das Gesetzbuch für nicht mehr als Menschenwerk ausgegeben werde, und in der That sind auch einige Erinnerungen des Herrn Schlossers so beschaffen, daß man sie dankbarlich benutzen wird. Aber etwas gelinder hätte Herr Schlosser sich doch darüber ausdrucken sollen, da diejenige Fassung, die er selbst als Muster aufgestellt hat, keine strenge Probe auszuhalten vermag. Ich übergehe, daß die Theorie, welche er S. 246. u. s. w. vorträgt, sich wohl schwerlich in ein positives Gesetzbuch passen möchte, weil sie blos theoretische Sätze enthält, die an sich sehr zweifelhaft sind, und füglich entbehrt werden können. Dahin gehört seine Erklärung des Sitten- und Naturgesetzes, worüber unter den Philosophen

noch

noch grosser Streit ist. Ich bemerke nur die auffallende Unrichtigkeit, wenn Herr Schlosser S. 252. sagt:

Wenn nun aber schon diese drei Arten von gemachten Gesetzen den Gliedern des Staats angeben, wie sie ihre Handlungen gegen den Regenten, gegen einander, und gegen das gemeine Wohl einrichten sollten; so ist es doch damit nicht genug, weil der Mensch noch nicht immer das thut, oder thun will, wovon er weiß, daß er es thun soll. Es muß also noch etwas dazu kommen, das da macht, daß der Unterthan auch noch näher veranlaßt werde, zu thun, was er weiß, daß er thun soll. Das, was den Menschen, neben seinem eigenen Antriebe hierzu veranlassen soll, nennt man die Strafe, deren Bestimmung auch dem Regenten zukommt, weil das Gesetz sonst vergebens von ihm gegeben worden wäre. Daher entsteht eine vierte Art von Gesetzen, nämlich die Strafgesetze.

Denn wie kann man sagen, daß das, was den Menschen neben seinem eigenen Antriebe

zu Beobachtung der Gesetze veranlassen soll, immer Strafe sei? Es können ja auch positive Belohnungen dazu gebraucht werden, um die Bürger zur Beobachtung eines gewissen Gesetzes anzureizen. Ferner ist es auch oft, wie oben gedacht worden, schon Strafe genug, wenn der wider die Vorschrift des Gesetzes vorgenommenen Handlung die rechtliche Kraft versagt wird. Dies könnte man zwar auch Strafe nennen; allein es ist doch keine solche, welche Herr Schlosser in das Criminalgesetzbuch verweisen will.

Ferner hätte auch Herr Schlosser der Fassung, welche er als Muster aufstellt, eine grössere Bestimmtheit geben sollen, besonders wenn das Unbestimmte des Ausdrucks auf wichtige Mißverständnisse führen kann. So sagt er z. B. S. 246. die bürgerlichen Gesellschaften hätten festgesetzt, wie jeder die Ordnung ansehen soll, in welcher die Menschen dieser Gesellschaft beisammen leben sollen. Man kann Herrn Schlosser wohl nicht die lächerliche Meinung zuschreiben, daß der Staat befehlen könne, aus welchem Gesichtspunkte man die Dinge betrachten müsse; denn

denn das läßt sich schlechterdings durch keine Befehle bewirken. Auch will Herr Schlosser damit weiter nichts sagen, als, der Gesetzgeber habe selbst den gemeinnützigsten Gesichtspunkt gewählt und hiernach die sittlichen Handlungen der Bürger bestimmt. Der Fürst hat zwar dadurch die Privatmeinungen eines oder des andern Mitbürgers in der That nicht abändern können; aber er hat durch die Mißbilligungen derselben ihnen ihre rechtliche Kraft benommen.

Herr Schlosser hätte daher die Strenge, mit welcher er die Ausdrücke des Entwurfs prüft, vorzüglich auf seine eigene zum Muster aufgestellten Ausdrücke anwenden sollen. Er würde sodann gefunden haben, daß es unschicklich sei, nur von weitem zu äussern, als ob der Staat über Meinungen gebieten könne.

Es mag auch wohl Herr Schlosser die eigentliche Bedeutung des Worts Fähigkeit nicht recht überlegt haben, wenn er das Recht eine Fähigkeit nennt, etwas nach der Vorschrift der Gesetze an einen andern zu fordern, denn ich kann ein Recht haben, ohne daß ich darum fähig wäre, es nach der Vorschrift

der Gesetze an einen andern zu fordern. Dahin gehören die Unmündigen, welche nicht fähig sind, ihre Rechte zu vertheidigen.

Ferner dürfte es schwerlich für ein Muster der Deutlichkeit gelten können, wenn Herr Schlosser S. 257. sagt:

> Der Stand ist in dem Civilgesetze ein Inbegriff von Eigenschaften, vermöge welcher das Civilgesetz, dem, der diese Eigenschaften hat, gewisse ihm selbst zu gute kommende Rechte gegen seine Mitbürger giebt, oder vermöge dessen er, andern, die ihnen zu gute kommenden Verbindlichkeiten leisten muß.

Weiß ich nun, was für Eigenschaften es sind, deren Inbegriff den Stand ausmacht? Ist es nothwendig, daß es viele Eigenschaften seyn müssen, die sich in einen Inbegriff vereinigen; oder giebt mir die einzige Eigenschaft, daß ich taub, blind, in der Bau- oder Rechenkunst erfahren bin, schon einen besondern Stand? Von einer einzigen dieser Eigenschaften läßt das Civilgesetz Rechte abhängen, die mir zu gute kommen, und es ent-

entstehen wieder daraus Verbindlichkeiten, die ich andern leisten muß.

Sind mehrere in einen Inbegriff vereinigte Eigenschaften zum Begriff des Standes nothwendig, so scheint es, daß die einzige Eigenschaft, vermöge welcher ich Vater, Sohn oder Ehemann bin, nicht hinreiche, Standesrechte zu gewinnen; dagegen kann ich wiederum auf den Zweifel gerathen, ob ich nicht durch Abschliesung eines Pachtkontrakts, worinn ich so mancherlei Verbindlichkeiten und Beziehungen erhalten habe, in einen besondern Stand getreten bin.

Ich weiß wohl, daß das Wort Stand unter diejenigen Wörter gehört, die man am besten versteht, wenn man sie nicht erklären läßt; aber Herr Schlosser, der die Stände so genau bestimmt wissen will, kann diesen Behelf nicht zu seinem Vortheile anwenden.

Endlich gebe ich auch Herrn Schlosser noch zu überlegen, ob die lange Periode S. 160.

Weil aber endlich dem Staate, auch in dem bürgerlichen Rechte, nicht blos damit gedient ist, daß die Rechte der Bür-

> ger gegen einander bestimmt werden: sondern es auch darauf ankommt, wie jeder bei seinem Rechte geschützt und zu seiner Verbindlichkeit angehalten werden soll: dieses aber eher nicht geschehen kann, bis deutlich vor Augen liegt, welchen Stand jeder hat, und was für Rechte er deswegen anspricht, oder welche Verbindlichkeiten er deswegen zu leisten hat; oder auf welche Handlung diese und jene gegründet werden sollen; so kommt zu den erst bemerkten drei Theilen des bürgerlichen Gesetzbuchs noch der vierte, welcher das gerichtliche Verfahren oder die Ordnung dieser Untersuchung, und der darauf folgenden Handhabung der bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten enthält.

verständlicher sey, als die kurzen des Entwurfs.

Fast sollte man glauben, Herr Schlosser halte es für seine Pflicht, alles anzufeinden, was von Berlin kommt. Denn sonst ließ es sich nicht begreifen, warum er so viele Ausstellungen macht, die einer bloßen Chicane sehr ähnlich sehen. Des Beispiels wegen will ich nur ein Paar ausheben. S. 214. und 215. tadelt er den 60ten §. der Einleitung, wo es heißt:

Nur

Nur so weit ist die Selbsthülfe erlaubt, als die Hülfe des Staats nicht schnell genug erfolgen kann, einen unwiderbringlichen Schaden abzuwehren.

Denn diese Selbsthülfe sagt er, sey auch alsdenn erlaubt, wenn der Staat gar nicht schützen könne. Aber wenn die Hülfe gar nicht kommt, kommt sie doch gewiß nicht zur rechten Zeit.

Eine ähnliche Chicane kommt S. 230. vor. Die Gesetze, deren Fassung er tadelt, lauten wie folget:

§. 126. Der Staat kann die durch eine gewisse Zeit unterlassene Ausübung eines Rechts, mit dem Verluste desselben strafen.

§. 127. Dergleichen Fälle müssen jedoch in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt seyn.

Nur der, welcher Mängel sucht, kann hier einen finden. Dahin gehört Herr Schlosser, welcher erinnert, daß nicht nur die Fälle, in welchen die unterlassene Ausübung eines Rechts dessen Verlust nach sich ziehet, sondern auch die Zeit, in welcher dieß Platz findet, durch das Gesetz bestimmt werden müsse. Was ist aber ein Fall anders als ein factum mit seinen Umständen? Und gehört unter diese Umstände nicht

die Zeit? Dieß konnte um so weniger zweifelhaft seyn, da der §. 126. der Zeit ausdrücklich erwähnt, und der §. 127. sich mit den Worten anfängt: Dergleichen Fälle. Das sind ja natürlicher Weise Fälle, in welchen die durch eine gewisse Zeit unterlassene Ausübung eines Rechts mit dem Verluste desselben gestraft werden soll.

Ich müßte ein Buch schreiben, wenn ich alle einzelnen Schlosserschen Erinnerungen widerlegen wollte. Dazu würde sehr oft eine weitläufige Abhandlung über die Materie, welche sie betreffen, erforderlich seyn. Ich begnüge mich daher von denjenigen, welche die Gesetze überhaupt und die allgemeinen Rechtsregeln betreffen, die vorzüglichste auszuheben.

Gleich bei dem ersten Paragraphen der Einleitung rügt Herr Schlosser den zu weiten Umfang des Gesetzbuchs, und bezieht sich auf das, was schon oben vorgekommen ist und auch dort schon berichtiget worden.

Herr Schlosser macht, wie ich glaube, dem Entwurfe einen Lobspruch, indem er sagt, daß dessen erster Paragraph nur den Begriff der positiven Gesetze gebe. Denn es sind ja nur die positiven Gesetze, welche geliefert werden sollten,

und

und der erhabene Verfasser des Entwurfs maßte sich nicht, wie Herr Schlosser, das Recht an, der gelehrten Welt Gesetze zu geben, und irgend einer philosophischen Grille das Siegel des obrigkeitlichen Ansehens aufzudrücken. Er wollte nicht, wie Herr Schlosser S. 246. f. f. eine Theorie vom Sitten- und Naturgesetz voranschicken, sondern er überließ es einem jeden, zu glauben oder nicht zu glauben, ob außer der bürgerlichen Gesellschaft ein Zwangsrecht Statt fände. Nur den ersten Grundsatz des Naturrechts, daß alles Zwangsrecht zum Schutze der Freiheit eines Jeden, nach seiner Ueberzeugung zu handeln, gereichen müsse, hat man, so weit es die Staatsverfassung erlaubt, zu heiligen gesucht. Beweise davon finden sich überall im Gesetzbuche.

Ich sehe auch nicht ein, wozu es dienen sollte, in dem Gesetzbuche überall das philosophische Schild auszuhängen. Ob der Gesetzgeber ächte philosophische Grundsätze habe, muß aus seinen Verordnungen selbst gefolgert werden. Herr Schlosser macht zwar dem Gesetzbuche den Vorwurf, daß es im §. 54. von den im §. 1.

gege-

gegebenen Begriffen der Gesetze wieder abgewichen sey. Der letztere §. heißt nämlich so:

Alle einzelne Rechte der Bürger des Staats müssen dem Endzwecke der allgemeinen Ruhe und Sicherheit des Staats untergeordnet seyn.

Hieraus soll nun, ich weiß nicht wie, folgen, daß die Gesetze nur die Rechte und Pflichten der Bürger gegen den Staat, und nicht unter ihnen selbst bestimmen. Ich mag aber den Satz lesen wie ich will, so finde ich weiter nichts darin, als daß kein einzelner Bürger ein Recht haben könne, wodurch die allgemeine Ruhe und Sicherheit gehindert würde. Könnte die Schlosserſche Schlußfolge gelten, so würde auch nach seiner Theorie (S. 88. s. f.) sein Civilgesetzbuch nur die Pflichten zwischen dem einzelnen Bürger und dem Universo, so weit sie durch die allgemeine Meinung im Staate anerkannt worden, enthalten.

Beim 2ten §. äußert Herr Schlosser die Meinung, daß es bedenklich sey, alle alten Gesetze auf einmahl abzuschaffen, und er will nur diejenigen ältern Gesetze abgeschafft wissen, welche den neuen Gesetzen entgegen sind. Dagegen

sollen

sollen alte Gesetze, welche mit den neuen bestehen können, nicht für schlechterdings abgeschafft geachtet, sondern es soll darüber, in wiefern sie noch gelten, bei der Gesetzcommißion angefragt werden.

Wozu diese Weitläufigkeit solle, begreife ich nicht. Wenigstens findet sich dazu kein Grund in den Preußischen Staaten, wo die allgemeinen Landesgesetze jährlich in einer gedruckten Sammlung erscheinen, und wo jeder, ehe er Mitglied eines Justizcollegii werden kann, wenigstens zweimahl über die Landesgesetze examinirt werden muß. Unter diesen Umständen, und da man allen Landescollegien aufgegeben hat, ihre Bemerkungen und Ergänzungen des Entwurfs beizubringen, unter diesen Umständen, sage ich, ist es wohl schwer zu erwarten, daß irgend ein Landesgesetz gar nicht in Rücksicht gekommen seyn sollte. Was aber die Provinzialgesetze und Statuten betrift, so kann man wohl voraussetzen, daß diese an den Orten, wo sie gelten, nicht unbekannt seyn werden. Ueberhaupt verstehe ich nicht recht, welchen vernünftigen Grund hier die Aengstlichkeit haben konnte, mit welcher Herr Schlosser, wie er sagt, an alten

ten Sachen rüttelt. Ein Gesetz, welches man in so langer Zeit gar nicht anzuwenden nöthig gehabt, oder so vergessen hat, daß dessen Existenz den Gerichtshöfen selbst unbekannt geblieben ist, paßt entweder nicht mehr auf den gegenwärtigen Zustand der Dinge, oder es ist schon durch Gewohnheiten worauf Herr Schlosser so viel hält, abgeschafft worden.

Die Abschaffung solcher alten Gesetze könnte nur alsdenn bedenklich seyn, wenn man die vergangenen Fälle nicht darnach beurtheilen wollte.

Aber sagt Herr Schlosser, wenn die vergangenen Fälle noch nach den alten Gesetzen beurtheilt werden sollen, so kann man ja nicht sagen, daß diese abgeschafft wären.

Mit dieser Wortklauberei kann es aber wohl Herr Schlosser kein Ernst seyn; denn es widerspricht sich nicht, daß Gesetze als Vorschriften künftiger Handlungen abgeschafft seyn, und doch auf vergangene Handlungen und Begebenheiten noch angewendet werden sollten. Im §. 19. wird ja ausdrücklich festgesetzt, daß jedes Gesetz nur von Handlungen und Fällen gelte, die sich nach seiner Publication eräugnen. Alle Gesetze werden daher als Regeln für künftige Handlungen

gen betrachtet. Als Regeln für künftige Handlungen können sie abgeschafft seyn, und doch noch dazu dienen, vergangene Fälle darnach zu beurtheilen.

Herr Schlosser findet, S. 165. den Ausdruck des §. 19. der Einleitung zweideutig: eine Handlung oder ein Fall eräugnet sich, und fragt, ob die Zeit gemeint werde, wo der Fall zur Entscheidung des Richters gelangt, oder die Epoche, in welcher das factum, das vor den Richter kommt, vorgefallen ist. Mir scheint die Zweideutigkeit, welche Herr Schlosser hier sucht, wirklich nicht vorhanden zu seyn. Es werden zweierlei Dinge vorausgesetzt, nämlich Handlungen und Fälle. Ist von den rechtlichen Folgen einer Handlung die Rede, so sagt das Gesetz ganz klar, daß diese nach der Zeit, da die Handlung vorgefallen ist, beurtheilet werden sollen. Allein zuweilen entstehen auch Rechte aus Begebenheiten, oder sie äußern sich doch auf eine besondere Art bei gewissen Anlässen. Ist es klar, daß sie erst aus der Begebenheit entspringen, so geht es damit wie bei den Handlungen, und die Sache hat wiederum keine Schwierigkeit. Diese zeigt sich erst alsdann,

wann

wann sich bei einer Begebenheit ein Recht äussert, welches schon vorher gegründet war, aber sich auf diese Weise eher nicht äussern konnte. Dahin gehört der vom Herrn Schlosser angeführte Fall, wenn eine Ehefrau ihr Eingebrachtes beim Konkurse ihres Ehemannes zurückfordert. Ihr Recht wurde durch die Ehe und durch das hypothekarische Recht gegründet, welches entstand, als sie dem Ehmanne ihr Vermögen einbrachte. Dieses schon erworbene Recht kann ihr ohne Unbilligkeit durch ein nachheriges Gesetz nicht genommen werden. Nun kommt aber ein Gesetz zum Vorschein, welches der Ehefrau ihr Unterpfandsrecht entweder ganz nimmt, oder es doch durch den Vorzug, der andern Gläubigern eingeräumt wird, schmälert. Das erstere wäre eine offenbare Ungerechtigkeit. Die Frau muß also ihr hypothekarisches Vorzugsrecht behalten. Aber was soll man nun mit dem machen, der nach der Erscheinung des neuen Gesetzes sich mit dem Ehemanne in Verbindung einläßt, wodurch er ein Vorzugsrecht vor der Ehefrau zufolge eben dieser neuen Gesetze, erhält?

Wir wollen doch sehen, ob die Schwierigkeit durch das von Herrn Schlosser in Vor-

schlag

schlag gebrachte Gesetz gehoben werden kann,

Er will nämlich das Gesetz so fassen:

Alle Aufhebungen der alten Gesetze und alle Festsetzung der neuen, wirkt nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche einer nach deren Publikation erwirbt, oder auf sich nimmt.

Nach dieser Fassung behält die Frau ihr Vorzugsrecht; denn die Aufhebung des alten Gesetzes, wodurch ihr das Recht eingeräumt wurde, wirkt nur auf die Rechte, welche sie nach der Publikation erworben hat. Das Recht des stillschweigenden Unterpfands aber hatte sie schon vor der Publikation erworben. Dagegen wendet der Mitgläubiger ein: Mein Recht des Vorzugs habe ich erst nach der Publikation erworben, und die Festsetzung des neuen Gesetzes muß also auf mein Recht wirken.

Die Schlossersche Fassung hilft uns also keinen Schritt weiter; sie hat vielmehr vor der im Entwurfe keinen andern Vorzug, als daß sie etwas undeutlicher ist, und also dem Richter gute Gelegenheit giebt, sich zu Gunsten seines Arbitrii auf dem Campo æquitatis

besser herum zu tummeln (S. 199.) damit er den Vorwurf eines Alltagskopfes vermeiden und der sævæ prærogativæ verborum desto besser ausweichen könne.

Wie man aber auch das Gesetz faßen möchte, so würde man doch nicht alle Schwierigkeiten heben können. Das Uebel liegt, wie man sieht, in dem neuen Gesetze, welches Herr Schlosser als existirend voraussetzt, und nicht in der Regel, nach welcher alte und neue Gesetze angewendet werden sollen.

Hält man es dem gemeinen Wohl zuträglich, Gesetze dieser Art zu geben, so muß man auch denen, welche darunter ohne ihre Schuld leiden würden, Gelegenheit geben, diesem Nachtheile auszuweichen. Dieses geschieht, wenn man ihnen Zeit läßt, ihre Rechte durch neue Verträge zu decken. Deswegen soll, wie verlautet, bei der künftigen Publikation des neuen Gesetzbuches, welches doch dergleichen präjudicirliche Abänderungen alter Rechte nicht enthält, den preussischen Unterthanen eine sehr geraume Frist bestimmet werden, binnen welcher sie noch nach dem bisherigen Gesetze leben, und ihre Einrichtungen so treffen können,

damit

damit ihnen aus dem neuen Gesetzbuche kein Nachtheil erwachse. Ueber dieß wird in dem künftigen Publikationspatente näher bestimmt werden, unter welchen Umständen die alten Gesetze noch in Anwendung gebracht werden sollen, und man wird zugleich denen, welche im Vertrauen auf die alten Gesetze ihre Einrichtung getroffen haben, Mittel zur Sicherstellung ihrer Rechte an die Hand geben. Man hat aber auch in dem Theile des Gesetzbuchs, welcher die Publikation und Anwendung der Gesetze betrifft, bei der Umarbeitung schon solche Vorkehrungen getroffen, daß man hoffen darf, es werde dadurch nicht nur der Schlosserschen, sondern auch den noch wichtigern Erinnerungen der Stände und Justizkollegien abgeholfen werden.

Bei dem dritten Paragraphen, durch welchen die Gewohnheitsrechte abgeschafft worden, nimmt Herr Schlosser die Gewohnheiten, Observanzen und das alte Herkommen in Schutz; er bedenkt aber nicht, daß für die Aufnahme der alten guten Gewohnheiten in das Gesetzbuch auf alle mögliche Weise gesorgt worden, und durch die Provinzialgesetze noch mehr dafür gesorgt werden solle, daß auch in der Folge neue Ge-

wohnheitsrechte nicht eingeführt werden können, weil der Richter sich an das Gesetzbuch halten und in wirklich zweifelhaften Fällen bei der Gesetzkommission anfragen wird.

Es ist wahrlich keine Eifersucht des Gesetzgebers, wie Herr Schloßer vorgiebt, sondern die ihm verhaßte, obgleich vom Herrn Schloßer sehr empfohlene Ungewißheit der Rechte, welche bei der Abschaffung der Gewohnheitsrechte zum Grunde liegt. Man überlege nur, wer die Menschen sind, die das Gewohnheitsrecht machen. Genau betrachtet, ist es nicht das Volk, sondern ein Einzelner aus demselben, nämlich der Richter, der mit keiner gesetzgebenden Gewalt versehen ist, und der oft aus Unwissenheit der Rechte die Einführung eines neuen Gewohnheitsrechtes veranlaßt. Die Freunde der Gewohnheitsrechte bedenken nicht, daß die durch Verjährung bestimmten Observanzen durch Verordnung des §. 3. gar nicht abgeschafft werden; daß dieses aber auch keine eigentlichen Gewohnheitsrechte sind. Es bleiben also nur diejenigen Observanzen übrig, welche etwas bestimmen, worüber das Gesetz schweigt; und für diese hat man bei der Umarbeitung des Entwurfs genugsam gesorgt.

In

In dem 4ten §. findet Herr Schlosser eine Zweideutigkeit, die sich aber hebt, wenn man bedenkt, daß nach bekannten Grundsätzen nicht die Entscheidungsgründe, sondern nur die Erkenntnisse selbst in die Rechtskraft übergehen.

Bei dem §. 8. fordert Herr Schlosser S. 177. unbilliger Weise Bestimmungen, welche nicht hierher gehören. Es ist nämlich die Frage: welche Verbindlichkeit entstehet durch Statuten? Und nichts ist natürlicher, als die Antwort: wenn sie nicht zugleich als Gesetze bestätiget sind, so gelten sie als Verträge. Wie nun dergleichen Verträge geschlossen werden müssen, und wen sie verbinden, ist nach der Theorie von Verträgen zu beurtheilen; und dabei kommt es wiederum darauf an: wer hat durch diesen Vertrag verpflichtet werden können? Ist der Gegenstand so beschaffen, daß darüber von den Kontrahenten rechtsgültig verfügt werden konnte? und ist die vorgeschriebene Form beobachtet worden? Wird dies, wie es natürlich ist, vorausgesetzt, so ist es unbegreiflich, wie Herr Schlosser S. 177. fragen könne, ob ein solcher Vertrag, wenn er bündig eingegangen ist, durch Prozesse mit dem Fiskal aufgehoben werden müsse, wenn dieser Vertrag dem

Staate nicht gefällt. Es versteht sich ja von selbst, daß ein rechtsgültig geschlossener Vertrag nicht durch einen Machtspruch, sondern nur durch ein richterliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden könne.

Was die Erinnerungen des Verfassers gegen die in Ansehung der Privilegien angenommenen Sätze anbelangt, so kann ich mich hier auf diese specielle Materie nicht einlassen, und begnüge mich, das Publikum zu benachrichtigen, daß auch hierin bei der Umarbeitung des Entwurfs nach Anleitung der eingegangenen Bemerkungen wichtige Veränderungen gemacht worden.

Bei dem §. 13. der Einleitung macht Herr Schlosser S. 192. dem Gesetzbuche einen Vorwurf von ganz besonderer Art. Er fragt nämlich: warum die Gesetzkommission, die künftig nur bei Gesetzen, welche die Privatrechte betreffen, zu Rathe gezogen werden soll, jetzt ein Gesetzbuch unternehme, welches auch die Pflichten des Landesherrn bestimmen.

Nun sind zwar in dem Entwurfe des Gesetzbuchs in der That keine anderen Sätze aufgenommen worden, als solche, deren der Richter bedarf, um die Civilrechte, welche auch zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen

in Streit gerathen können, darnach zu entscheiden. Aber gesetzt, dieses Gesetzbuch enthielte wirklich Staats- und Regierungsgesetze: folgt denn daraus, weil es dem Landesherrn einmal gefallen hat, die Gesetzkommission bei dergleichen Angelegenheit um Rath zu fragen, daß es deshalb immer geschehen müsse? Ueberdieses scheint auch Herr Schlosser von dem wahren Hergange der Sache keinen rechten Begriff zu haben. Der Landesherr hat ja die gesetzgebende Gewalt, so weit sie ihm zusteht, weder an die Gesetzkommission, noch an deren erhabenen Chef veräussert. Alles, was bisher im Publiko erschienen ist, war ja nur Entwurf. Dieser Entwurf wird nach seiner Umarbeitung dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden, und erst dadurch wird er die gesetzliche Kraft erhalten. Was also auch das Gesetzbuch enthalten mag, so wird es immer der Wille des Landesherrn seyn.

Es ist übrigens unbegreiflich, wie Herr Schlosser S. 193. bei Gelegenheit des §. 26. auf den Einfall gerathen können, daß das Lehrbuch, wegen dessen Anfertigung Preise ausgesetzt worden, bestimmt sei, dem gemeinen Manne das Gesetzbuch deutlich zu machen. Zu diesem Ende wird man sich ganz andrer Mittel be-

 die-

dienen, als weshalb ich meine Leser auf die in dem dritten Theile der Annalen S. 330. u. s. f. angezeigte kleine Abhandlung verweise.

Bei dem §. 20. hat Herr Schlosser sehr Unrecht, wenn er behauptet, daß jede Zurückerstreckung des Gesetzes auf vergangene Fälle eine Ungerechtigkeit sei. Das ist sie gewiß nicht, wenn die neuere gelindere Strafe auf vergangene Fälle angewendet wird.

Bei dem §. 21. der Einleitung findet es Hr. Schlosser S. 196. hart, daß Erklärungen der Gesetze auch auf vorhergehende Fälle angewendet werden sollen. Ich begreife aber nicht, warum der Landesherr weniger Recht haben soll, als der Richter. Dieser darf doch das Gesetz richtig erklären, wenn auch die Partheien es unrichtig verstanden haben. Warum nicht auch der Landesherr, wenn nur von einer wahren Erklärung und nicht von einem neuen Gesetze die Rede ist, welches unter dem Namen einer Deklaration erscheint. Wer kann aber allen Mißgriffen der Gesetzgeber vorbeugen?

Den §. 34. tadelt Herr Schlosser deswegen, weil die interpretatio ex ratione legis nicht ausdrücklich gebilliget worden. Allein ich gebe Hrn. Schlosser zu überlegen, wie weit es führen wür-

würde, wenn dem Richter erlaubt seyn sollte, alles das in das Gesetz hinein zu legen, was sich aus der ausdrücklich erklärten, oder auch nur gemuthmaßten Absicht des Gesetzgebers folgern läßt. Zu demselben Zwecke können mancherlei Mittel führen, und es folgt nicht, daß der Gesetzgeber, indem er das eine Mittel billiget, deswegen alle, die auf gleiche Weise zum Zwecke zu führen scheinen, genehmiget habe.

Wenn aber auch zuweilen, wegen Mangel gesetzlicher Bestimmungen aus dem gesetzlichen Grunde ähnlicher Verordnungen eine Folge gezogen werden muß, oder die Folgen mehrerer Gesetze mit einander in Streit zu gerathen scheinen, so bleibt denn doch immer das Mittel einer Anfrage bei der Gesetzkommission übrig, und es ist offenbar besser, den Zweifel auf einmal zu heben, als zu veranlassen, daß er bald auf die eine, bald auf die andere Art entschieden werde.

In den §. §. 54. bis 58. vermißt Herr Schlosser den Zusammenhang. Allein erstlich können dergleichen Rechtsregeln als die Grundpfeiler, worauf das übrige ruhet, nur durch die Ausfüllung der Zwischensätze Zusammenhang erhalten. Es ist aber ein sehr natürlicher Gang

der Ideen, wenn man erst den Grund, oder, wie Herr Schlosser will, den Zweck der Gesetze zeigt, und sodann daraus die sich darauf beziehenden Rechte und Pflichten des Staats gegen die Bürger, und der Bürger gegen den Staat, so weit sie zur Bestimmung der Civilrechte dienlich sind, herleitet.

Damit aber die Leser den wahren Zusammenhang dieser Sätze richtig beurtheilen können, müssen sie den Entwurf selbst nachlesen, und nicht den Schlosserschen Auszug S. 213. wo er die Sätze ohne diejenigen Bestimmungen, welche sie zu der angewiesenen Stelle berechtigen, nackend hinwirft. Zum Beispiele will ich nur den §. 57. anführen, welcher so heißt:

> Sowohl dem Staate als seinen Bürgern müssen die wechselseitigen Zusagen und Verträge heilig seyn.

Hier sieht man, ist vorzüglich von den Verträgen zwischen dem Landesherrn und Ständen die Rede, die offenbar an den Ort gehören, wo von den Hauptpflichten des Staats und seiner Bürger gehandelt wird. Was thut aber Herr Schlosser? Damit der Zusammenhang dem Leser ja entgehen möge, liefert er diesen Satz in einem untreuen Auszuge, in welchem er so lautet:

„Ver-

„Verträge müssen heilig seyn.“

Ja nun sieht man freilich nicht, wie der Satz zu seiner Stelle gekommen ist.

Ueber den §. 60. habe ich schon anderwärts das Nöthige erinnert.

Was ich vorher schon von der nicht ganz redlichen Darstellung der Ordnung und des Zusammenhangs der Gesetze gesagt habe, will ich bei Gelegenheit der folgenden Paragraphen nicht wiederholen, sondern bemerke nur, daß uns Herr Schlosser bei dieser Gelegenheit eine Probe geliefert hat, wie man einzelne kurze Sätze in eine langgedehnte Periode zusammenschrauben könne, damit ja das juristische Herkommen der Weitschweifigkeit noch ferner bestehen möge.

Bei dem §. 87. tadelt Herr Schlosser, daß alle Rechte, wodurch andere in ihrer Freiheit eingeschränkt und zu handeln genöthiget werden, durch Gesetze gegründet werden sollen, und meint, die Gesetze der Vernunft würden hier auch wohl als Supplementgesetze gelten müssen. Gott behüte uns vor den Supplementen, womit uns die Vernunft der Despoten heimsuchen würde (die Scharfköpfe nicht zu vergessen, welche, um nicht für Alltagsköpfe zu gelten, uns so viele

wun=

wunderbare Vernunftgesetze aufdringen würden, daß uns zuletzt kein sicherer Gebrauch der Vernunft mehr übrig bliebe.) Die positiven Gesetze dienen ja eben zu Bestimmung der Fälle, in welchen einer den andern zu zwingen berechtigt seyn soll.

Bei dem §. 111. macht Herr Schlosser einen sonderbaren Einwurf.

Der Paragraph lautet so:

„Wer einem andern eine Sache überträgt, der überträgt ihm zugleich alle in Beziehung auf die Sache zukommende Rechte, so weit er sich solche nicht vorbehalten hat.“

Herr Schlosser findet dieß zu unbestimmt und sagt:

„Wenn Einer mir zu Gefallen eine Servitut für mein Haus oder mein Gut verstattet hat, so lange ich dieses Haus oder Gut habe, so habe ich das Recht allerdings, in Beziehung auf die Sache; es geht aber dasselbe nicht mit der Sache über. Deutlicher wäre wohl: die Rechte, die er um der Sache willen hatte.“

Allein

Allein in dem angeführten Beispiele kommt mir kein Recht zu, welches andern übertragen werden könnte. Im §. 108. wurde ja schon gesagt, daß nur diejenigen Rechte andern übertragen werden können, welche nicht an die Person gebunden sind; und im unmittelbar vorhergehenden Paragraphen heißt es:

„Niemand kann einem andern mehr Recht übertragen, als er selbst hat.“

Ich zweifle auch, ob die Fassung des Herrn Schlossers weniger schikanirt werden könne.

Gesetzt, ich erkaufte ein Gut, auf welchem die Jagdgerechtigkeit nicht haftet, ich hätte aber, um mir den ländlichen Aufenthalt auf dem Gute angenehmer zu machen, die Jagdgerechtigkeit des ganzen Reviers in Pacht gehabt. Diese Jagdgerechtigkeit habe ich mir um des Gutes willen erworben. Ist sie nun auch mit dem Gute erkauft?

Um des Gutes willen hat mir der Hausnachbar das Recht des Durchgangs durch sein Haus verstattet, damit ich aus meinem Hause in der Stadt desto näher zu meinem Landgute gelangen könne. Ist dieses Recht an den Käufer mit dem Gute übertragen worden?

Die=

Dieses mag genug seyn, um die Leser mit dem Geiste der Schlosserschen Critik bekannt zu machen.

Es thut mir leid, daß ein so scharfsinniger Mann, als Herr Schlosser wirklich ist, seine Gabe, die noch unbemerkte Seite der Gegenstände zu zeigen, nicht auf eine mehr unbefangene Weise bei Beurtheilung des Entwurfs angewendet hat. Wie es scheint, war er von seiner Theorie so eingenommen, daß er die im Entwurfe bemerkten Abweichungen davon als Verbrechen der beleidigten Wahrheit ahnden zu müssen glaubte. Er gieng dabei so weit, daß er auch Friedrich dem Zweiten seine Meinung unterschob, und einem großen Minister vorwarf, den an ihn gerichteten Cabinetsbefehl misverstanden zu haben. Ich würde diese Anmaßung unbescheiden nennen, wenn ich nicht Bedenken trüge, mich dieses Beiwortes in Ansehung eines Mannes zu bedienen, der zu viel wahre Verdienste hat, als daß man bei ihm Fehler voraussetzen könnte, die sonst nur kleinen Geistern, die gern Aufsehen machen, eigen sind. Lieber will ich eine Uebereilung voraussetzen, die er freilich in unsern kältern Gegenden, wo mehr Ver-

nunft

nunft als Leidenschaft herrscht, vermieden haben würde.

Wenn man alles, was Herr Schlosser in seiner Schrift gesagt hat, zusammenfaßt, so läßt es sich auf folgende Hauptsätze zurückbringen.

Das Lehnssystem sey eine herrliche Sache; so lange dieß herrsche, habe man Ruhe vor dem gemeinen Wohl, hinter welches sich nur das landesherrliche Interesse verstecke. Filangieri, der sich über den Untergang des Lehnssystems freue und glaube, daß die jetzige Aufklärung über das wahre Interesse der Menschen die Verfertigung eines Gesetzbuchs begünstige, verdiene keine Aufmerksamkeit. Wir könnten jetzt noch kein durchaus vollkommenes und auf ewige Zeit geltendes Gesetzbuch haben, also müßten wir gar keines machen. Wenn die Gesetznoth zu groß würde, so müßte man einem Commentario des Römischen Gesetzbuchs gesetzliche Kraft beilegen; denn da könnte man noch nebenher räsonniren und machen was man wollte. Sollte es aber durchaus ein Gesetzbuch werden, so müßte es ein niedliches kleines Ding seyn. Es schade nichts, daß man noch neben her ein Dutzend Folianten voll landesherrlicher Verordnungen brauche, um

eine Rechtssache zu entscheiden; denn Herr Schlosser liebe nicht das Rütteln an solchen alten Sachen.

Je weniger das Gesetzbuch enthalte, desto besser. Es müsse ohne dieß nicht zu bestimmt seyn, damit nicht jeder Alltagskopf sich mit dessen Auslegung und Anwendung befassen könne. Die richterliche Willkühr müsse freyen Spielraum haben. Die Zeiten wären jetzt freilich schlecht; aber wenn man die Richter nur von dem unbequemen Zwange bestimmter Gesetze befreiete, so würde man bald überall einen Minos finden.

Gegen diese Grundsätze habe der Entwurf des Preuß. Gesetzbuchs gefehlt. Er schreibe zu viel vor; und mache den Richter zur bloßen Maschine; er sey sich aber hierin nicht immer gleich, und er erfordere zuweilen eine kleine Ueberlegung. Dieß beweißt Herr Schlosser sehr bündig dadurch, daß er einige Paragraphen so deutet, wie man sie nur deuten kann, wenn man sie ohne alle Ueberlegung liest.

Dagegen habe ich nun freilich weiter nichts zu sagen, als daß der Mißbrauch der Idee des gemeinen Wohls den guten Gebrauch nicht aufhebe;

hebe; daß das schlechtere, weil es ehedem das bessere war, nicht ewig beibehalten werden dürfe, daß Etwas besser als Nichts sey, daß der Druck der Gesetze weniger empfindlich falle, als der Druck des Despotismus, daß ich nicht recht wisse, warum zu diesen schlechten Zeiten die Richter um so viel redlicher handeln würden, je mehr man ihnen Gelegenheit verschaffte, nach Willkühr zu richten, und daß nach meiner unvorgreiflichen Meinung, der Richter noch Scharfsinn genug brauchen würde, um die dunkeln Thatsachen ins Klare zu setzen, und die Fälle richtig unter das Gesetz zu subsumiren, wenn auch dieses deutlich und bestimmt genug abgefaßt wäre.

Dieser Auszug des Schlosserschen Werks nebst der kurzen Widerlegung klingt etwas scherzhaft; aber ich kann aufrichtig versichern, daß ich mich mit der Absicht niedersetzte, einen trocknen Auszug zur bessern Uebersicht des Ganzen zu liefern. Ich kann nicht dafür, daß die Behauptungen des Herrn Schlossers, wenn man sie ihrer glänzenden Hülle beraubt, in ihrer nakten Gestalt etwas auffallendes haben,

was auch dem unbefangensten ein kleines Lächeln abnöthiget.

Was die gegen einzelne Stellen des Entwurfs gerichteten Erinnerungen betrift, so habe ich durch Beispiele gezeigt, daß sie nicht selten den Schikanen sehr ähnlich sehen. Einige aber sind auch so beschaffen, daß sie in der That zu Verbesserung und nähern Bestimmung des Entwurfs, den man niemahls für fehlerfrei ausgegeben hat, vieles beitragen können. Aber eben diese Zweifel und Bedenklichkeiten waren schon in den zu rechter Zeit und am gehörigen Orte eingesendeten Bemerkungen enthalten, und bei der in vorigem Herbst angefangenen Umarbeitung geprüft und benutzt worden.

Hätte Herr Schlosser die Erscheinung des wirklichen Gesetzbuches abgewartet, so würde er gefunden haben, daß seinen gegründeten Ausstellungen abgeholfen sey. Er würde aber sehr irren, wenn er in Ansehung der oben bemerkten Verbesserungen das Verdienst auf seine Rechnung schriebe. Denn man kann ihm die Versicherung geben, daß die Umarbeitung derjenigen Materien, worauf seine Kritik sich einschränkt, längst fertig, und zum Theil schon

an

an die Mitglieder der Gesetzcommission zu nochmahliger Prüfung vertheilt gewesen sey, ehe noch seine Schrift in den Buchhandel gekommen war.

Auszug aus der Berliner Monatschrift. November 1789. p. 500-501.

Anmerkung in einem Aufsatz über Herrn Albus.

Herr Hofrath Schlosser hat, um den Nahmen βεϱλινομαστιξ ganz zu verdienen, neulich Briefe, wahrscheinlich an Herrn Dktr. Stark, über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs insbesondere bei Fleischer zu Frankfurt am Mayn drucken lassen, welche, ausser seinem Hang zu Sophistereyen, ihm nur sein Haß gegen die Berliner eingegeben haben kann. Man sehe über dieses neue Produkt der üblen Laune des Herrn Schl. die

 eben

eben so feine als gründliche Rezension des Herrn Klein in seinen Annalen der Gesetzgebung nach.

Fünftes Schreiben über den Entwurf des preussischen Gesetzbuchs.

Sie haben also nun die Kritik meiner Briefe über die Gesetzgebung, in den Annalen der preussischen Legislation und auch die abentheuerliche Note gelesen, womit die Berliner Monatsschrift diese Kritik ankündigt. — Sehr natürlich ist es, daß Sie sich wundern, warum man seit einiger Zeit von Berlin aus das Publikum so oft fragt, wie man die Zigeuner zu fragen pflegt, von welchen man nur immer die gute Wahrheit hören will, und über die man böse wird, wenn sie einem auch manchmal etwas Unangenehmes erzählen Aber Sie werden es auch sehr natürlich finden, wenn künftig das Publikum die Fragen, die von Berlin her=

herkommen, sie müßten dann aus sehr guter Hand geflossen seyn, entweder nur mit Hofkomplimenten, oder, da Männer von Gefühl sich mit solchen Komplimenten nicht gern abgeben, gar nicht mehr beantwortet. Mich insbesondere, werden weder Sie, mein Freund, noch sonst jemand, so leicht mehr in dergleichen böse Händel verwickeln.

Seitdem ich die Frage der Berliner Monatsschriftsteller über meinen Glauben an Cagliostro, nicht so beantwortet habe, wie sie es verlangten, fahren diese vortrefliche Herren mich überall so grimmig an, wie Agamemnon den Calchos bei einer ähnlichen Zigeunerfrage anfuhr:

Μαντι κακων, ὀυ πωποτε γος το κρηγυον
ἐιπας.
Αει τοι τα κακ᾽ ἐϛι φιλα φρεσι μαντευ-
εσθαι
Εσθλον δ᾽ουτε τιπω ἐιπας ἐπος ὀυδ ἐτε-
λεσσας.

Nie noch hast du, Prophete des Unglücks,
was mir gefiele,
Prophezeit, dich freut es bis in die Seele,
mir Uebles

Zu

Zu verkünden, und Gutes hast du noch weder gesprochen
Oder gethan.

So viel Aehnliches diese Herren mit dem Agamemnon haben mögen, und so atridisches klingt, wenn sie sagen, daß man, ohne ihr Feind, oder ein Sophist zu seyn, nicht anders denken könne, als sie: so habe doch ich nicht Calchos Beruf, zu antworten, wenn sie fragen. — Hätte ich ihn aber auch, so würde ich doch diesen Atriden, selbst unter dem Schutz eines Achilles, nichts mehr zu sagen haben. Denn, seitdem dieselbe, unter der Maske des Vogt Hummels, den Thersites spielten, sind sie für mich gestorben, und die Streiche, die sie dann und wann noch in die Luft gegen mich thun, kommen mir vor, wie die Hiebe des armen Ritters.

Che non se n'era accorto,
Andava combattendo ed era morto. *)

Lassen

*) Der ohn' es zu bemerken,
Noch hieb und stach' und schon gestorben war.
Bernini Orc. inam.

Lassen wir also diese Herren, und ihre Noten, und Texte, bis sie müde werden, allein zu reden, das doch endlich auch der unbändigste Schwätzer wird.

Auch dem Verfasser und Sammler der Annalen der preussischen Legislation, würde ich auf seine Kritik meiner Briefe, oder seine Apologie des Gesetzbuches, wenigstens jezt nicht geantwortet haben, wenn Sie es nicht wünschten; wenn er selbst es nicht zu verlangen schiene, und wenn er mich nicht einer Unbescheidenheit beschuldigt hätte, deren ich mich nicht schuldig gemacht zu haben glaube.

Was sollte ich auch sonst Herrn Klein zu antworten haben? Ich hatte gewagt, etwas an dem Entwurf des preussischen Gesetzbuches zu tadlen. Hat das, was ich bemerkte, den Gesetzverfassern gefallen, so werden sie schon selbst Gebrauch davon machen; und hat es ihnen nicht gefallen; so verliert dadurch weder die Wahrheit etwas, noch ich. Nicht die Wahrheit, weil diese nicht in die Gränzen der preussischen Monarchie eingeschlossen ist; nicht ich, weil ich nach diesem Gesetzbuch weder gerichtet werden kann, noch zu richten habe. Es kann

also zwischen Herrn Klein und mir keine Kontrovers über diesen Gegenstand entstehen; und wenn ich auf die Kritik oder Apologie desselben antworte, so geschieht es, wie gesagt, nur um näher zu erklären, was Sie und er näher erklärt haben möchten; und um mich wegen der Beschuldigung einer Unbescheidenheit zu entschuldigen, welches schon die gemeinen Gesetze der Höflichkeit fodern.

Diese Entschuldigung wird mir in den Annalen auch so nahe gelegt, daß ich damit vielleicht den Anfang machen sollte; aber weil ich glaube, daß sie vielleicht wird gütiger aufgenommen werden, wann ich vorher mich näher erklärt habe, so will ich diese Erklärung vorausschikken.

Gleich am Anfang seines Aufsatzes beschuldigt mich Herr Klein, daß ich mit dem Filangieri nicht ehrlich zu Werk gegangen wäre, sondern daß ich mich auf einem Nebenweg verlohren hätte, wo ich dem Filangieri gar nicht begegnen konnte. Er glaubte, ich behauptete nur, daß das Feudalsystem zur Zeit der gänzlichen

Anar=

Anarchie vortreflich gewesen wäre, und das läugne Filangieri nicht. *)

Ich fürchte, Herr Klein hat die ersten Seiten meines ersten Briefs entweder sehr flüchtig gelesen, oder sie, als er seine Apologie schriebe, wieder vergessen gehabt. Ich beschriebe S. 13. sehr deutlich den Stand, nicht der Anarchie, sondern des Despotismus, und behauptete eben daselbst, daß um dieser höchst gefährlichen Krankheit des Staats, in welcher keine gute Gesetze gezeugt werden können, zu begegnen, nichts erwünschter sei, als das Lehensystem; und daß folglich die Aufhebung dieses Systems, die Zeiten gar nicht zu guten Gesetzen vorbereitet, vielmehr ihnen ganz entgegen gearbeitet habe, weil sie den Despotismus auch in den Himmelsstrichen wieder möglich gemacht hat, in welchen er ehemals nicht gedeihen konnte.

*) Ich finde wenigstens in soweit, auch meine Meinung von den Lehn bestätigt, durch das Urtheil Herrn Klübers in der Vorrede seiner Uebersetzung des St. Palaye; und da dieser denkende Gelehrte auch die Lehn für einen Zaum des Despotismus hält, so wird er ihre Brauchbarkeit nicht blos auf das mittlere Zeitalter einschränken.

Mich dünkt, ich gehe mit dieser Behauptung dem Filangieri, und allen unsern Deklamatoren gegen die Lehen, gerade entgegen.

Herr Klein konnte indessen sich sehr leicht verirren, weil, wie es scheint, dieser Theil der Rechtswissenschaft noch nicht von ihm berührt worden ist. Wenigstens beweist der Begriff, den er von dem Lehenwesen gleich darauf angiebt, daß Ihm diese Sache in einem sehr schiefen Licht erschienen ist.

Das Eigenthümliche der Lehensverfassung, sagt er, bestehet darinn, daß sie der Idee des gemeinen Wohls die Idee der persönlichen Abhängigkeit substituirt, und was Amt war, oder seyn sollte, in ein eigenthümliches Recht verwandelt.

Ich zweifle, ob die Lehensverfassung weder rechtlich noch politisch betrachtet, je noch, jemand, so vorgekommen ist.

Ich weiß wohl, daß bei vielen Lehen, Bauren und Leibeigene von jeher gewesen sind; ich weiß auch, daß die Aftervasallen, den Kronvasallen mehr anhiengen, als der Krone selbst. Aber, ob Untervasallen und Leibeigene zu einem Lehen gehörten, oder nicht, war blos zufällig, und auch die Allodien hatten von jeher Leibeigene.

Die

Die Untervasallen gehörten so wenig zum Eigenthümlichen der Lehen, daß ihre Rechte zu der Zeit, in welcher die Lehen noch nicht erblich waren, oft willkührlich wiederrufen werden konnten, wenigstens gewiß immer von selbst aufhörten, so bald das Kronlehen erledigt wurde. Und selbst heut zu Tage noch darf die Subinfeudation nicht einmahl den Agnaten, viel weniger dem Oberlehenherrn präjudiziren. Ausser dem aber, ist auch jedem Anfänger in der Deutschen Geschichte bekannt, daß nicht alle Deutsche Ingenui Lehenleute gewesen sind, sondern daß diese von Herzogen und Grafen, als freye Unterthanen unter den Königen regiert wurden, und vielleicht im Anfang nicht einmahl lehenfähig waren. Man kann also einmahl nicht sagen, daß die Lehen, so weit die Idee der persönlichen Abhängigkeit, dem gemeinen Wohl substituirt hätten, daß die Unterthanen des Staats, ein Eigenthum der Lehenmänner geworden wären.

Eben so wenig kann man auch sagen, daß das Lehenverband, an die Stelle des politischen Bandes zwischen Herrn und Unterthanen getreten wären; und daß der Lehenmann durch den Nexum Fidelitatis, von dem Nexu subjectionis

wäre

wäre entbunden worden. Denn das scheint Herr Klein vielleicht euch sagen zu wollen. Diese Idee ist aber sehr irrig. Das Haus Oesterreich will sogar ganz das Gegentheil behaupten, und noch heut zu Tage, a Nexu feudi ad subjectionem schließen; ein Grundsatz der sich freilich in der Deutschen Reichsverfassung unmöglich behaupten läßt. Aber, eben so wenig läßt sich der entgegen gesezte Satz, den Herrn Klein, als das eigenthümliche der Lehen angiebt, behaupten. Die Vasallen waren allerdings ihrer Lehen wegen zu Kriegsdiensten verbunden; aber die Freyen waren es auch ihrer Allodien wegen, und nach dem Maas derselben. Daraus folgt aber nicht, daß ihre Lehen sie von andern Unterthanenpflichten befreit hätten. Daß die Vasallen ihre Patrimonialgerichte hatten, und weder unter den Herzogen noch Grafen standen, ist allerdings wahr; aber man kann diese Gerichtsbarkeit so wenig für ein wesentliches Stück der Lehen halten, daß meines Wissens, noch niemand den Ursprung derselben, ausser durch Hypothesen, hat angeben können; und in spätern Zeiten werden sorgfältig die Gerichte, von dem Fundo Feudali, unterschieden.

Ja

Ja die Lehnbarkeit entzog den Vasallen so wenig von der Unterthanenpflicht, daß wenn derselbe die Gerechtigkeit nicht gebührend verwaltete, die Grafen, schon in den ältesten Zeiten, seine Gerichtsbarkeit suspendirten. Alle die Befreyungen, welche der lehenbare Adel über Zölle Münzen u. s. w. erhielte, beweisen genug, daß die Vasallen immer Bürger und Unterthanen blieben, und diese Rechte besonders erwerben mußten. Sie waren an die Landesgesetze der Wehrgelder gebunden, wie andere, und die Capitulare schrieben ihnen mit eben dem Buchstaben Gesetze vor, mit welchem sie die unbelehnten Unterthanen regierten. Ja, Carl der Grosse lies sogar durch seine Missos untersuchen und acht haben, wie die Vasallen ihre Lehen verwalteten. Ich kann also auf keine Weise begreifen, wie Herr Klein auf den Gedanken kommen konnte, daß der Lehenmann aufgehört habe Unterthan zu seyn, und besorge beinahe, daß ich hier, die etwas pretiösen Ausdrücke des Herrn Verfassers, nicht recht verstehe.

Noch unbegreiflicher ist es mir aber, wie derselbe es für ein wesentliches Stück der Lehen

hen halten konnte, daß sie das, was Amt war, in ein Recht verwandelt hätten. Unmöglich kann derselbe doch die Dienstlehen, für die eigentlichen Lehen halten wollen? Noch wird er den Kriegsdienst, der eine Last war, von welcher man sich oft befreyen ließ, für ein Amt halten; noch kann er die Patrimonial-Jurisdiktion, für ein wesentliches Stück der Lehen angeben wollen. Es ist jedem Anfänger in dem Lehenrecht bekannt, daß erst spät, zumahl in Deutschland, der Feudal-Nexus, ein Real-Nexus geworden ist; daß die Amtlehen ursprünglich nichts waren, als eine Art von Salarien, die aus der Nutznieſſung einer Liegenschaft bestanden; und daß der Besitz eines Lehens nicht mehr Recht zu einem Amt, oder Dienst gab, als unsere Bestallungsbriefe auch.

Herr Klein fordert mich auf, meinen Begriff vom Lehensystem anzugeben, und ich bin ihm und meinen Lesern denselben auch allerdings schuldig, man wird aber nicht von mir verlangen daß ich ihn so angeben soll, wie er wirklich in einer Epoche der Lehensgeschichte existirt hat. Denn, da ich in meinem ersten Brief

selbst

selbst sage, daß dieses System nur durch gute Gesetze bestimmt, den Staat zu einer guten Gesetzgebung fähig machen könne; so habe ich kein wirklich eingeführtes Lehensystem vor Augen haben wollen; dennoch bescheide ich mich daß, da ich das Wort Lehen gebraucht habe, ich auch von dem Hauptbegriff den dasselbe bezeichnet, mich nicht entfernen darf.

Ich setze diesen Hauptbegriff darin, daß ein Theil des unbeweglichen Staatsbodens, einer Classe von Unterthanen, nur zum nutzbaren Eigenthum gegeben, das directe Eigenthum aber dem Staat vorbehalten werde. Dieser Begriff liegt bei allen Lehen zum Grund.

Ein Lehensystem das auf diesen Begriff gebaut ist, hat in einer Monarchie (denn von diesen rede ich allein) die Wirkung, daß durch dasselbe ein Adel, den ich, überzeugt durch Montesquieu's Gründe, in einer Monarchie, die kein Despotismus werden soll, für unentbehrlich halte, radizirt werde. Dieser Adel wird durch diese Lehen, die wie ich es für unumgänglich nöthig halte, erblich seyn müssen, eine von dem Regenten unabhängige Subsisteng haben, die ihn in den Stand sezt, die Constitution

tution, welche ihn persönlich interessirt, gegen den Monarchen zu behaupten. Die Vergebung der Lehen muß deswegen dem Willen des Regenten eben so entzogen werden, als wie die Allodificirung der Lehen, oder die Umschaffung des Allodiums in Lehen. Nur der Adel muß ein Recht auf diese Lehen haben, und auch ein geadelter Bürger muß auf sie keinen Anspruch machen können; ohne Einwilligung des größten Theils des landständischen Adels. Die Lehen selbst müssen so proportionirt seyn, daß kein Uebergewicht zu fürchten ist; zwei müssen nicht auf Einer Person, und eins muß nicht auf mehrern Personen ruhen; der Adel, der Lehen besizt, muß vom Gewerb ausgeschlossen seyn; auf den Landtägen muß nur der Lehensbesitzer erscheinen; alle müssen aber nur ein collectives Votum und nur in gewissen Sachen, ein Veto haben. Mit ihnen müssen die Munizipalitäten auf dem Landtag in eben der collectiven Weise votiren, und auch in bestimmten Sachen ihr Veto haben. Alle müssen aber gleich an den Lasten des Staats tragen. — Doch ich habe mich nicht anheischig gemacht, noch vermag ich, den politischen

Stein

Stein der Weisen zu finden. Selbst Machiavell wußte sich nicht zu helfen, als er untersuchen wollte, wer die Constitution bewachen sollte! *)

Ich glaube nun deutlich genug mich erklärt zu haben, wie ich es verstanden, als ich sagte: daß das Lehensystem einer guten Gesetzgebung gar nicht nachtheilig, sondern vielmehr ihr beförderlich wäre, und ich hoffe, alle diejenigen werden mir beistimmen, welche gedenken, daß durch das Lehensystem allein ein Körper des Staats etablirt werden kann, der seine Subsistenz weder dem Monarchen verdanken, noch sie durch Gewerb suchen muß, und dessen ganzes Eigenthum doch vom Staat abhängig ist. — Ich weiß wohl, daß ein unpatriotischer Souverän auch diesen Körper verderben kann; ich weiß, daß er durch seinen Stolz, und durch den Mißbrauch seiner Vorrechte, dem dritten Stand höchst lästig werden kann: aber daß das alles weniger in einem solchen Staat zu besorgen ist, wo die Landständigkeit des Adels auf dem Lehensystem ruht, als da, wo die adelichen

*) Discorsi, l. 1. c. 4.

Rechte nicht an den Boden geheftet sind; oder, wo der Boden, woran sie hängen, ganz dem Staat entzogen, und freies Eigenthum geworden ist; oder wo gar kein Adel, sondern alles nur unter dem Schemel des Throns in eine Linie geordnet ist: davon bin ich sehr überzeugt. — Und in allem, nicht in der Politik allein, kann unsere Vorsicht, nur nach größern Wahrscheinlichkeiten richten. — Da ich nicht von Adel bin, und als freyer Bürger einer freyen Stadt, in welcher kein Unterschied zwischen Bürger und Adel ist, weder Ursache, noch Lusten habe, mir je die adelichen Vorrechte zu erkaufen, obgleich in unsern prosaischen Zeiten Adelsbriefe, und Grafen- und Fürstenpatente gekauft werden, wie Legitimationsscheine, Notariats- und Doktordiplomen; und da ich von dem Adel in Corpore und von jedem Individuum desselben, mehr nicht fordere noch erwarte, als daß sie mich meinen Platz behaupten lassen, wie sie ihren behaupten: so hoffe ich, daß man mir nicht eben die Vorwürfe machen wird, die man dem arroganten Boullainvillers, und dem weißen Montesquieu, um der Meinung willen die sie über den Adel geäussert haben, gemacht hat. Ich bemerke

merke das nicht um Ihrentwillen, mein Freund! sondern um anderer Leser willen. Denn sie wissen genug, daß ich um des ganzen hohen und niedern Adels willen, nicht einmahl Schöneichen für einen erträglichen Dichter halten, vielweniger eine philosophische oder politische These annehmen, oder verwerfen würde. Was ich also hier sage, und schon in meinen politischen Fragmenten, vor mehr als zehen Jahren sagte, und schon öfter wiederholt und gesagt habe, ist meine wahre Meinung von der Sache, die ich hier nicht so feyerlich für meine Meinung erklärt haben würde: denn was liegt dem Publikum daran? Wenn Herr Klein sie nicht ausdrücklich noch bestimmter zu lesen verlangt hätte, als sie schon in meinem ersten Schreiben zu lesen war.

Herr Klein hat aber dieses erste Schreiben, vermuthlich weil es das Gesetzbuch nicht unmittelbar berührte, wie es scheint, nur sehr flüchtig durchlaufen, und eben so flüchtig scheint er Robertsons Räsonnement über die Lehen gelesen zu haben? Der Uebersetzer müßte Robertson unglaublich verunstaltet haben, wenn er ihn hätte sagen lassen, daß das Lehensystem da angefangen habe, wo die Abhängigkeit der Einzelnen

von den Communen, sich in die Abhängigkeit von den verschiedenen Oberhäuptern verlohr. So superfiziel die Schilderung ist, welche Robertson von dem Lehenwesen giebt, so unterscheidet er doch die Epochen besser, wenigstens finde ich sie besser in dem Original unterschieden. Er giebt S. 16. — der Baßler Ausgabe, deutlich den Unterschied zwischen dem Allodium, und den Lehen, und den Ursprung der leztern an, wenn er jenes als eine Folge der ursprünglichen Theilungen der französischen Eroberungen, diese als ein Geschenk der Könige darstellt. Er vergißt freilich bald darauf, daß die Afterbelehnungen im Anfang sehr prekär waren, und wenn er S. 17. die Anarchie daher leitet, weil die Monarchical-Parts, und die Aristocratal-Parts keine Mittelgewalt zwischen sich gehabt haben, um jede in ihren Schranken zu halten, so kann man das bei weitem nicht den Lehen allein zuschreiben; sondern die Schuld lag blos an der Nichtswürdigkeit der Könige des ersten Geschlechts, vor der Ausdehnung der Gewalt der Major-Domus. Diese Nichtswürdigkeit, die sich sonderlich zur Zeit der Brunshild zeigte, hatte aus dem sonst abhängigen Major-Domus, eine Art von Ephoren

ren gemacht, unter welchem der König ganz null war. Eben diese Nichtswürdigkeit hatte die freyen Allodialbesitzer so in Verzweiflung getrieben, daß sie sich den Grafen und Herzogen entzogen, und sich in den Schutz der Vasallen, und der Geistlichkeit begeben mußten. Eben diese hatte es möglich gemacht, daß die, mehr von der Nation als vom König abhängige Majores Domus, die königlichen Güter theils sich zueignen, theils andern überlassen und hingeben konnten. An allem dem war das Lehensystem ganz unschuldig. Denn, Vasallen und Allodialbesitzer züchtigten zugleich den Misbrauch der königlichen Gewalt, und suchten den aufkeimenden Despotismus gleich in der Geburt zu ersticken. Die Anarchie damaliger Zeiten, war freilich ein Uebel, aber es war ein kleineres Uebel als der Despotismus, und wahrhaftig ein nöthiges Uebel!

Wenn Robertson eben an dieser Stelle sagt, daß the powerfall Vassalls of the Crown extorted a Confirmation for life of those grants of Land, which had been bestows d'only during

Pleasure; *) so ist bekannt genug, daß schon lange vor Carl dem Kahlen einige Lehen auf Lebenslang, einige auf ganze Familien gegeben worden sind, und eben so bekannt ist, daß in Deutschland die Erblichkeit der Lehen, viel später unter Kaiser Conrad, gesetzmäßig eingeführt worden ist. Auf der folgenden Seite sagt Robertson freilich, daß die Vasallen, wie Herr Klein sagt, die Einzelne der Communen, d. i. die Unterthanen, sich unterworfen hätten; er selbst aber gibt das als eine viel spätere Folge der Lehenbarkeit an, und schreibt diese Veränderung nicht der Lehenbarkeit, sondern den, von den Vasallen erworbenen ausserordentlichen, gar nicht zum Wesen der Lehen gehörigen Vorrechten zu. Wie konnte er auch anders, da in Deutschland unzählige Beispiele sind, nach welchen die Allodialbesitzer, weil sie eben dieser Vorrechte genossen, die sie erst um, und nach dem Interregnum dem Reich zum Lehen auftrugen, eben den Weg giengen, auf welchem die Vasallen wandelten? Alle

*) Die mächtigen Cronvasallen zwangen den König, das Land, das er ihnen nur aus Wohlgefallen gegeben hatte, ihnen auf Lebenslang zuzusichern.

Alle die Declamationen des Robertson, Argenson, und ich weiß nicht wessen mehr, womit sie die Lehen verschreyen wollten, scheinen mir also das System selbst nicht zu treffen; und überhaupt hat Herr Klein sich in dieser Sache an dem Robertson, der seiner Absicht gemäs, seine Schilderung nur mit einzelnen Pinselstrichen darstellte, einen sehr unsichern Führer erwählt. Ich wollte demselben nicht zumuthen, die alten deutschen Gesetze, Synodalacten, Capitularien, Formulare u. s. w. durchzustudiren, so wenig ich mir das selbst zugemuthet habe; aber, da er Hand an ein neues Gesetzbuch legte, und eine Apologie dafür schreiben wollte, so würde es ihm doch wohl sehr nützlich gewesen seyn, wenn er des Montesquieux Esprit des Loix sich wieder zur Hand genommen hätte, in dessen leztern Büchern ihm das Lehenwesen auf einer andern Seite würde erschienen seyn, als er es anzusehen scheint.

Ich bin indessen in dieses Lehensystem nicht so verliebt, daß ich, wie Herr Klein mir S. 329. Schuld gibt, es dem Nationalinteresse vorziehen, oder es für das einzige gemeine Wohl halten wollte. Herr Klein kann sich bei dieser

Stelle nicht darein finden, was es helfen soll, wenn man das Lehensystem mehr anpreißt, als das gemeine Wohl im Munde führt. Mich dünkt, ich sage ziemlich deutlich, daß ich das Lehensystem deswegen anpreiße, damit man das gemeine Wohl nicht blos im Munde führe; und damit man, unter diesem Namen des gemeinen Wohls, nicht Fürsteninteresse, für Nationalinteresse verkaufe. Von dem Anpreissen, und im Munde führen, ist indessen hier die Rede nicht. Das kann den Bürger wenig beruhigen, daß ein paar Philosophen, oder meinetwegen auch alle philosophische, und juristische Lehrsäle, wie Herr Klein sagt, das Recht des Fürsten nicht als Eigenthumsrecht, sondern als Amt betrachten. Das ist ihm allein wichtig, daß die Staatsverfassung den Fürsten und seine Räthe nöthigen könne, dieses Recht so zu betrachten, und das dünkt mich, kann nicht besser als ein, auf einem weisen Lehensystem ruhender Adel, und ein auf die Constitution gegründeter landtagsfähiger Dritterstand. Wie schwer aber die Einrichtung einer solchen Constitution, in unsern fühllos-egoistischen, oder berauscht patriotischen Zeiten, eingerichtet werden

den könne, das habe ich in meinem ersten Schreiben S. 36. und ferner selbst bemerkt; und eben deswegen habe ich unsere Zeiten für unfähig zu einer guten Gesetzgebung erklärt.

Sehr gerne gebe ich zu, daß, wie Herr Klein S. 330. sagt, die Idee vom gemeinen Wohl nicht deswegen zu verwerfen sey, weil sie oft mißbraucht wird. Behüte Gott, daß ich sie verwerfen sollte! Ich sage nur, daß einem Staat mit dieser Idee nichts gedient ist, wenn seine Konstitution sie nicht so fest hält, daß sie in ihrer eigenen wahren Gestalt in ihm realisirt werden müsse.

Und dieses, sagt Herr Klein auf eben dieser Seite, wäre der Fall im Preussischen; ja er glaubt, wenn mir die preussische Verfassung bekannt gewesen wäre, so würde ich die Hälfte meines Buchs wohl ungeschrieben gelassen haben. — In der That aber, ich würde nicht! — Ich sage in meinen Briefen, sowohl in der Vorerinnerung, als gleich im Anfang des zweiten Briefs, ich sage sogar auf dem Titel selbst, daß ich meine geringen Reflexionen nicht allein auf das preussische Gesetzbuch einschränke, sondern, daß ich sie auch zum größten Theil über die

ganze Gesetzgebung ausbreite. Nicht Preussen allein arbeitet an Gesetzbüchern. Von dem Cordeliere bis zum Caucasus, beschäftigt man sich überall damit, und ob ich gleich sehr gewiß bin, daß meine Briefe weder da noch dort werden gelesen werden; so hat es mir dennoch geschienen, daß ein so allgemeiner Gegenstand, auch Gegenstand meiner Betrachtung seyn könne.

Wenn jedoch nach Herrn Kleins beliebiger Voraussetzung, die preussischen Landstände Rechte, und zwar solche haben, welche auf die Gesetzgebung wirksam seyn können; so muß ich mir die Erlaubniß ausbitten, hier noch eine Bemerkung über das preussische Gesetzbuch nachzuholen, die ich, wegen meiner Unwissenheit der Verfassung dieser Lande, bei meinen ersten Briefen nicht machen konnte.

Diese Bemerkung besteht nemlich darinn, daß in dem Entwurf des Gesetzbuches von keinen solchen landständischen Rechten, wenigstens gewiß von keinen, die Einfluß auf die Schöpfung, oder auf die Handhabung der Gesetze hätten, eine Sylbe gesagt wird. Es ist daselbst immer nur die Rede von dem Staatsoberhaupt. Freilich kann man in einem mystischen Sinn König

und

und Landstånde unter dieser Benennung verste=hen; aber da man in Berlin so vielen Abscheu vor allem, was nur von weitem nach Mystizis=mus schmeckt, zu åussern pflegt, und da der hôchstselige Kônig in seiner Kabinetsordre sich allein die gesetzgebende Gewalt zuschreibt: so wird man das Wort Oberhaupt, Staatsgewalt, Landsherr u. s. w., unmôglich von einem land=ståndischen Consess verstehen. Es ist mir wohl bekannt, daß der Entwurf der preussischen Ge=setzgebung den Landstånden zum Moniren mitge=theilt worden ist; aber er ist auf eben diese Weise dem ganzen deutschen Publikum mitgetheilt wor=den. Haben nun die Landstånde im Preussischen Theil an der Gesetzgebung, so håtte dieser ihr Antheil allerdings in einem Gesetzbuch, das nach seinen ersten Paragraphen: **Alle Rechte der Mitglieder der preussischen Staaten sowohl gegen den Staat als unter sich bestimmen soll**, auch diese colegislativen Rechte der Stånde bestimmen sollen. Und haben sie keine solche Rechte, so wůrde ich, die preussische Verfassung môchte mir noch so gut bekannt seyn, doch des=wegen nicht eine Zeile meines Buchs ungeschrie=ben gelassen haben.

Ich

Ich bin indessen mit der preussischen Verfassung doch nicht so ganz unbekannt. Ich weiß allerdings, daß die preussischen Staaten ein Analogon von Landständen haben; ich weiß auch, daß diese als solche, ihre eigene Rechte haben; weiß, daß Friederich der Zweite manchen Prozeß seiner Kammern gegen die Landstände verlohren hat, und bin gewiß, daß die vorigen Könige und Kurfürsten, und die folgenden noch manchen verlieren werden. Aber, wenn schon Marcus Antoninus seinen Prokuratoren befehlen konnte, ne aliquid arrogantius facerent; wenn er schon die Delationes quibus fiscus augeretur, verabscheut hatte; wenn er schon, fisco in caussis Compendii nunquam favit; *) wenn schon unter den Maximinen Modestinus sagen konnte: non puto delinquere cum, qui in dubiis quæstionibus *contra fiscum facile respondit*; **) so konnte doch Justinian eben so gut sagen: Imprimis autem moderatori studio sit, ut fisco faveat; ***) so kann doch jeder folgende Gesetzgeber das und noch

*) Capitolin. C. VII. XI. XII.

**) L. 10. ff. de Jur. fisci.

***) Ed. Justin. IV. C. II. 5. 1.

noch mehr sagen. Auch gesteht Herr Klein, daß, wenn die Justizkollegien den Kammern entgegen wären, wohl ein Sturm entstehen könne u. s. w. Ueberhaupt aber scheint er ganz von der Hauptfrage abzugleiten. Wir sprechen hier nicht von Richtersprüchen, die dem Fisko, und warum allein dem Fisko? die dem Despotismus in allen seinen Aesten günstig sind; sondern von Gesetzen! — Doch es ist wahr, die drey Prüfungen, worauf Herr Klein nach S. 331. die Sicherheit der preussischen Gerechtigkeitspflege und Gesetzgebung baut, können allerdings hier völlig beruhigend seyn: und wenn ich etwas von diesen drei Prüfungen gewußt hätte; so würde ich S. 37. meiner Briefe nicht so viele Besorglichkeit über die Bestellung der Landeskollegien geäussert haben! Denn es ist allerdings richtig, wie Herr Klein S. 332. bemerkt, daß andere deutsche Staaten, mit einer mäßigen Anstrengung, auch solche drey Prüfungen einführen können; und wirklich sehe ich hier und da in Deutschland solche vortrefliche Examinirordnungen erscheinen, daß wir die Wiederkehr der Astrea noch vor Ausgang dieses Jahrhunderts unfehlbar zu erwarten haben. Solche drei

Prü-

Prüfungen machen denn freilich das Lehensystem ganz überflüssig, und wenn man dieses den französischen, den brabäntischen, den lüttichschen Patrioten recht begreiflich machen könnte; so zweifle ich nicht, daß sie um eine neue Konstitution sich nicht mehr so sehr bemühen, sondern sich völlig mit solchen Prüfungen begnügen, höchstens sie auch auf die Regenten selbst erstreckt, zu sehen wünschen werden.

Was in der Folge S. 333. Herr Klein von der Trennung der Justizkollegien und dem Generaldirektorium sagt, ist allerdings ganz richtig; so wie es überhaupt unstreitig richtig ist, daß eine weise und geschickte Vertheilung der Staatsdepartements, der sicherste Kanal ist, wodurch die Weisheit und Gerechtigkeit eines weisen Regenten, sich über sein ganzes Volk verbreiten kann. In dem Staat aber, der einer guten Gesetzgebung fähig seyn soll, verlangte ich, daß dieser Kanal durch die Konstitution befestigt sei, und daß seine Abänderung nicht von der Willkühr des Souveräns und seines Ministeriums abhienge. Und eben das wollte Montesquieu sagen, wann er im 2ten B. 4. Kap. des Esprit des Loix, die Pouvoirs intermediaires

res für ein wesentliches Stück der Monarchie angiebt.

Mit dem, was bis zur 333sten Seite gesagt wird, fertigt Herr Klein meinen ersten Brief ab; so flüchtig er ihn gelesen zu haben scheint; so hat er den zweiten doch gewiß noch eilfertiger durchgelaufen. Er reihet die Gedanken, die ich darinn geäussert habe, so wunderbar aneinander, daß meine Ideen von der Sache noch ungeheurer werden, als der Menschenkopf an dem Pferdehals des horazischen Mahlers. Er tadelt wie ich, die allzugrosse Simplifikation der Gesetze, und glaubt, daß der Grundsatz, der möglichsten Freiheit, das Hauptaxiom seyn müsse, aus welchem der Gesetzgeber ausgeht. Er glaubt deswegen, daß der Zwang so wenig als möglich anzuwenden sei, und daß ein Gesetzgeber sehr übel handle, wenn er seine Einsicht dem Unterthan aufdringe. Vielmehr sagt er, soll jedem Freiheit gelassen werden, nach seiner Einsicht zu handlen, **so weit dadurch die nützliche Thätigkeit der andern nicht gehindert würde.** — Und daraus soll folgen, daß ein Staat wenige Gesetze brauche? Daß diese bleibend seyen? — Nichts weniger sagt

Herr

Herr Klein. Gerade das Gegentheil. Je ausgebildeter die Nation ist, desto mehr Gesetze muß sie haben; jemehr ihr Verstand fortschreitet, desto mehr muß das Gesetzbuch sich ändern.

Es war unvermeidlich, daß Herr Klein sich in seinem Räsonnement nicht verwirrte, da er den Unterschied zwischen Regierungsgesetzen und blosen Civilgesetzen, nicht vorausschicken wollte. Auch ich sage, daß der Regierungscodex sehr weitläufig seyn muß; auch ich sage, daß er sehr fluctuirend seyn muß; auch ich sage, daß je weiter ein Volk in seiner Einsicht kommt, je thätiger es wird; seine Regierungsgesetze sich auch vermehren müssen. Das liegt aber in der Natur dieser Gesetze, und nicht in den Prämissen des Herrn Kleins, welche ich nicht mit einander vereinigen kann; und welche sich einander selbst destruiren. Ich bin es sehr zufrieden, daß der Gesetzgeber nicht seine Meinung von dem gemeinen Wohl dem Volk aufdringe; aber daraus folgt, daß über alle die Gegenstände, in Rücksicht auf welche der Regent dem Volk seine Meinung vom gemeinen Besten nicht aufdringen will, er gar kein Gesetz geben darf;

oder

oder gäbe er eins, so würde es nur ein guter Rath werden, den man befolgen könne, oder nicht. — Herr Klein erkennt dieses selbst, und schränkt also diese Freiheit so weit ein, als dadurch der nützlichern Thätigkeit anderer der Weg nicht verlegt werde. Diese Einschränkung schlägt aber die ganze Regel nieder. Denn wer urtheilt, ob das der Fall ist oder nicht? — Wie? Ich pflanze Toback, und verkaufe die rohen Blätter, weil meine Umstände mir die Verarbeitung nicht erlauben, so hoch ich kann. Umsonst sagt man mir, du stehst dadurch der nützlichern Thätigkeit des Tabackpächters im Wege. Ihm ists freilich nützlicher wenn er mir 20 Procent weniger bezahlt, als ich sonst dafür lößen kann, aber mir nicht. Wer urtheilt hier, welche Thätigkeit die nützlichste ist? Der Gesetzgeber. — Und wonach? Nach seinem Begriff vom Wohl des Ganzen. — Dringt er mir also seinen Begriff von diesem Wohl nicht auf? — Ich will gerne glauben, daß die Thätigkeit der Hallischen Salzkoten, dem preußischen Staat nützlicher ist, als die Kollberger Salzpfannen; aber wenn das Gesetz dem Kollberger Bürger, und dem Preußischpommern nicht befiehlt, die

Hallische Thätigkeit für nützlicher zu halten, so wird man ihn doch nicht davon überreden können.

Doch Herr Klein will seinen Satz von der Vergrösserung und Veränderung des Gesetzbuchs, auch auf Civilgesetze ausdehnen; er verwechselt aber den Begriff von neuen Gesetzen, mit dem, von andern Gesetzen. — Es ist unstreitig, daß wenn eine Ackerbaunation, eine handelnde wird, daß sie neue, auch Civilgesetze haben müsse. Es ist sehr gewiß, daß die Erfindung der Wechsel, der Assecuranzen, des Geldhandels, neue Civilgesetze erforderte; aber daß dadurch die Gesetze von den Ehen, vom Heurathsguth, Testamenten, Kauf und Miethe geändert würden, das sehe ich nicht. Rom nahm sehr verschiedene Gestalten an, ehe dieser Staat sein Gesetz von der väterlichen Gewalt änderte, und noch in dem Justinianischen Gesetzbuch finden sich Spuren von dem Gesetz der XII. Tafeln. Ich habe nie gesagt, daß das Civilgesetz so dauerhaft seyn könnte, wie die Gesetze der Gravitation, der Elastizität, der Bewegung 2c. Ich habe nur gesagt, daß, da sie auf dem Verhältnis der Pflichten eines Bürgers gegen den andern ruhten, sie ungleich mehr Festigkeit haben könnten,

als

als die Regierungsverordnungen, die auf das Verhältniß des Staats zu seinem gemeinen Wohl, gebaut sind. Mich dünkt diese Gesetze verhalten sich zu einander, wie die Diät zur Therapeutik. Jene ist auch manchen Veränderungen unterworfen; diese muß sich von Tag zu Tag, oft in einem Tag mehrmal ändern. Schon Plato hat in seinem Politiker sich dieser Anspielung bedient; er hat sie aber, wie mich dünkt, sehr ungeschickt, auf die Staatsgesetze angewendet, und sich verleiten lassen, eine Art von Lobrede auf den Despotismus zu halten, die wohl wenig die Prüfung ausdauern wird.

Wenn Herr Klein mich so verstanden hätte, und mich dünkt, ich habe mich ziemlich deutlich darüber in meinem zweiten Brief erklärt, so würde er mir gar nicht aufbürden, daß ich auf den Gedanken gekommen wäre, daß man in dem Preußischen den Vorsatz habe, ein Gesetzbuch zu liefern, welches in allen seinen Bestimmungen, unveränderlich bleibe. Ich habe vielmehr das als einen Hauptfehler an dem Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs bemerkt, daß, weil dasselbe Regierungs-, Polizei- und Strafgesetze unter einander werfe, nothwendig

ein sehr veränderliches Gesetzbuch daraus entstehen werde. Ich sage dieses ausdrücklich, im dritten Brief S. 143. — Nirgends sage ich, daß die Verfasser dieses Entwurfs versprochen hätten, unter solchen Umständen ein dauerhaftes Gesetzbuch zu liefern; sondern ich bemerke nur, daß dieselben ein bleibenderes Werk geliefert haben würden, wann sie sich nicht unter solche Umstände gesezt, sondern sich begnügt hätten einen blosen Civil-Coder zu geben.

Ich habe das Unglück immer, falsch vom Herrn Klein verstanden zu werden. Ich sage nirgends, daß, wie S. 335. behauptet wird, die bürgerlichen Gesetze sich auf die Meinung des Volks, von dem was unter den Privatpersonen Recht und Unrecht ist, gründe. Ich sage deutlich, und weitläufig S. 106. daß sie sich auf die Bestimmung dieser Meinung gründen, und S. 120. u. f. daß der Gesetzgeber der sey, welcher diese Meinung bestimmt. Ist diese Bestimmung, nach der Vorschrift der Constitution geschehen, so mag die Meinung der Leute sich ändern wie sie will, das Gesetz bleibt alsdann doch immer stehen. — Welche Metamorphose meiner Gedanken, weil Herr Klein ein einzi-

einziges Wort übersehen hat! Man sagt, daß noch schlimmere Metamorphosen in der Berliner Litteratur, sonderlich in eristischen Schriften nicht ohne Beispiel wären.

Wie soll man nun aber, ohne ein Gesetzbuch, die Rechte der Bürger festsetzen, wann sie nicht fluctuiren sollen? Sollen sie, sagt Herr Klein, wie ich wollte, blos von der Einsicht des Richters abhangen? Ich habe das nicht gewollt, will es auch noch nicht. Die logische Erklärung will ich dem Richter lassen; ein bleibendes, festes Gesetzbuch will ich wünschen; aber, da ich jezt die Zeit nicht so geschickt glaube, daß ich eins darin hoffen könnte, das der Mühe werth, das nicht gefährlich wäre, so wollte ich allerdings, daß wir uns mit den Gesetzen, die wir haben, begnügten, und nur einen authorisirten Commentar darüber machten; so wie Diogenes sich begnügte, seinen Mantel zu flicken, weil er zu arm war, einen neuen zu kaufen, auch wohl Löcher darinn ließ, wo er nicht einmal Lappen fande.

Ich kenne die Schwierigkeiten sehr gut, die selbst dieser Vorschlag auf sich hat, und die Herr Klein S. 337. nur berührt: denn es gibt

deren noch mehrere, zumahl zu unserer Zeit, in welcher das reine römische Recht so lang vergraben war, das erst nun einiger Hofnung seiner Palingenesie entgegen sieht. Alle diese Schwierigkeiten fallen aber mit doppeltem Gewicht auf ein neues Gesetzbuch. Das Ende des Streits würde also wohl seyn, daß man das Gesetzbuch und den Cammentar so lange seyn lasse, bis die neue Weisheit gezeugt wird, zu deren Geburt sich unsere Aufklärer vielleicht ein wenig zu früh, schon izt überall schürzen und gürten.

Auf der 339. S. kommt Herr Klein meinen Bemerkungen über das preußische Gesetzbuch näher. Er glaubt, weil in Berlin ein Obertribunal sey, dessen rechtliche Grundsäze in allen preußischen Staaten angenommen werden müssen, so habe man ein jus commune finden können, ohne, wie ich es für nöthig hielte, mit der Vorarbeit zu dem neuen Gesetzbuch, bei den Provinzialstatuten den Anfang zu machen. Diese machten ohnehin die Ausnahme, das jus commune die Regel, und man könne das System nicht nach den Ausnahmen machen.

Ich meyne in einem so weitläuftigen, aus so verschiedenen Provinzen zusammengesezten

Reich,

Reich, wie das preußische ist; da wäre gar kein jus commune möglich. Das jus commune überhaupt ist wie der Archæus der Alchimisten, der überall ist, und nirgend gefunden wird. Nach dem Sinn der königlichen Cabinetsordre, sollte, dünkt mich, nicht sowohl ein jus commune, als vielmehr ein jus suppletorium gemacht werden. Ich gebe gerne zu, daß die Ausnahme nicht vor der Regel seyn kann; aber, das was ergänzt werden soll, muß doch vor der Ergänzung da seyn, und erkannt worden, und übersehen worden seyn? Macht man das Supplementenbuch früher, als die zu supplirende Gesetzbücher, so kann dasselbe nichts anders werden, als ein Fluidum spermaticum, worinn nach Büffons Hypothese die organischen Körperchen im Vorrath liegen, und aus welchem sie sich anhängen, wo der zu bildende Körper eine Lücke hat. Doch ich will hier gerne meine Meinung für mich behalten, ich habe sie S. 153. selbst nur sehr zweifelhaft hingelegt.

Was Herr Klein von S. 340. bis 342. sagt, beruht alles auf der Frage, ob, wenn auch gleich der rechte Zeitpunkt zu einer neuen Gesetzgebung nicht vorhanden wäre, man nicht

doch im Preussischen ein neues Gesetzbuch hätte schreiben sollen? Diese Frage würde ich ohne Unbescheidenheit nicht haben aufwerfen können. Ich habe sie aber auch nicht aufgeworfen, vielmehr habe ich deutlich gesagt, daß mein erstes Schreiben den preussischen Staat gar nicht angehe: und hätte ich diese Frage aufgeworfen, so war sie mit zwei Worten, durch die königl. Kabinetsordre beantwortet. Auf der S. 342. u. f. versteht mich wieder Herr Klein nicht richtig, wenn er glaubt, daß ich der Willkühr der Staatsbeamten das Wort rede. Ich glaube, daß wir, ohne ein neues Gesetzbuch, schon Gesetze genug haben, diese in Schranken zu halten. Ich glaube, daß die meisten unserer europäischen Regenten bei unsern gemildeteren Sitten in einzelnen Fällen, selten eine grosse, schreiende Ungerechtigkeit begehen werden; ich glaube, daß, wenn wir auf der Heide, womit ich unsere Jurisprudenz vergleiche, mehrere Wege vor uns haben zu unserem Recht zu gelangen, wir immer, so lang wir einzeln gehn, irgend einen finden werden, auf welchem wir, freilich mühselig und nicht ohne Verläugnung, doch endlich zu einem erträg=

träglichen Recht kommen. Aber ich bin zugleich sehr besorgt, daß, wenn wir, alle zusammen auf einmal, unter unsern jetzigen Umständen, die grosse Frage im allgemeinen thun: Wie weit kann der Regent gehen? Was darf er, was nicht? ich bin, sage ich, besorgt, daß diese grosse Frage — zu groß ist, als daß ein Regent sie gern wird beantworten lassen, zu gefährlich, als daß es die Weisheit dem Volk erlauben sollte, sie jezt aufzuwerfen! Da ich nun die Beantwortung aller andern Rechtsfragen gegen diese einzige für Kleinigkeiten halte; so glaube ich, daß man in dem Tempel der Themis sich noch einige Zeit, ohne ein neues Gesetzbuch, behelfen sollte; so wie ich glaube, daß man bei der Wendnng, welche die christliche Religion in den Köpfen unsrer Zeitgenossen genommen hat, in dem Tempel Jehovahs noch einige Zeit, ohne einen neuen Katechismus zufrieden seyn sollte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß unsre Frömmigkeit und unsere Justiz, die jezt doch dann und wann ziemlich gut über unsere Untiefen wegschiffen, in kurzem ohne Rettung scheitern werden, wenn die Menschen unsers Jahrhunderts ihrer Fahrt

einen bestimmten Weg vorzuschreiben unternehmen.

Von S. 345. bis 347. ist Herr Klein sehr unzufrieden damit, daß ich seine Annalen der preussischen Gesetzgebung beurtheilt hätte, ehe ich sie gelesen habe, und daß ich meine Bemerkungen über das preussische Gesetzbuch habe drucken lassen.

Ich erinnere mich nicht, daß ich die Annalen irgendwo beurtheilt hätte. Das habe ich in meinen Briefen gesagt, daß ich mir unter dem Titel, Annalen der Gesetzgebung, etwas anders vorgestellt habe, als ich sie, nach der Rezension, die mir davon in die Hand gefallen ist, damal fande, und als ich sie jezt finde, nachdem ich den 4ten Band derselben vor Augen habe. Unter Annalen denkt man sich gewöhnlich eine Erzählung dessen, was auf einer gewissen thätigen Scene des Lebens, von Jahr zu Jahr vorgeht. Ich dachte also, Herr Klein würde uns die neuen preussischen Gesetze, die von Jahr zu Jahr herauskommen, die Fortschritte in der Arbeit der Gesetzgebung, die Bemerkungen, die über den Entwurf der Gesetzgebung eingelaufen sind, die Resultaten der Deliberation der Gesetzkom-

kommission u. dgl. geben. Die Annalen, die ich vor mir habe, leisten auch einiges in diesem Fach, sie enthalten aber zugleich allerlei Rechtsfälle, welche in die Annalen der Gerichte, nicht in die Annalen der Gesetzgebung gehören, und dieses Werk ist so weit entfernt, die Bemerkungen der preussischen Landstände, der Justizkollegien und einzelner Partikuliers darzulegen, daß Herr Klein es sogar in mir sehr bitter tadelt, daß ich meine geringe Bemerkungen öffentlich bekannt gemacht habe. Ich hoffe, er wird mir nun nicht mehr übel nehmen, daß ich mit dem Wort Annalen, einen andern Begriff verbande, als sein Werk es erlaubt, aber seine andere Klagen über mich erfordern eine weitere Entschuldigung.

Zuvörderst muß ich bemerken, daß es etwas unfreundlich scheint, wenn Herr Klein den grossen Minister, der an der Spitze der Gesetzgebungskommission stehet, in diese Sache verwickeln will. Ich habe zu viel Respekt vor dem Namen eines Carmers, als daß ich denselben je aus den Augen setzen könnte. Ich weiß aber sehr gut, was das Werk eines dirigirenden Ministers und der unter ihm arbeitenden Federn ist.

Wenn

Wenn der Entwurf der preussischen Gesetzgebung als ein Gesetzbuch erschienen wäre; so würde ich dasselbe ganz mit meinen Bemerkungen verschont haben. Ich hätte es alsdann angesehen als ein Werk, dem die Authorität des Gesetzgebers das Siegel aufgedruckt hätte. Und hätte mir etwas darinn mißfallen; so wäre ich zufrieden gewesen, daß ich mit demselben nichts zu thun gehabt hätte. So wie aber der Entwurf da lag, sahe ich ihn an, als ein gemeines Buch, über welches ein jeder sagen könnte, was er wollte, ohne mehr zu besorgen, als eine Autorprostitution, wenn er etwas ungeschicktes sagte. Ich stellte mir vor, daß der Minister erst dann selbst Hand an das Werk legen werde, wann der Entwurf gemacht und von allen Seiten monirt worden wäre. Und wahrscheinlich hat Herr Klein mir durch seinen Vorwurf, daß ich eines allgemein verehrten Namens nicht schonte, nur ein kleines Mißfallen zuziehen wollen, ohne zu gedenken, daß er sich dadurch ein grösseres von seinem eigenen Chef zuziehen könne: wenigstens glaube ich, daß es Sokrates dem Apollodorus schwerlich würde verdankt haben, wenn dieser eine Apologie für ihn geschrieben hätte: er verbat

sich

sich überhaupt alle Verantwortung, weil er wußte, daß ganz Athen, und Welt und Nachwelt ihn für unschuldig halten würde!

In der Idee also, welche ich von dem Entwurf des preussischen Gesetzbuchs hatte, schien es mir für die Verfasser desselben ganz gleichgültig, ob ich meine Bemerkungen schriftlich an sie schickte, oder sie drucken ließ. Ich hatte beinahe in allen gelehrten Zeitungen und Journalen eine öffentliche Beurtheilung dieses Werks gelesen: was sollte mich also abhalten, auch etwas darüber öffentlich zu sagen? Freilich war die Beurtheilung der Zeitungen überall beinahe nichts als lauter Beifall. Aber, da von der Gesetzgebungskommission das Urtheil des Publikums, nicht sein Beifall gefodert wurde, so schiene mirs, daß derselben, jedes Urtheil, sey's zum Lob, sey's zum Tadel, willkommen wäre, und daß, da man das Lob nicht schriftlich eingeschickt habe, auch der Tadel nicht schriftlich eingeschickt zu werden brauchte. Ich hielte es sogar für besser, wenn dieser auch öffentlich erschiene, weil ich glaubte, sein Werth oder Unwerth könne dadurch am besten von mehrern Köpfen geprüft, folglich die Sache zum Ent-

schluß

schluß besser vorbereitet werden. Ich fande eine solche Prüfung auch gar nicht ohne Beispiel. Ich erinnerte mich vielmehr, daß in Athen, und auch in Rom die Gesetze ebenfalls öffentlich ausgestellt und der Beurtheilung eines jeden hingegeben wurden: gar nicht erinnere ich mich aber, daß die Bemerkungen, welche man gemacht hatte, heimlich dem Magistrat, oder nur dem *Suasori legis* wären insinuiret worden. Freilich war bei diesen Nationen nur dem Volk, welchem die Gesetze gegeben werden sollten, erlaubt, über dieselbe zu urtheilen; aber die Erklärung der Gesetzkommission selbst hatte bei dem preussischen Gesetzbuch jedermann auf dieses Forum berufen.

Ausserdem muß ich aber auch gestehen, daß ich die preussischen Nomographen nicht für so empfindlich hielte, als Herr Klein sie darstellt. Ich war weit entfernt, sie mit den eitlen Fragen zu verwechslen, die so böse werden, wenn man nicht antwortet, wie sie es gern hören. Die Liebe zum Wahren, zum Guten, zum Gerechten schiene mir ihnen so eigen zu seyn, daß ihnen alles willkommen wäre, was sie darauf hinwiese, und ich dachte, nach meiner Art die

Sa=

Sachen anzusehen, es würde ihnen der öffentliche Aufruf zur Kritik nicht so sehr zur Ehre gereichen, als die Gleichmüthigkeit, womit sie Lob und Tadel aufnehmen. Denn ohne diese hätte man jene Aufforderung nur als einen Wink zum Weihrauchopfer ansehen können.

Ich wenigstens war mit meinem Werkchen immer in grösserer Gefahr, als die preussischen Nomographen. Sind meine Bemerkungen gegründet; so kann ich mehr Vortheil nicht erwarten, als einen ephemerischen Beifall, und mein Büchlein verschwindet, so bald in dem Fall Gebrauch von ihm gemacht worden ist. Sind aber diese Bemerkungen nicht gegründet, so habe ich die Verachtung der Nomographen, und den Spott des Publikums zu erwarten, der um so grösser seyn wird, als das *Euge*, das dem Entwurf zugerufen wurde, laut gewesen ist. Was verlieren aber die Herren Nomographen? Im lezten Fall wird jedermann sagen, daß ihr Entwurf eine kleine Feuerprobe ausgestanden habe, und ihr triumphirend entgangen sei; im ersten aber, konnten ihnen meine Bemerkungen zugleich nutzen, und die Geduld, mit welcher sie den Tadel trugen, sie als wahre Freunde des Guten

und

und des Gerechten auszeichnen. Ich bin überzeugt, daß wann Herr Klein dieses erwägen will, er sein Mißvergnügen über mich fahren lassen wird. Bei einer wichtigen Unternehmung ist eine Warnung, sie mag öffentlich, oder insgeheim geschehen, immer von großem Werth. Wenn ein Freund eine ungeschickte Handlung, die ich schon gethan hätte, öffentlich tadlen wollte; so würde ich es ihm, wie Herr Klein bemerkt, allerdings nicht danken. Wenn ich aber nur einen Entwurf dazu gemacht hätte, und er warnte mich, wär es auch öffentlich, ihn so, wie ich ihn vorhatte, auszuführen, so würde ichs ihm gewis nicht übel nehmen. Hat doch Prometheus selbst den Jupiter öffentlich, von der Spitze des Caucasus herab gewarnt, als er zur Thersis gehen wollte, und selbst der Gott hat es ihm nicht übelgenommen!

Von S. 347 — 356. will Herr Klein den Entwurf des Gesetzbuchs gegen die Bemerkung rechtfertigen, daß dasselbe soviel umfasse, und Regierungsgesetze, Strafgesetze, Civilgesetze vermische. Ich kann dem Detail nicht folgen, in welches sich diese Apolongie verwickelt. Denn es werden darin die Begriffe so untereinander

ge-

geworfen, daß man oft kaum glauben kann, daß Herr Klein im Ernst rede, und da er zufrieden ist, wann man nur das Criminalgesetzbuch, und das Civilgesetzbuch zusammen zu heften verstattet; so würde es großer Eigensinn seyn, wenn man sich diesen Vergleich nicht gefallen lassen wollte.

Meine Begriffe von der Verschiedenheit der Gesetze, welche die Gesinnung, worinn ein Factum begangen wird, und diejenige, welche das blose Factum betreffen, sind in meinem Brief auch zu deutlich angegeben, als daß man noch eine nähere Erklärung davon verlangen könnte. Herr Klein würde auch keine verlangt haben, wenn er nicht die Begriffe, Gesinnung und Absicht verwechselt hätte. Diese liegt blos in dem Factum, jene begreift zugleich die Moralität des Factums. Selbst in dem Beispiel, womit Herr Klein meine Ideen verwirren will, liegt dieser Unterschied flach oben. Denn in dem Fall, welchen derselbe angiebt, beurtheilt der Civilrichter offenbar nur das Factum, ob ein Nahme geschrieben worden ist, um den Wechsel anzuerkennen, oder um die Feder zu probiren, dahin gehört die Lehre von der Recognition der Un-

Unterschrift und der Diffession des Inhalts; und ist das Factum so weit klar, so legt er die Zahlung auf, oder entbindet davon, ohne sich zu bekümmern, ob der Präsentant, gesonnen war, zu betrügen oder nicht. Der Criminalrichter begnügt, sich aber damit nicht. Er fragt auch nach der Gesinnung, in welcher der Wechsel produzirt worden ist, und begnügt sich so wenig um dessen Zahlung, daß wenn der Acceptant auch nicht gezahlt hat, er den betrügerischen Präsentanten doch zur Strafe zieht. Daß übrigens das preußische Gesetzbuch die Criminalgesetze, nicht blos zu den Civilgesetzen bindet, sondern sie würklich damit vermischt, beweisen der §. 61. und folg. in welchen die Imputatio facti mit der Imputatione morali so untereinander liegen, daß wohl kein Buchbinder, jede besonders binden kann. — Doch lassen wir das! Auch was von S. 356. bis 362. gesagt wird, kann ich abermals nicht weiter bestreiten ohne mich dem Vorwurf einer großen Begierde, Recht zu behalten, auszusetzen. Die Ordnung ist willkührlich; und Herr Klein hat mich nicht überzeugt, daß diejenige, welche das preußische Gesetzbuch angenommen hat, wenigstens für meinen Kopf die beste wäre.

Die

Die offenbare Ungerechtigkeit, deren ich S. 361. beschuldigt werde, kann ich indessen doch noch nicht finden, so augenscheinlich sie da liegen soll. Allerdings habe ich wohl bemerkt, daß in den Titeln vom Sachrecht, und dem von Contrakten der Leser wieder zurückgewiesen wird. Aber eben diese Renvois sind — wenigstens langweilige Hülfsmittel. Der Gebrauch des Gesetzbuchs wird zeigen, wie beschwerlich sie sind, wenn dasselbe eben die Ordnung beibehält, die der Entwurf angelegt hat. Ein anders ist es, wenn man eine Dissertation de jure uxorum, u. d. gl. schreiben will, und ein anders, wenn man über einen Contrakt, den eine Ehefrau geschlossen hat, richten soll. Im ersten Fall hat man gern alles beisammen, was man vom Recht der Ehefrauen in dem Gesetz finden kann; aber in dem lezten Fall, will man Regel und Ausnahmen neben einander sehen. Blos dadurch, wenn beide neben einander stehen, kann man sehen, wie weit jene durch diese beschränket wird; und wirklich blos auf die Art, kann auch der Gesetzgeber sicher seyn, daß er die Ausnahmen hinlänglich und pertinent gemacht hat. In den wenigen §. §. des Entwurfs, über die ich mich ausbrei-

ten wollte, habe ich S. 321. meiner Briefe ein Beispiel angeführt, wie die mir wenigstens unrichtig scheinende Zusammenstellung der Materien oft schaden kann. Wenn die zu Gunst des weiblichen Geschlechts gemachten Verordnungen von weiblichen Bürgschaften, alle, bis in die Materie von Bürgschaften verspahrt worden wären, so würde wahrscheinlich der Zweifel nicht veranlaßt worden seyn, ob Eheweiber nicht doch noviren, expromittiren u. s. w. können.

Herr Klein sagt freilich S. 356. weil die Materien der Gesetzgebung in einer wechselseitigen Beziehung stehen, könne man nicht alles überall finden.

Aber es hätte ihm doch auch auffallen sollen, daß eben deswegen, wenigstens, die Verordnung des Gesetzes nur dahin hätte kommen sollen, wo das Relatum und Correlatum, ausser der Relation schon bekannt war. Wo soll man verordnen, wie eine Ehefrau sich verbürgen könne? Was ist natürlicher als da, wo der Leser schon weis, was eine Ehefrau und was eine Bürgschaft ist?

Herr Klein erklärt, S. 357. den Plan des Entwurfs selbst so, daß mein Tadel gerechtfertigt

tigt wird. Der erste Theil des Gesetzbuchs, soll von den Subjekten der Rechte handlen. Der zweite von den Rechten. Wie konnte nach dieser Eintheilung, zugleich im ersten Theil auch von den Rechten selbst, insofern sie durch die Verschiedenheit der Subjekte bestimmt werden, gehandelt werden? Konnten die verschiedenen Bestimmungen der Rechte, die durch die Modification der Subjekte veranlaßt wird, sich faßlich angeben lassen, ehe die Rechte in ihrer natürlichen Bestimmung angegeben worden sind? Diese Bemerkung war es, welche mich zu den Subtilitäten nöthigte, die Herr Klein meinem Plan, nicht ohne Grund vorwirft. Auch gestehe ich, daß wer nach meinem Plan eines Gesetzbuchs über alles was zum Recht einer Person gehört, etwas schreiben wollte, daß der sehr mühsam würde suchen müssen, was er braucht. Aber, wenn in den Gerichten ein Streit über den Stand einer Person entstanden wäre, dann würde mein erster Theil beinahe alles, was zu dessen Bestimmung gehört, enthalten haben; und würde über ein rechtliches Faktum, einer besonders bestimmten Person gestritten worden seyn; so würde die Rubrique, un-

ter welche dieses Factum gehört hätte, wieder alles, was dahin dienet, angegeben haben: und mich dünkt, so künstlich mein Plan scheint, so wenig würde man ihm doch in der Ausführung die Kunst angesehen haben. — Doch ich nenne das, und Herr Klein nennt das, sehr unrichtig, meinen Plan! Es ist ja der Plan der Pandekten, der vielleicht mit einer mäßigen Versetzung der Titel und der einzelnen Gesetze, sehr genugthuend werden könnte.

S. 359. fährt Herr Klein fort, die Ordnung des Entwurfs zu loben, und behauptet, man habe sichs dabei zur Regel gemacht, die Begriffe vorauszuschicken, welche der Grund der folgenden seyn sollten.

In dem ganzen ersten Theil aber sehe ich überall von Erbschaften, Testamenten, Erbschatz, Contrakten u. s. w. reden, und alle die Begriffe dieser Dinge sind noch nicht einmal berührt worden?

Herr Klein scheint indessen meine Idee von der Ordnung eines Gesetzbuchs nicht recht gefaßt zu haben. Er glaubt S. 360. daß ich in dem ersten Theil den Stand bestimmt haben wollte, in den folgenden, das was daraus

aus folge, daß einer diesen oder jenen Stand, habe. Nichtsweniger! Ich glaube, daß daraus, daß einer einen Stand habe, nichts folge, als daß er den Stand hat; und daß erst aus der Relation dieses Standes auf ein bürgerliches Geschäfte begriffen werden könne, wie sich beide gegeneinander verhalten sollen.

Der Plan, den ich für den besten halte, ist, wie meine Briefe zeigen, gar nicht willkührlich. Ich gebe die Gründe, worauf derselbe ruht, deutlich genug an; da ich sage, daß ohne Gesetz alle Menschen gleiche Rechte haben; daß also, wenn diese Rechte ungleich werden sollen, der Gesetzgeber einen Unterschied unter den Menschen machen müsse, und daß dieser in dem Gesetzbuch zuerst festgesezt werden müsse. Ist das geschehen, dann sollen die Rechte angegeben werden, die allen gemein sind, und bei jedem, die Abweichungen, die der Gesetzgeber einem jeden Stand vergönnen will. —

S. 361. Will Herr Klein es unphilosophisch finden, daß ich das Renvoi, **Einwilligung der Gutsherrn** tadle. Was hat die Philosophie hier zu thun? Ich fand es nur inconsequent, daß, da die Einwilligung der Pfle-

 ger

ger gefordert, und pünktlich erklärt wird, ohne daß man weiß, was ein Pfleger ist, die Einwilligung des adoptirenden Vaters, ehe man weiß, was die Adoption ist, daß nun auf einmal bei dem Gutsherrn die Ausnahme gemacht wird.

Die Beschwerlichkeit der Allegationen scheint Herrn Klein S. 362. eine Armseligkeit? Wie oft hat man über die Beschwerlichkeit der Allegation des Corpus juris geklagt; wie manche gute juristische Bücher sind blos wegen der Unrichtigkeit derselben, die eine Folge ihrer Mühseligkeit ist, beinahe unbrauchbar? Ich gestehe, daß es mir wohl der Mühe werth scheint, auch für eine leichtere Allegirmethode zu sorgen, und ich glaube, daß Herrn Kleins pathetische Frage am Schluß dieses Abschnittes von allen denen, welche dieses Gesetzbuch brauchen wollen, ganz anders wird beantwortet werden, als Herr Klein sich einbildet.

Der Vorwurf, daß ich meine Bemerkung über den §. 112. wohl würde haben sparen können, wenn ich den Abschnitt von Bürgschaften gelesen hätte, könnte mir bei mehrern Kritiken der Einleitung gemacht werden. Ich habe aber mit die-

diesen Bemerkungen nur das sagen wollen, daß die allzu allgemeine Sätze der Einleitung zu vielen Antinomien Anlaß geben, und die Stelle, womit ich meine Bemerkung zum 97. §. schliese, konnte Herrn Klein diese Absicht nicht verfehlen lassen. Was würde es mir aber auch genutzt haben, wenn ich den §. 222. den Herr Klein anführt, zu Rathe gezogen hätte? Dieser §. nimmt mir das Recht nicht, die Cession zu fodern, er sichert mich nur, wenn ich sie nicht gefodert habe. So grosse Ursache hätte ich indessen doch auch nicht gehabt, in der Materie von den Cessionen eine Aenderung zu vermuthen, denn das preussische Recht ändert dasselbe wirklich gar nicht. Das gemeine Recht sagt gar nicht, daß durch die Ermanglung der Cession der Bürge sein Recht zum Ersatz verliere. Auch das gemeine Recht giebt dem Bürgen die Rechte des Glaubigers gegen den Hauptschuldner ohne alle Cession; aber, gegen die Confideijussoren giebt es ihm diese Rechte nicht; und also kann der Bürge noch immer gegen den §. 112. den Glaubiger zur Cession zwingen. Es scheint, daß Herr Klein manchmal über die neuen Gesetze die alten aus den Augen verliert, oder er

will nur seinen Spaß mit mir haben. In dem Fall aber sollte er, wie er es S. 389. thut, doch immer sagen, daß er nur spasse.

Wenn ich S. 253. meiner Briefe sagte, daß der Satz, quidquid principi placuit &c. in dem Preussischen nicht bestritten werden könnte; so hat mich die Kabinetsordre, woraus diese ganze Legislation geflossen ist, dazu verleitet, denn in dieser ist er wohl nicht zu verkennen.

Ich hoffe nicht, daß Herr Klein das placuit auf eine seinem weisen Monarchen unanständige Art verstehen wird; es sagt nichts anders, als was das tel est notre plaisir in Frankreich auch sagt. Das: princeps legibus solutus est, ist zwar keine nothwendige, aber doch eine sehr mögliche Folge des ersten Satzes; ich habe aber diesen Satz nicht einmal auf Preussen angewendet. Wann Herr Klein übrigens den ersten Satz der preussischen Staats- und Regierungsverfassung widersprechend findet, so durfte er ja nur ein einziges Gesetz aus dem Entwurf anführen, das ihm widerspräche. §. 13. §. 20. §. 104. der Einleitung, sind für diesen Satz; T. I. Abschn. III. §. 1. sagt deutlich: daß alle Rechte und Pflichten des Staats,

Staats, sich in dessen Oberhaupt vereinigen, und selbst das Stillschweigen des Gesetzbuchs, von einer Einschränkung der königlichen Gewalt in der Gesetzgebung, spricht entweder für meine Behauptung, oder gegen die Vollständigkeit des Gesetzbuchs. Doch eine Discussion von der Art würde uns zu weit führen und man würde uns beiden am Ende sagen, was St. Evremont dem Desmarets antworten läßt:

Le roi sera toujours ce que le roi doit être,
Et ce n'est pas un mot, qui le rend notre maitre.

St. Ev. Academiciens.

Vielleicht würde wohl Herr Klein noch mehr Mühe haben, einer Verantwortung zu entgehen, wenn er seinen Satz behaupten wollte. Diese Mühe und diese Verantwortung wird man ihm aber hoffentlich seiner guten Absicht wegen gern versparen. Denn er verdient um so mehr Nachsicht, da offenbar auch diese Materie noch keines reifen Nachdenkens von ihm gewürdigt worden ist.

Aus eben dem Grund kann ich es ihm auch so übel nicht nehmen, daß er mich, weil er mich

mich gar nicht verstanden hat, zu einem Vertheidiger des Despotismus macht.

Allerdings sage ich, daß die Rechte, welche sich auf Regierungsverordnungen gründen, durch den, der Regierungsverordnungen machen kann, wieder genommen werden können.

Eben das, und ungleich mehr sagt §. 54. der Einleitung.

Alle einzelne Rechte der Bürger des Staats müssen dem Entzweck der allgemeinen Ruhe und Sicherheit untergeordnet werden; und der eben angeführte §. 1. des III. Abschn. 1. Theils nimmt sogar dem Bürger alle Rechte, um sie in dem Oberhaupt zu vereinigen.

Wenn Herr Klein das, was ich von den Regierungsverordnungen S. 127 — 130. sage, zusammen hätte halten, und richtig hätte verstehen können, (denn, daß er das nicht gewollt habe, das traue ich ihm nicht zu) so würde er gefunden haben, daß ich unter Rechten, die sich auf Regierungsverordnungen gründen, blos diejenigen verstehe, die jemand unmittelbar um des Staats willen, gegeben, oder weil

sie

sie dem Staat nichts schaden, verstattet worden sind.

Fällt diese Bedingniß weg; so fällt auch das Recht weg. Deswegen kann der Regent seine Diener abschaffen, so weit sie nicht durch Kontrakte fundirt sind; er kann Zunfteinrichtungen machen und aufheben; kann Wege und Strasen anlegen und abthun, u. s. w. und selbst die deutsche Reichspraxis, die in solchen Regierungssachen keine Appellation annimmt, beweißt, daß sie nicht aus bürgerlichen Rechten fliesen.

Hätte Herr Klein Vorkenntnisse genug, und vielleicht politische Philosophie genug gehabt, um dieses verstehen zu können; so würde er hier nicht so pathetisch geworden seyn. Am wenigsten würde er dann die Vorrechte des Adels und des Bürgers zu Rechten gezählt haben, die aus dem Regierungsrecht folgen. Diese Rechte fliesen in einem Staat, der eine Konstitution hat, und nicht schon Despotismus ist, aus der Konstitution, aus dem Staatsrecht, und von diesen ist hier gar die Rede nicht. Wenn ich deswegen S. 263. des Adels gedenke, so geschieht es nur, in sofern

fern demselben Vorrechte ankleben, welche Einfluß auf das Civilgesetz haben. Und mit Vorbedacht habe ich daselbst gesagt, daß der Briefadel sich auf die Regierungsrechte gründet, indem, wann die Konstitution diesem kein besonders, oder kein dem Geburtsadel gleiches Recht giebt, es allerdings ein prekärer Zustand ist, wie wir auch sehen, daß er es in Deutschland ist, wo er weder stifts=, noch lehns=, noch in den meisten Fürstenhäusern ohne Einschränkung succeßionsfähig macht.

Alles dieses hätte Herr Klein tiefer einsehen müssen, wenn er die Stelle, über die er sich hier herausläßt, hätte beurtheilen wollen; und dann hätte er noch denken sollen, daß zwischen nehmen ohne Ungerechtigkeit, und nehmen mit einem Federstrich ein grosser Unterschied ist.

Ich kann alle Tage meinen Bedienten wegschicken, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, kann alle Tage meine Handwerksleute ändern; aber, thue ich das ohne Grund, so thue ichs als ein sehr unweiser Mann.

Und

Und endlich folgt auch gar nicht, daß der Despotismus da sei, wo dem Bürger ein Recht genommen wird, das sich blos auf Regierungsgesetze gründet. Der Despotismus ist da, wo die Gesetze überhaupt nicht von dem ganzen Staat; sondern allein von dem Regenten, oder allein von ihm und dem Adel, oder von diesem allein abhangen; da ich nun in der Stelle, welche Herr Klein anführt, gar nicht sage, daß der Regent, oder der Körper des Adels allein dergleichen auf Regierungsgesetze gegründete Rechte ohne Ungerechtigkeit nehmen dürfen; so könnte ich noch immer der Mann bleiben, der sich, wie Herr Klein zu sagen beliebt, die Miene giebt, väterlich zu sorgen, daß die Rechte des Bürgers nicht unter dem Schein des gemeinen Wohls gekränkt werden. — Ich gebe mir in der That aber gar keine Miene; sondern ich bediene mich derjenigen, die ich habe, wie ich sie habe; und wenn ich es übel fande, daß man unter dem Schein des gemeinen Wohls, die Rechte des Bürgers so oft beleidigen sieht; wenn ich mich gegen alle politische, moralische, philosophische und religiöse Heuchlei erklä=

kläre; so ist das nicht Miene, die ich mir gebe, sondern wahres Gefühl, das ich nicht verleugnen kann, noch will! Und so viel Gerechtigkeit würde mir Herr Klein selbst haben wiederfahren lassen, wenn er sich nicht dem Entwurf des preussischen Gesetzbuchs, wie die Fechter der Alten, ihren Herrn verschworen hätte:

Vri, vinci, verberari, ferroque necari, & quidquid aliud Eumolpus jussisset, tanquam legitimus gladiator, domino, corpus, animumque religiosissime addico.

Petronius.

Treu diesem Eide beschuldigt mich Herr Klein gleich darauf, daß ich alles der Willkühr der Beamten hingebe, und weil dieser Herr, wie es scheint, gern einen Schwank leiden mag, so sagt er, ich sorge freundvetterlich für diese Willkühr der Beamten. Vermuthlich will er, mit diesen überaus launischen Wörtchen, darauf zielen, daß ich selbst mehrere Jahre der Märggrafschaft Hochberg als Beamter vorgestanden habe. Ich gestehe auch sehr aufrichtig, daß ich bei diesem Amt durch die Erfahrung mehrerer Jahre gelernt habe, wie nöthig es ist, denen, die solche Posten

sten begleiten, weitere Schranken zu lassen, und nur darauf zu sehen, wie sie in denselben laufen; und ich würde die Gründe dieser meiner Meinung sogar Herrn Klein, der noch wenig Erfahrung von Regierungssachen haben kann, deutlich machen; ich würde sie mit dem Urtheil eines grossen Staatsmannes, des Argenson, belegen können, dem die französischen Staaten jetzt, in dem größten Taumel ihrer Freiheitssucht, die ganze Idee ihrer Municipalitäten, abgeborgt haben. Das alles gehört aber hierher nicht, denn Herr Klein scheint hier blos auf das zu zielen, was ich S. 198. meiner Briefe u. f. von der logischen Interpretation der Gesetze sage. Das Recht, die Gesetze logisch zu erklären, ist aber doch von dem Recht, nach Willkühr mit den Gesetzen zu verfahren, nicht wenig unterschieden. Herr Klein verdeckt sich indessen diesen in die Augen fallenden Unterschied ziemlich dreuste, und spricht an dieser Stelle überhaupt mit mir in einem Ton, den ich nicht erwarten konnte, und der ihm sehr übel läßt. Er legt mir Worte in den Mund, schiebt mir Ideen unter, dichtet mir Meinungen an, die ich weder hatte, noch haben konnte. Auch hütet er sich

wohl die Seite meines Buchs zu bemerken, gegen welche seine Invektiven gerichtet sind. Dergleichen Streichlein kann man vielleicht den Berliner Monatschriftstellern hingehen lassen; aber einem Nomographen, und wäre er auch noch so gering; einem Annalisten der Legislation sollte doch die Wahrheit, wenigstens der Schein der Wahrheitsliebe, viel zu heilig seyn, als daß er sich dergleichen Dinge erlaube, dergleichen sich beinahe die Kolporteurs der litterarischen Calumnien schämen.

Solche Streichlein begehen, hiese bei einem alten Nomographen, dem Solon: ἀλωπεκος ἰχνεσ, βαινειν. *) Und da Herr Klein diesem Solon nachzueifern unternommen hat; so wird er wohl wissen, daß die Fuchsgänge nicht zum Tempel der Gerechtigkeit führen. Doch es scheint, den Herrn Klein verbinde seine Gladiatorschaft für das preussische Gesetzbuch noch zu mehrerem, als wozu die Gladiatorn des Eumolpus sich verbunden hatten. Denn, diese versprachen nur, sich für ihren Herrn brennen und prüglen zu lassen, nicht für ihn zu sagen, was nicht

*) Auf Fuchsgängen wandeln.
Solon ap. Laërt.

nicht ist. — Lassen Sie uns zu etwas anderm übergehn. Wer sieht gern lange vor sich, was weder nützlich, noch schön, noch gut, noch wahr ist!

Herr Klein glaubt, daß die Theorie der Gesetzgebung, die ich S. 246. vortrage, sehr wohl entbehrt werden könne. Ich glaube es auch! Aber ich gebe sie auch nur als einen Versuch, diese Ideen, wie ich sie habe, populär zu machen. Es schiene mir, daß ich dieses Opfer unsern Aufklärern bringen müßte, damit sie mir nicht vorwerfen, daß meine Begriffe höchstens nur für die Schule taugen. Insbesondere schien mir diese Arbeit bei Gelegenheit des preussischen Gesetzbuchs nöthig, weil die Einleitung desselben, in eben dem Sinn verfaßt ist, und weil ich irgendwo gelesen habe, daß Preise auf eine Art von preussischem Gesetzkatechismus ausgesetzt worden sind, in welchem die Theorie der Gesetze unentbehrlich ist.

Auch zweifelhaft soll meine Theorie seyn. Ich glaube auch das sehr gern. Aber daß meine Sätze philosophische Ideen zu Gesetzen machen wollten, ist unwahr. Ich sage S. 253. deutlich, daß die Einleitung zum Gesetzbuch so weit

blos doktrinal, nicht legislatorisch seyn könne. Auch wenigstens diejenigen auffallenden Unrichtigkeiten, die Herr Klein in diesen Sätzen zu finden glaubt, sind nicht darinn.

Es ist sehr wahr, daß es ausser den Strafen auch noch andere positive Antriebe zum Gehorsam gegen die Gesetze giebt, nämlich Belohnungen.

In der Stelle, die Herr Klein anführt, wollte ich aber blos einen Begriff von dem Strafkodex geben, nicht die Theorie von den positiven Beweggründen zu moralischen Handlungen darlegen.

Sehr richtig konnte ich auch sagen, daß die Gesellschaft festgesetzt habe, wie jeder die Ordnung ansehen soll, in welcher die Menschen dieser Gesellschaft beisammen leben. Denn, da die Gesellschaft durch ihre Gesetze eine Ordnung festgesetzt hat; so zwingt sie uns wirklich, sie so anzusehen, wie sie dieselbe mochte. Wenn ich ohne positives Gesetz eine allgemeine Gemeinschaft der Güter für die Ordnung einer Gesellschaft halten konnte, ohne mir deswegen üble Folgen zuzuziehen; so kann ich das nicht mehr, sobald die bürgerliche Gesellschaft ein Eigen-

thum

thum eingeführt hat; so wie ich überhaupt etwas, das ich absolut für A. hielte, unter einer Hypothese, nicht mehr für A. halten kann; und wer dieses A. in die Hypothese setzt, der setzt zugleich fest, wie ich nun das ansehen soll, was vorher A. gewesen ist. Die Kritik des Worts Fähigkeit ist wohl wieder ein bloser beliebiger Spaß des Herrn Kleins. Denn das kann Herr Klein wohl nicht vergessen haben, daß Facultas moralis, sehr gut durch Fähigkeit übersetzt werden kann. Allenfalls konnte er es in Kirschii Cornu Copiæ, ad Vocem facultas lernen. Seine Instanz von dem Unmündigen ist auch sehr wenig treffend; denn ein anders ist Fähigkeit; Capacitas, Habilitas, ein anders ist Fähigkeit; Facultas: ein anders ist ein Recht haben; ein anders, es vor dem Richter vertreten können.

Eben so spaßhaft ist die Kritik über meine Erklärung des rechtlichen Standes. Ich sehe darinn keine Schwierigkeit, daß ein Tauber oder Blinder einen eignen rechtlichen Stand habe. Die römischen Gesetze geben auch den Hermaphroditen und den Kastraten einen eignen. Eine Eigenschaft allein kann aber keinen rechtlichen Stand geben: denn mit allen ist der

Stand der Menschheit verbunden. Allerdings kann ich aus dieser Erklärung sehen, was das für Eigenschaften sind, die zu dem Begriff Stand gehören, denn es sind alle die, auf welche die Differentia specifica der Definition angewendet werden kann. Wenn ich einen Triangel definire, daß er eine Figur sei, welche durch drei Linien eingeschlossen wird, so weiß ich auch nicht, ob die Linien gerade, oder krumm sind. Auch die logischen Regeln von Definitionen scheint Herr Klein über seinen nomographischen Sorgen vergessen zu haben.

Die einzige Eigenschaft Vater, oder Sohn, ist allerdings nicht genug, den Stand des Vaters oder des Sohns zu erwerben, denn ein Pferd und ein Füllen sind nicht in dem Stand. Durch einen Pachtkontrakt komme ich aber in keinen Stand, weil das Schliesen eines Pachtkontrakts keine Eigenschaft ist. Wenn Herr Klein weniger Liebhaber von einem kleinen Späßchen wäre; so würden mich indessen doch seine Zweifel über meine Erklärung besorgen lassen, daß sie undeutlich wäre. Aber seitdem er sich aus Spaß stellte, als ob er nicht wisse, was facultas heist, kann ich nie recht wissen, ob

er es im Ernst gemeint hat. Die Periode S. 260. meiner Briefe, scheint Herrn Klein unverständlich, nicht, weil sie es wäre, sondern weil sie lang ist; und die Perioden des Entwurfs scheinen ihm verständlich, nicht, weil sie verständlich, sondern, weil sie kurz sind. Mich hat es immer gedünkt, daß die erste Regel einer guten Schreibart wäre, zu suchen, daß jede Periode den Gedanken, den man hingiebt, ganz enthalte.

Ich habe bei den besten griechischen und lateinischen Schriftstellern oft sehr lange Perioden gefunden, und ich gestehe, daß sie mich auch manchmal sehr beleidigt haben. Wenn ich aber anfieng, eine solche Periode zu entwicklen; so fande ich immer, daß sie nicht kürzer seyn konnte, und daß nicht die Länge oder Kürze, sondern, die kluge Vertheilung der Ruhepunkte, und die geschickte Verbindung aller der Bestimmungen, die zu dem Vordersatz und zu dem Nachsatz gehören, ihren längsten Perioden ihre völlige Deutlichkeit giebt. Ich hielte dann diejenigen Schriftsteller gegen sie, welche uns ihre Gedanken in lauter kurzen Perioden geben, und fande, daß diese, entweder mit sammt

ihrer Kürze viel weitläuftiger werden, oder daß sie unverständlich werden; oder daß sie uns nöthigen, wann wir sie verstehen wollen, fünf bis sechs Perioden wieder in Einen zu schmelzen.

Sonderlich den ersten und den letzten Fehler meine ich in dem Entwurf des preussischen Gesetzbuchs gefunden zu haben, in welchem so oft der Satz und seine, nicht Ausnahmen, sondern seine Bestimmungen, aus drei oder vier Perioden zusammengelesen, und einerlei Verordnung vier bis fünfmal, bei eben so vielen gleichgestellten Arten, wiederholt werden. Ich habe in meinen Briefen schon Beispiele zu dieser Kritik gegeben. Doch lasse ich es mir gern gefallen, daß die Frage: ob dieser gehackte Styl besser sey, als ein zusammenhangender, dem Geschmack eines jeden überlassen bleibe. Auch gestehe ich gern, daß das preussische Gesetzbuch den Styl der alten Gesetze, zumal der Römer, für sich anführen kann. Aber, die Alten schrieben Gesetze und überliesen ihren Richterprudenten, Arbitratoren, Recuperatoren, den Kommentarius; wir wollen den Kommentarius selbst zum Gesetz machen, und deswegen paßt der alte Styl nicht mehr auf uns.

S. 371.

S. 371. macht mir Herr Klein den Vorwurf, den mir die Berliner Monatschrift auch so oft gemacht hat, daß ich alles anzufeinden scheine, was aus Berlin kommt. Mir hat es aber immer eine grosse Anmassung geschienen, daß diese Herren glauben, es komme nichts von Berlin, als was sie schreiben, und, was sie schreiben, müßte nothwendig jedermann gefallen, wer nicht ihr Feind wäre.

Mich dünkt, ohne ein Feind der Wiener zu seyn, kann man die unzähligen Plattheiten, die von dort herkommen, platt finden; ohne ein Feind des Kaisers von China zu seyn, kann man sein Eloge de Mukdau für ein armseliges Produkt halten; ohne ein Feind des Pabstes zu seyn, kann man seinen Pantoffel ungeküßt lassen, und ohne ein Feind des Dalilama zu seyn, kann man die ekelhaften Geschenke, die er seinen Gläubigen mittheilt, von sich werfen. Die Herren Monatschriftsteller bitte ich also von nun an, völlig überzeugt zu seyn, daß, wann ich Ihre zudringliche Fragen an mich, wegen Cagliostros, zudringlich; Ihr Geräusch, wegen der Zauberer, leer, und Ihr Betragen gegen Dr. Starck, ungerecht und sehr unanständig

 fan=

fande; ich das von ganzem Herzen und nicht aus Feindschaft gegen sie, oder ihren Wohnsitz, so gefunden habe; und Herrn Klein bitte ich ebenfalls, zu glauben, daß wenn der Entwurf des preussischen Gesetzbuchs in Ispahan oder in Californien geschrieben worden wäre, und man von dort aus das Publikum so sehnlich gebeten hätte, wie von Berlin aus geschehen ist, darin zu tadlen, was man tadlenswürdig findet; daß ich alsdann eben die Ausstellungen daran gemacht haben würde, die ich gemacht habe, und die er so gar übel nimmt.

Wahr ist es indessen allerdings, daß ich es in der Kritik einzelner Gesetze genauer mit dem preussischen Gesetzbuch genommen habe, als ich es mit einem andern genommen haben würde. Die Ursache ist aber begreiflich. Sie liegt vornemlich darin, weil dieses Gesetzbuch dem Richter alle logische Erklärnng der Gesetze verbietet. Ein Gesetzbuch, welches so etwas zu unternehmen wagt, muß eine solche Deutlichkeit und Bestimmtheit haben, daß man keinen, oder nur sehr selten einen Zweifel bei seinen Verordnungen haben kann. Wie viele solcher Zweifel aber dem Leser des preussischen Gesetzbuchs aufstoßen,

kann der kleine Versuch, den ich gemacht habe, si e aufzufinden, jedermann überzeugen.

Herr Klein will uns zwar überreden, daß die von mir gesammelten Zweifel meist nur Chicanen wären, und nur dem Zweifel seyn könnten, welcher das Buch ohne Ueberlegung liest.

Ich habe vorausgesehen, daß man von einigen meiner Bemerkungen so urtheilen würde, und das S. 159. meiner Br. selbst gesagt: allein wenn man einmal gedenkt, daß der Richter, der durch das Gesetz selbst in die Angustias verborum eingeschlossen wird, so bald er seiner Ungerechtigkeit eine Maske aufhängen will, oft noch mehr chikaniren kann, als der Prozeßführer selbst; so wird man es schon um deswillen sehr gut finden, wenn alle diese Chicanen vorausgesehen werden; und dann, wenn man die Beispiele ansieht, die Herr Klein für Chicanen hält; so sollte man oft denken, daß er die Kritik selbst nicht recht verstanden habe. Einige Beispiele werden hinreichen diese Vermuthung zu rechtfertigen.

Ich sage S. 214. daß die Selbsthülfe nicht nur, wie das Gesetz sagt, dann erlaubt wäre, wann die Hülfe zu spät komme, sondern auch dann,

dann, wann sie gar nicht kommen kann. Herr Klein antwortet hierauf sehr ernsthaft und siegend, daß wann die Hülfe gar nicht kommen kann, sie immer zu spät komme.

Ich will den logischen Fehler nicht rügen, der in dem Satz liegt, indem derselbe das unter einer Hypothese negirte, für einerlei mit dem Absolut negirten halten will, denn es giebt wirklich Fälle, wo das möglich ist. Aber das dächte ich, müste ein achtsamer Leser bemerkt haben, daß ich hier nicht die Fassung des Gesetzes, sondern das Gesetz selbst tadle. Wenn Herr Klein, als er dieses schriebe, die Preußischen Gesetze nur in dem Umfang überdacht hätte, in welchem ich sie überdacht habe; so würde er gesehen haben, daß das Preußische Gesetz allerdings in dem von mir angeführten Fall, die Selbsthülfe nur dann erlaubt, wann der Staat nicht früh genug helfen kann, sie aber manchmal versagt, wann er gar nicht zu helfen im Stand ist. Denn, der Fall ist in den Quellen, welche T. I. Absch. III. T. VIII. §. 571. u. f. verbotten werden. Diesem §. widerspricht Herr Klein also, wenn er den §. 60. auch auf den Fall ausdehnen will, in welchem der Staat zu schwach ist, mir beizuste-

zustehen, wie er es wahrhaftig ist, wann ich unter einem allgemeinen Vorurtheil leiden muß. Wie konnte Herr Klein die Kritik des §. 60. eine Chicane nennen, da er, um diesen §. zu retten, erst einen logischen Fehler machen, und dann eine Antinomie annehmen muß?

Auf eine ähnliche Art hilft sich Herr Klein durch die Bemerkung durch, die ich zum §. 126. auf der 230. S. meiner Briefe mache. Ich sage, das Gesetz muß nicht nur die Fälle bestimmen, in welchen die unterlassene Ausübung eines Rechts, dessen Verlust nach sich zieht; sondern auch die Zeit der Unterlassung. Nun sagt Herr Klein, wenn das Gesetz den Fall bestimmt, so bestimmt es auch die Zeit. Denn, ein Fall ist ein Faktum mit seinen Umständen; die Zeit gehört unter die Umstände; also, bestimmt das Gesetz, das den Fall bestimmt, auch die Zeit. Wenn nun aber ein Fall, ein Faktum mit seinen Umständen seyn soll; so folgt doch nicht, daß es ein Faktum mit allen seinen Umständen ist. Die Zeit, in welcher ein Faktum vorkommt, ist oft ein gleichgültiger Umstand. Ist diese Zeit aber auch zur Bestimmung des Faktums nöthig; so ist doch die Dauer desselben,

nicht

nicht eben darum auch nöthig. Und dann, ist hier die Rede von einer Negation des Facti. Das Gesetz kann also das Faktum wohl bestimmen, ohne daß deswegen auch die Zeit bestimmt werde, in welcher die Negation des Facti, das Factum selbst für die Zukunft, juristisch unmöglich macht. Ich glaube gewiß, daß man die Ausflucht Herrn Kleins hier ungleich gesuchter finden wird, als meine Bemerkung.

S. 372. und 373. dichtet mir Herr Klein einen Tadel an, der kein Tadel ist; was ich S. 160. über den 1. §. der Einleitung sage, ist nur Erklärung dieses §. und die Kritik liegt darinn, daß dieser §. von Rechten der Unterthanen spricht und §. 54. noch mehr aber §. 1. Th. I. Absch. III. den Unterthanen alle Rechte abspricht; und sie alle in dem Oberhaupt des Staats vereinigt. Herr Klein kann diesen Widerspruch nicht einsehen! Das ist nicht meine Schuld.

Auch den Grund will Herr Klein nicht einsehen, warum ich mit Aengstlichkeit an den alten Dingen rüttle. Mich dünkt, der liegt ziemlich oben; weil wir oft die alten Dinge nicht recht verstehen, weil wir sie oft mit den neuen so verfloch-

flochten haben, daß wir sie nicht mehr von einander bringen können; weil alles bei uns sehr prekär zusammen hängt. Frankreich wollte nur seine Finanzen ändern: Oestreich wollte in Brabant nur die Schule ändern, Lüttich wollte nur die Rathswahlenform ändern, und siehe da, welche Ruinen folgten den kleinen Reparaturen nach! Die Wortklauberei, die Herr Klein mir wegen dessen, was ich S. 165. sage, zur Last legt, habe ich nicht verschuldet. Ich bemerke nur, daß das Wort Abschaffen des §. 2. durch den Inhalt des §. 19. erklärt werden müsse. Und Herr Klein sieht die Schwierigkeit die durch diese nothwendige Erklärung entsteht, selbst ein. Ich habe versucht ein Gesetz vorzuschlagen, welches dieselbe vielleicht haben könnte. Dieses Gesetz scheint aber Herrn Klein nicht hinlänglich. Es kann seyn, daß es der Sache nicht genug thut, aber gegen die Kritik des Herrn Kleins, ist es nicht schwer zu retten, ich sage: alle Aufhebung der alten Gesetze und alle Festsetzung der neuen wirkt nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche einer nach deren Publication erwirbt rc. Nun meint Herr Klein, wenn z. B. ein Weib vor dem

neuen

neuen Gesetz, ein Vorrecht ihres Eingebrachten gehabt habe; ein Creditor des Mannes habe aber nach der Einführung des neuen Gesetzes ein Recht erworben; so könne die Frau sich auf das Alte, der Creditor sich auf das neue Gesetz berufen. Er hat aber hier nicht bemerken wollen, daß der Creditor nach dem neuen Gesetz kein Recht zum Nachtheil der Frau erwerben konnte, weil das Recht der Frau auf dem Vermögen des Mannes haftete.

Indessen tröstet Herr Klein seine Landesleute mit einer neuen Verordnung, welche die ganze Umschaffung vollenden soll. Ich hoffe, das Wort Umschaffung wird Herrn Klein nicht beleidigen; denn es ist leicht vorauszusehen, daß keine Eheberedung, kein Testament, keine Obligation kein Hypothekenbuch im ganzen Preußischen dieser Metamorphose entgehen wird. Der Weisheit und der Billigkeit der Preußischen Gesetzeschreiber wird es dabei freilich nicht entgehen, daß diese unübersehliche Umschmelzung nicht auf Kosten der Unterthanen geschehen könne; aber, die unzähligen Hände, die mit derselben beschäftigt werden, können doch nicht umsonst arbeiten? —

Doch

Doch welches Opfer ist zu theuer um die goldne Zeit zurück zu kaufen, in welcher Astrea noch unter den Menschen wohnte, und die Themis auf allen Gassen wandelte!

Ueber den Werth der Gewohnheitsrechte werde ich mich mit Herrn Klein nur sehr schwer, und wie ich glaube, gar nicht verstehen können. Und wie durch den Unterschied zwischen Entscheidungsgründen, und der Entscheidung selbst mein Zweifel zum 4ten §. gehoben werde, sehe ich nicht; doch ich wollte ja nicht mehr als bemerken, und jedem überlassen, was er für einen Gebrauch von meinen Bemerkungen zu machen denkt.

Was ich zu dem 34. §. bemerkte, hat Herr Klein vorhin S. 365. schon sehr verunstaltet vorgetragen. Hier gleitet er leichter darüber weg, und doch dünkt mich, hätte die Sache eine nähere Prüfung erfordert. Ich sehe freilich, daß es sehr weit führen würde, wenn man, wie Herr Klein sagt, den Richtern erlauben wollte, alles in das Gesez zu legen, was sich aus der Absicht des Gesetzgebers folgern läst. Das sage ich aber auch nicht; sondern deutlich verlange ich nur, daß da,

wo das Gesetz dunkel ist, oder zweideutig, der Richter es nach dieser Absicht erklären soll. Denn schon Aristoteles, der doch gewis scharfsinnig genug war, erkannte ὀυ ϱαδιον ἐιναι (νομον) Καθολον δηλωσαι πεϱι παντων. *) Und deswegen haben die römischen Gesetzgeber mit Julians und Ulpians Worten sich nicht gescheut zu sagen: Non possunt omnes articuli singulatim aut legibus aut Sctis comprehendi, sed cum in aliqua causa sententia earum manifesta est, is qui Jurisdictioni præest, ad similia procedere atque ita dicere debet. Nam, ut ait Pedius, quoties lege aliquid unum vel alterum introductum est, bona sit occasio, cætera, quæ tendunt ad eandem utilitatem, vel Interpretatione, vel certe Jurisdictione suppleri l. 12. & 13. ff. de Lgg. Wann ich nun also mit Aristoteles, mit Cicero, mit Ulpianus, Julianus, und Pedius rede, und wann ich noch überdies meine Meinung mit Gründen unterstütze; und wann alle diese weise, gelehrte, und erfahrne Männer, denen man nicht

*) Polit. l. III. c. II. Es sey nicht leicht möglich, daß das Gesetz, im allgemeinen alles deutlich angebe.

nicht Schuld geben kann, daß sie freundvetterlich, wie Herr Klein sagt, für die Beamten gesorgt hätten; wenn alle die behaupten, daß die Gesetze nicht alles sagen können, und daß der Richter auch eine extensive Interpretation in seiner Gewalt haben müsse; so hätte ich wohl Herrn Kleins Unwillen nicht in dem Grad verdient, in welchem er mich denselben um dieser Stellen willen S. 365. seiner Annalen hat fühlen lassen wollen. Ich weis wohl, daß wir unendlich weiser, aufgeklärter, besser und vortreflicher sind, als die Männer alle, die ich vorhin genannt habe. Ich weis wohl, daß wir viel mehr Uebung im Gesetzgeben haben, als die Alten in dem unser Hunger nach neuen Gesetzen, wie schon Kaiser Conrad sich ausdrückt, nur in dem Lauf dieses Jahrhunderts treflich gesättigt worden ist. *) Auch weis ich, daß wir Ursache haben Moult triomphamant auf Sparta und Athen herabzusehen, welche nur einen Solon und einen Lykurg hatten, da bei uns die Solone und Lycurge wie Schneepflocken stieben; aber die Kunst glaube ich, ist doch noch in der Legisla-

 tion

*) Si modo leges esuritis, concedente deo, bene legibus vos satiabo.

Wippo.

tion so wenig als in der Philosophie gefunden worden, daß man allgemeine Sätze angeben könne, welche in den individuellen Gegenständen, jede Bestimmung, genugthuend entschieden. Und bis das geschehen ist, scheint es mir nöthig und unvermeidlich, daß man dem Richter den Campum æquitatis lasse, der dem Herrn Klein gar nicht gefällt, und den die aktivste Gesetzgebungs-commißion so wenig als die Pythia selbst, ersetzen könnte, wann sie auch nie von ihrem Dreifuß herabstieg. — Doch lassen wir das, ich eile zum Schluß, um zu versuchen, ob meine Entschuldigung mir Vergebung erwerben kann. Nur einige Stellen will ich noch flüchtig berühren.

S. 384. dichtet mir Herr Klein die kaum von unsern Colporteurs der Verläumdung, zu erwartende Armseligkeit an, daß ich, um einen Mangel des Zusammenhangs zwischen dem §. 54. und folgenden zu behaupten, einen ungetreuen Auszug gemacht hätte. Ich war wohl sehr verlegen, um Materie zur Kritik zu finden! Und wer in aller Welt würde glauben, daß die Auslassung einiger Worte, die alle Subjekte begreifen, worauf ein Prädicat angewendet werden soll, einen andern Sinn gebe, als ein allge-

mein

mein ausgedrücktes Prädicat. Ja wohl, sagt Herr Klein, denn die Worte, „dem Staat und dem Bürger, müssen die wechselseitige Zusagen heilig seyn" reden von den Verträgen des Landesherrn und der Stände. Sie sagen also etwas viel anders als: Verträge müssen heilig seyn. Ich kann unmöglich sehen, warum der Satz: dem Staat müssen die Verträge heilig seyn, nur von den Verträgen des Staates mit den Ständen zu verstehen seyn sollte.

Kann der Staat denn keine andere Verträge schliessen als mit den Ständen? Nicht auch mit seinen Dienern, den Entrepreneurs, den Tobacksfermiers, den Proviantkommissarien, Pulverlieferanten, Stiefelmachern u. s. w. oder sollen dergleichen Verträge nicht, und nur die mit den Ständen heilig seyn? Was ist aber auch geholfen, wenn Herrn Kleins willkührliche Interpretation (dergleichen ich keinem Richter erlauben würde) angenommen wird? Hängen alsdann die Sätze besser zusammen? — Gewiß, wann ich den §. 57. ein wenig strenger hätte critisiren wollen, so würde ich haben sagen können: nur die Verträge, die der Staat mit seinen Bürgern schließt, sollten nach denselben heilig seyn,

die andern nicht. Denn, wenn in einem Satz zween verschiedene Subjekte vorkommen, und etwas von ihnen gesagt wird, das wechselsseitig von ihnen geschehen soll; so hat man alle Ursache, das Prädicat nur auf diese Subjekte gegen einander einzuschränken. Warum sollte ich aber in einer so reichen Aerndte, Aehren lesen! Und Herr Klein kann mich sogar beschuldigen, daß ich Aehren stehlen wollte, da mir selbst der Ueberfluß lästig wurde. S. 385. warnt Herr Klein sehr pathetisch vor dem Supplementenbuch der Vernunft. Nach seiner Exclamation: **Gott behüte uns vor den Supplementen, womit uns die Vernunft der Despoten heimsuchen würde:** sollte man schliesen, daß das preußische Gesetzbuch, das preußische Königsrecht so enge einschliese, daß der König selbst nichts thun dürfe, wozu er nicht durch dieses Gesetzbuch authorisirt wäre. Ich gestehe, daß ich diese Exclamation ganz nicht an ihrem Platz finde.

Ich wollte mit meiner Kritik sagen, daß die Vernunft immer ein Supplement des positiven Gesetzbuchs seyn müsse, weil ein Buch, das alle Rechte der Unterthanen gegen einander angeben wollte, gränzenlos seyn müste. Nicht einmal

die

die Rechte, wozu ich den andern zwingen darf, kann ein solches Buch alle angeben, als ganz im allgemeinen. Der §. 88. aber, auf den ich mich zugleich beziehe, spricht nicht einmal von Zwangsgesetzen. Was muß doch die Vernunft dem Herrn Klein für einen schlimmen Streich gespielt haben, daß er sie so ganz der preussischen Lande verweisen will! Zum Glück hat sie dort noch grose und viele Gönner, die sich ihrer gegen diesen strengen Nomographen annehmen und nicht zugeben werden, daß die Geschichte ihrer Verbannung in seinen Annalen besungen werde.

Meine Bemerkung zum 111. §. hat Herr Klein aus der kleinen Ursache nicht verstanden, weil er sich nicht erinnert, daß ich, in **Beziehung auf eine Sache**, Personalrechte haben kann, wohingegen ich, **um einer Sache willen** der Sprache nach kein Personal-, sondern Realrechte habe.

Auch sage ich nicht, daß das Gesetzbuch den Zweifel authorisire, den ich mache; sondern nur daß der §. 111. eine Erklärung und Anwendung leidet, die mit §. 108. contrastirt.

Und nun legt Herr Klein mein Buch weg, und glaubt gezeigt zu haben, in welchem Geist

meine Kritik des preusischen Gesetzbuchs geschrieben ist; und da er so manches Kreuz vor dieser Kritik gemacht hat, so giebt er nicht undeutlich zu verstehen, daß der Geist, der sie eingegeben hat, ein böser Geist seyn müsse. Nach dieser Voraussetzung fängt er an, diesen Geist zu exorcisiren. Er bedauert es sehr, daß da ich, wie er sagt, die Gabe hätte, die noch unbemerkten Seiten der Gegenstände zu zeigen, ist nicht auch bei dem Entwurf des Gesetzbuchs, die noch unbemerkte gute Seite desselben gezeigt hätte. Nach diesem Oremus geht er mit dem bösen Geist meiner Critik etwas unsanfter um. Er sagt ihm zuerst, daß er unrecht habe, für wahr zu halten, was er für wahr hält, und daß er für wahr halten müsse, was Herr Klein dafür hält. Da er aber vermuthlich glaubt, daß der böse Geist das wohl nicht thun werde; so ruft er endlich den weltlichen Arm wider ihn auf, weil er, wie Herr Klein sagt, so unbescheiden gewesen wäre, zu sagen, daß ein Minister die Cabinetsordre seines Königs mißverstehen könne. Sein gutes Herz erschrickt jedoch selbst über die fürchterliche Folgen, die diese Anrufung auf den Geist haben könnte. Er entschuldigt ihn also wieder, und

will

will sein Verbrechen nur für eine Uebereilung angesehen haben. Dann schließt er den Aktum, mit einem Dankgebet, für die Kälte der Berliner Luft, welche, wie er glaubt, mit ihrem Eis und Schnee allen seinen Landsleuten die Vernunft gäbe, und das Feuer der Leidenschaft ganz verlösche.

Ich bedaure es immer, wenn ich einen Exorcisten bitten, drohen und beschwören sehe, um einen bösen Geist auszutreiben, und dem ungeachtet der Geist nicht gutmüthig genug ist, sich austreiben zu lassen. Es thut mir deswegen herzlich leid, daß der Geist, der aus mir ausgetrieben werden sollte, dem Herrn Exorcisten auf seine Beschwörung noch so viel zu antworten hat.

Zuerst sagt dieser Geist, daß es noch gar nicht folge, daß man deswegen Verstand haben müßte, weil es Einen friere. Er meint, zwischen frei von Leidenschaften seyn, und Vernunft haben, wäre noch ein drittes, und das pflege man die Dumpfheit zu nennen, in welcher man weder denkt, noch fühlt. Und da der Herr Klein hier die Leidenschaft und Seite 385. die Vernunft für etwas so schlimmes hält, daß er ein: Gott behüt uns! dagegen ausruft; so weiß der böse

Geist nicht recht, wie er nun das Schlußgebet des Herrn Kleins verstehen soll, glaubt auch nicht, daß dessen Landsleute dazu Amen sagen werden. Zum andern sagt der Geist, daß, wann seine Critik des preussischen Gesetzbuchs die gute Seite desselben nicht angegeben habe, es deswegen geschehen sey, weil er geglaubt habe, man brauche keine besondere Gabe, um diese zu finden. Es scheint ihm, daß Herr Klein dem Paladium, welches er, wie Eumolpus Gladiatoren vertheidigt, schlechte Ehre erweist, wenn er glaubt, die gute Seite desselben wäre so verdeckt, daß man eine besondere Gabe haben müßte, um sie zu bemerken.

Endlich sieht es der Geist auch für keine Unbescheidenheit, noch für eine Folge der Uebereilung an, wann man sagt, daß ein Mensch den andern mißverstehe. Dieser Vorwurf verdient indessen noch eine besondere Betrachtung. Ich sage, so viel ich mich erinnere, nirgend, daß die Gesetzkommission die königl. Kabinetsordre mißverstanden habe; ich sage nur S. 326., daß ich sie anders verstehe. Freilich, wenn ich sie recht verstehe; so folgt, daß die Gesetzkommission sie falsch verstanden habe: aber eben deswegen hätte

te Herr Klein zeigen sollen, daß ich sie falsch verstanden habe, wozu ich ihm von S. 326. bis an das Ende Gelegenheit genug gegeben habe. Kann er das zeigen, so habe ich keine Unbescheidenheit, sondern nur einen Irrthum zu Schuld kommen lassen; und kann das nicht gezeigt werden, so habe ich eine Wahrheit gesagt, welche zu sagen, der Aufruf der Gesetzkommission selbst mich berechtigte.

Das preussische Gesetzbuch verbietet in der Einleitung §. 6. dem König selbst Machtsprüche zu thun, und das würde doch wohl mehr als Machtsprüche authorisiren, wann man genöthigt wäre, zu behaupten, daß ein Minister gar nichts mißverstehen könnte.

Schakespear sagt sehr richtig, daß der Irrthum um die Welt herumlaufe, wie die Sonne: und ich wüßte nicht, warum er den Berliner Meridian, oder gerade die Häuser der Minister überspringen sollte.

Freilich hat Kaiser Valentinian dem Symmachus einmal reskribirt, daß es eine Verletzung der kaiserl. Majestät sey, wenn man an dem Verdienst eines Mannes zweifle, welchen der Kaiser zu einer Stelle erwählt habe. Allein, wenn

man auch gutmüthig genug ist, dem Kaiser Valentinian zu gehorchen, so kann man doch, ohne dem Verdienst eines Ministers zu nahe zu treten, in ihm die Möglichkeit eines Irrthums voraussetzen, gegen welchen, nach dem protestantischen Lehrbegriff, selbst Petri Schlüssel nicht schützet. Und besänftigt das alles Herrn Klein noch nicht; so wird er sich aus dem, was ich vorhin sagte, erinnern, daß ich den Entwurf des preussischen Gesetzbuchs für ein gemeines Buch hielte, das nur den Gliedern der Gesetzkommission zuzuschreiben wäre, und das erst, wann es seine ganze Vollständigkeit erhalten hätte, den Augen des Ministers vorgelegt werden würde. Nun ist es aber doch sehr möglich, daß der erleuchtetste Minister sich manchmal Unterarbeiter wähle, die sich irren, sich betrügen, mißverstehen.

Smollet bemerkt, daß es den Ministern oft gehe, wie dem Bernstein, an welchen sich aller Staub und Spreu hänge, wenn er nur ein wenig gerieben werde. Warum sollte es also eine Unbescheidenheit seyn, wenn man auch an dem Werk eines Ministers, so lang es noch in den Händen der Unterarbeiter liegt, Mängel findet:

zumal

zumal wann der Minister selbst weise und gut genug ist, in dem billigen Mißtrauen an seine Unterarbeiter solche Critiken aufzufordern?

Dieses alles, hoffe ich, wird mich wenigstens gegen den weltlichen Arm, den Herr Klein gegen mich aufzufodern scheint, in Sicherheit setzen. Er selbst ist auch, nachdem er den schweren Exorcismus versucht hatte, wieder so guten Humors geworden, daß er sein Drama, wie billig, von einem Nachspiel begleiten läßt, welches, wie er uns S. 389. versichert, etwas scherzhaft klingt, denn das kältere Klima, worinn dieser Herr wohnt, erlaubt ihm mehr nicht, als etwas scherzhaft zu seyn. Dieses Nachspiel ist eine Art von Parodie, oder vielmehr ein Calambour meiner Briefe, deren Worte der Verfasser, um ein wenig scherzhaft zu seyn, in einem ganz andern Sinne nimmt, als in dem, der ihm natürlich ist; er sagt zwar, daß er die Hauptsätze meiner Briefe zusammentrage, ich glaube aber, es wird schwerlich jemand in seinem Auszug nur einen einzigen wieder finden, schwerlich jemand sich einen solchen Epitomator wünschen. Er ist indessen mit sich selbst und mit dieser Arbeit so sehr vergnügt, und seiner Superiorität

über

über mich so bewußt, daß er versichert, mein Büchlein habe ihm ein Lächlen abgenöthigt. Es mag seyn, aber in der That sieht dieses Lächlen dem Lächlen sehr ähnlich, womit Juno in die Versammlung der Götter trat, als Jupiter ihr ihre Wahrheiten gesagt hatte. — Sie lächelte, sagt Homer, mit den Backen, aber ihre Stirne war nicht heiter! Und das ist mir leid, denn ich wollte den Herrn Klein nicht in üble Laune setzen. Ich wollte nur zeigen, wie weit das preussische Gesetzbuch mir noch entfernt schiene, der Absicht des Königs, der es schreiben ließ, zu entsprechen, und wie wenig dasselbe ohne Gefahr den Richtern die logische Interpretation verbieten könne. Und daß ich nicht ganz unglücklich in dieser Bemühung gewesen bin, davon versichert mich Herr Klein selbst. Er sagt S. 367. daß von einigen meiner Erinnerungen dankbar Gebrauch werde gemacht werden. S. 378. sagt er abermal, daß manches nach denselben werde verändert werden, und dieses wiederholt er S. 380. und 381. Damit ich aber nicht darauf stolz werde; warnt er mich am Schluß seiner Gladiatorschaft, in Ansehung der Verbesserungen, die das preussische Gesetzbuch bei seiner Um-

arbei-

arbeitung erfahren wird, das Verdienst ja nicht auf meine Rechnung zu setzen.

Diese Warnung, welche mir wirklich ein wenig jugendlich, und unmännlich und sehr nahe an das Gossipage zu gränzen scheint, ist aber wirklich sehr unnöthig gewesen.

Ohne mir in etwas ein grosses Verdienst zuzuschreiben, brauche ich indessen doch nicht so gar sparsam in Berechnung meines Werthes zu Werk zu gehen, daß ich mir, wie ich wohl ehemal in der Schule thate, über ein Bene observasti, so viel zu gute thun sollte. Ich erkläre vielmehr öffentlich, daß ich nicht das kleinste Wörtchen, nicht den kleinsten Gedanken, kein Komma in dem umgearbeiteten Gesetzbuch ansprechen will; ich will auch nicht von weitem des Herrn Kleins Protestation für ein Seitenstück des Egalement j'allois descendre, des Gascogniers halten, der neben Ludwig dem XIV. vom Pferde fiel; sondern ich will mich ganz und völlig mit der Freiheit begnügen, über die Dinge, welche in der politischen und litterarischen Welt um mich herum geschehen, freimüthig zu sagen, was ich darüber denke: sehr zufrieden, wenn Herr Klein mir, wie er in seinem Werkchen that, manchmal

mal das Zeugniß giebt, daß ich doch auch bisweilen weisen und denkenden Männern auf meiner Strase begegne.

* * *

Und nun mein Lieber, lassen sie uns meine Briefe und Herrn Kleins Apologie auf die Seite legen.

Da hier die Berliner Monatschrift und dort die Annalen der Preussischen Gesetzgebung, so gar böse über alles werden, was ich von ihnen sage; so werde ich künftig mich vielleicht mehr vor ihrem Zorn in acht nehmen. Sie wissen, der eigensinnige Strohm der Zeit, wirft manchmal die leichtesten Blätter irgend auf eine Sandbank.

Sollte also eine oder die andere dieser Sammlungen wider Vermuthen, künftig einmal auf diese Art der Nachwelt in die Hand fallen; so würde ich bei derselben eine schlechte Figur spielen. Ausser dem sind auch die Sammler dieser Compilationen so sehr zufrieden mit dem schmeichlenden Spiegel, den sie einander vorhalten, daß es hart wäre ihnen einen getreuern vor das Aug zu stellen. Wir aber wollen fortfahren, uns mit dem getreuesten, den wir finden, vertraut zu machen; und wer die Sachen mehr liebt als sich, der sehe da mit uns hinein!

Drukfehler.

Die Entfernung des Drukorts, von der Wohnung des Verfassers und des Verlegers hat veranlaßt, daß bei dem Auszug aus den Annalen, die Seitenzahl des Originals an die Seite zu sezzen, unterlassen worden, und daß sehr viele Fehler eingeschlichen sind, von welchen man nur die wichtigsten bemerkt.

In der Vorrede, Seite III. Zeile 11. Nomographon, lies Nomographenton

S. 101. Z. 15. γος, lies μοι.
= 108. = 2. euch, l. auch.
= 116. = 2. v. unten Brunshild, l. Brunehild
= 117. = 1. v. u. bestows'd, l. bestow'd
= 120. = 7. v. u. nicht besser, l. nichts besser
= 142. = 7 u. 8. v. u. Fragen, l. Fragern
= 144. = 9. v. u. Thersis l. Thetis
= 145. = 10. diejenigen l. derjenigen
= 155. = 6. v. u. versparen, l. ersparen
= 168. = 4. v. u. Richterprudenten, l. Richter, Prudenten
= 170. = lezte Zeile, nach, auflösen l. davon
= 172. = 5. v. u. Quellen, l. Duellen
= 175. = 2. bringen können; l. trennen können,
= — = 16. haben l. heben
= — = 5 u. 6. v. u. retten, ich sage: l. retten. Ich sage:
= 178. = 5. δγλωσαι l. δκλωσαι
= 181. = 5. Stånde. Sie. l. Stånde, sie
= 189. = 8. v. u. ihm l. ihnen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlosser, Johann Georg,

Briefe über die Gesezgebung überhaupt, und den Entwurf des preusischen Gesezbuchs insbesondere

Bd.: [2]

Frankfurt 1790

J.germ. 174-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552561-0
VD18 80322875-001